

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, Windkraft  
Simonsfeld AG und ImWind Erneuerbare Energie  
GmbH;**

**Windpark Gösting**

**TEILGUTACHTEN  
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:  
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-76

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur .....	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild.....	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	14
4.1.2	Visuelle Störungen .....	51
4.2	Sach- und Kulturgüter .....	73
4.2.1	Flächeninanspruchnahme .....	73
4.2.2	Visuelle Störungen .....	84
4.3	Landschaftsbild .....	86
4.3.1	Flächeninanspruchnahme .....	86
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	118
4.3.3	Visuelle Störungen .....	123
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	171
4.4.1	Lärm .....	171
4.4.2	Schattenwurf .....	177
4.4.3	Visuelle Störungen .....	179
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen .....	181
4.5.1	Lärm .....	181
4.5.2	Schattenwurf .....	187
4.5.3	Flächeninanspruchnahme .....	189
4.5.4	Visuelle Störungen .....	192

# 1 Einleitung

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerinnen beabsichtigen in der Gemeinde Zistersdorf die Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW und einer Bauhöhe ab Geländeoberkante von insgesamt 261 m (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m). Damit beträgt die Gesamtnennleistung des Windparks Gösting 72 MW. Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten. Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw. temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und, sofern erforderlich, rekultiviert. Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Die produzierte elektrische Energie der Anlagen wird mittels neu geplanter 30 kV Verkabelung in externe Schaltstationen geleitet und über diese in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya abgeleitet.

Infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte (wie Kranstellflächen, Lagerflächen und Zufahrten) sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) sind technische permanente (1.607 m<sup>2</sup>) und temporäre Rodungen (1.008 m<sup>2</sup>) sowie temporäre Schlägerungen (134 m<sup>2</sup> Rückschnittmaßnahmen für beispielsweise Einhaltung Lichtraumprofil) erforderlich.

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraßen L3041, L3164 und L 3165 in das landwirtschaftliche Wegenetz. Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

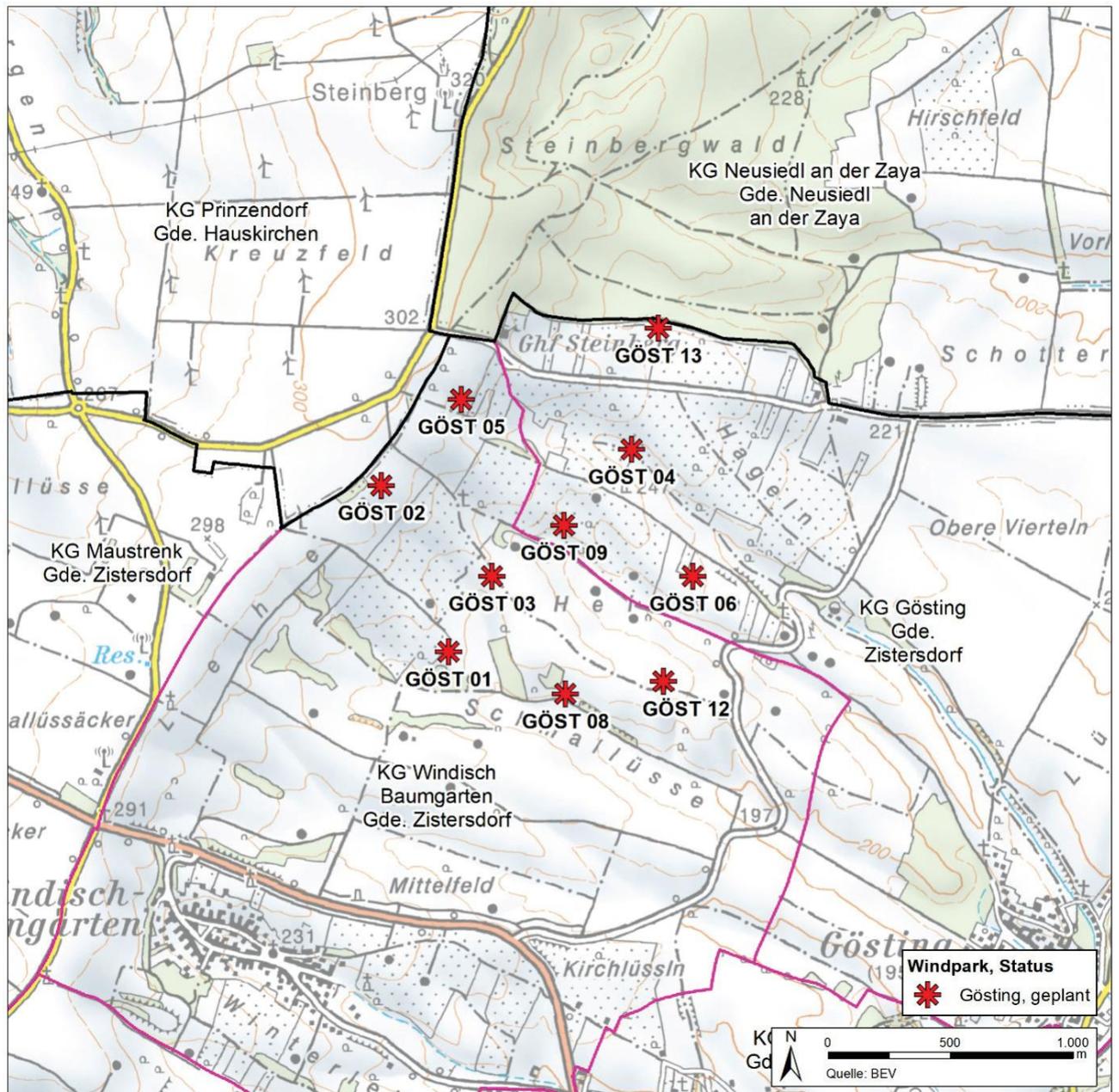


Abbildung 1: Übersicht – Windpark Gösting

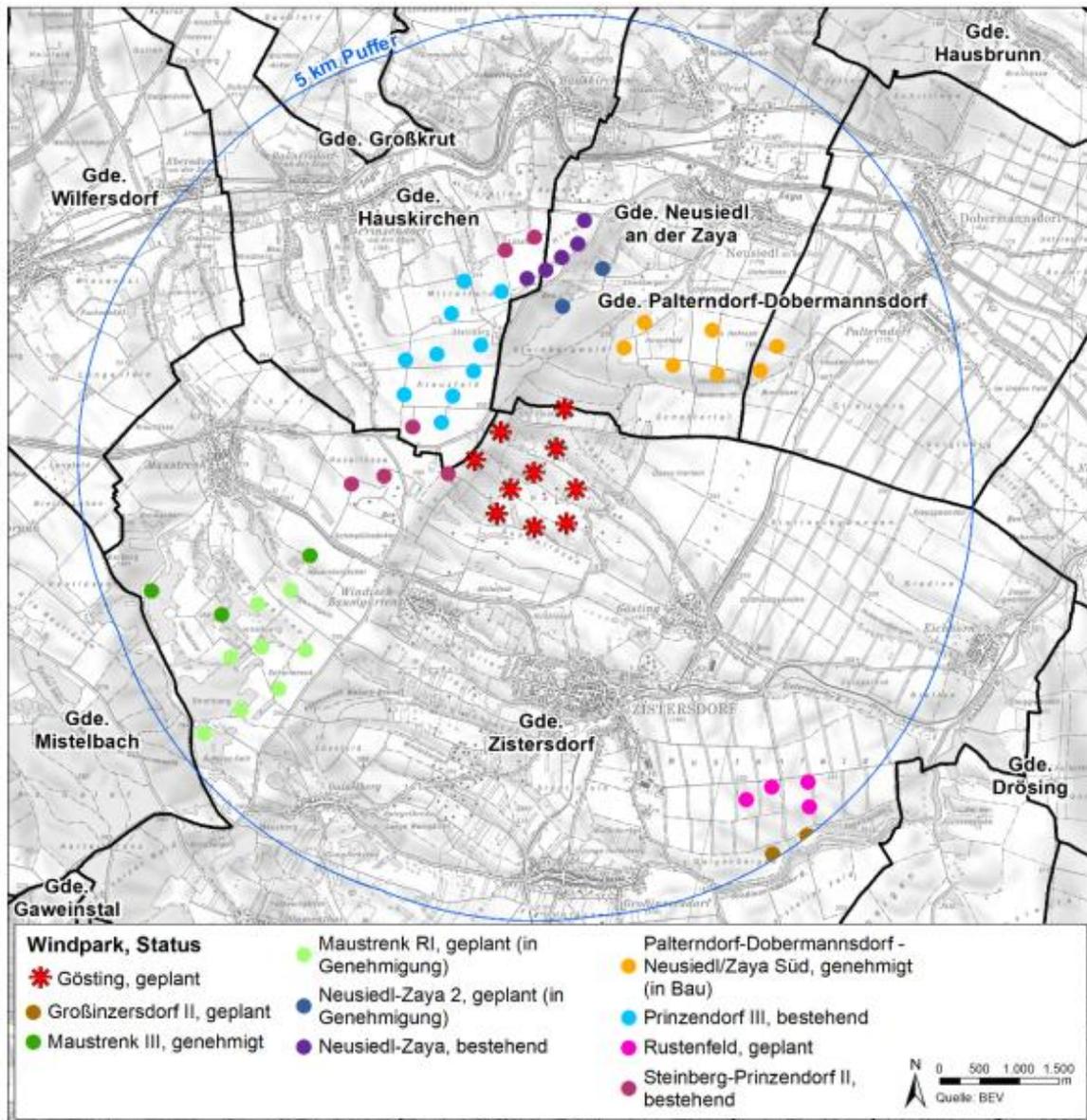


Abbildung 2: Übersicht – ggst. Windparkplanung und benachbarte Windparks (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

## 2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Gösting aus dem Jahr 2024.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Jänner 2025 Gutachtensgrundlage.

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.
- BDA (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. URL: [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003\\_Leitfaden\\_Behandlung%20von%20Kulturqueter\\_A4\\_BF.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf)
- BDA (2010): Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Niederösterreich nördlich der Donau. Verlag Berger, Horn/Wien
- BMLFUW - - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UE\\_L\\_Bergbau\\_2011.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UE_L_Bergbau_2011.pdf)
- BMVIT (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen; herausgegeben von der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Wien. URL: <http://www.fsv.at/>
- BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UE\\_Leitfaden\\_2019.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UE_Leitfaden_2019.pdf)
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2024.
- DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"-Analyseteil. Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>
- FOHMANN, E., SCHUBERT, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Steiermärkische Landesregierung, 48

- GERHARDS I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Verlag des Instituts für Landespflege der Universität Freiburg (Culterra 33). URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>
- HOPPENSTEDT, A. & SCHMIDT, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34, (8), 2002, S.237 – 241.
- KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH (s.a.): Klein- und Flurdenkmäler. Online verfügbar unter: [www.marterl.at](http://www.marterl.at), Stand: 03.09.2019.
- LOOS E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. Naturschutz-Beiträge 31/06. Herausgeber: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: [https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user\\_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie\\_ausgleich.pdf](https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf)
- NLT (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Herausgeber: Niedersächsischer Landkreistag e. V. URL: [https://www.nlt.de/pics/medien/1\\_1414133175/2014\\_10\\_01\\_Arbeitshilfe\\_Naturschutz\\_und\\_Windenergie\\_5\\_Auflage\\_Stand\\_Oktober\\_2014\\_Arbeitshilfe.pdf](https://www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie_5_Auflage_Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf)
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Patzer Verlag, Berlin-Hannover. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>
- NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Knoll y Planung & Beratung 20 des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: [http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/landschaftsbildbewertung\\_pdf.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/landschaftsbildbewertung_pdf.pdf)
- NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.
- NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F.
- NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.
- OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT (2020): Handbuch „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“, Linz. URL: [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)
- PALLITSCH, W.; PALLITSCH, P. & KLEWEIN, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage 2022. Linde Verlag.
- ROTH M.& E. BRUNS (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis, Ergebnisse eines Sachverständigen Gutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript439.pdf>
- UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.

- WRBKA, T., REITER, K., PAAR, M., SZERENCSITS, E., STOCKER-KISS, A., FUSSENEGGER, K. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Umweltbundesamt, Wien

Sonstige Quellen:

- <https://www.burgen-austria.com>
- <https://maps.bev.gv.at>
- <https://www.bda.gv.at/>
- <http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>
- <https://www.niederoesterreich.at/>
- <https://www.openstreetmap.org/>
- <https://www.marterl.at/>
- <https://www.ris.bka.gv.at/>
- <http://www.weinberg-walking.at/>

### 3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

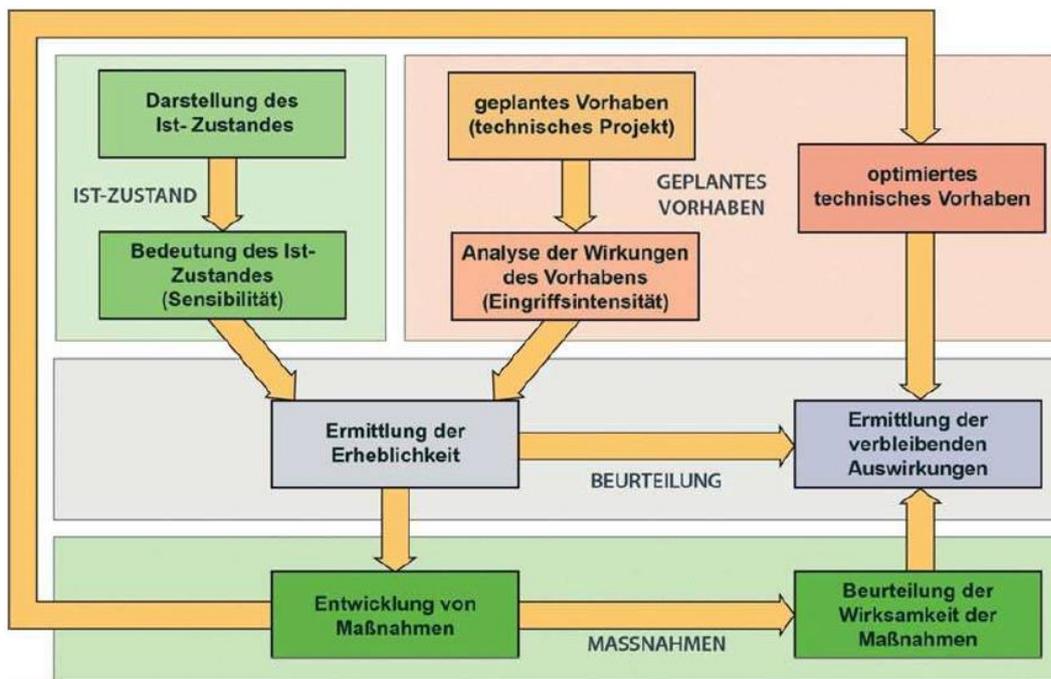


Abbildung 3: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

#### Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

### Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

### Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

#### Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine <b>geringe</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine <b>teilweise</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine <b>weitgehende</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) <b>vollständige</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

#### Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
<b>Verbesserung</b>	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
<b>keine / sehr gering</b>	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
<b>gering</b>	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
<b>mittel</b>	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
<b>hoch</b>	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
<b>sehr hoch</b>	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

### Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

## 4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

### 4.1 Ortsbild

#### 4.1.1 Flächeninanspruchnahme

##### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

##### **Fragestellungen:**

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

<b>ORTSBILD</b>	<b>Sensibilität</b>
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Hauskirchen	Hauskirchen	Gänserndorf
Prinzendorf	Hauskirchen	Gänserndorf
Rannersdorf	Hauskirchen	Gänserndorf
Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
St. Ulrich	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
Palterndorf	Palterndorf-Dobermannsdorf	Gänserndorf
Gösting	Zistersdorf	Gänserndorf
Maustrenk	Zistersdorf	Gänserndorf
Windisch Baumgarten	Zistersdorf	Gänserndorf
Zistersdorf	Zistersdorf	Gänserndorf
Ebersdorf an der Zaya	Wilfersdorf	Mistelbach
Gaiselberg	Zistersdorf	Gänserndorf
Großinzersdorf	Zistersdorf	Gänserndorf

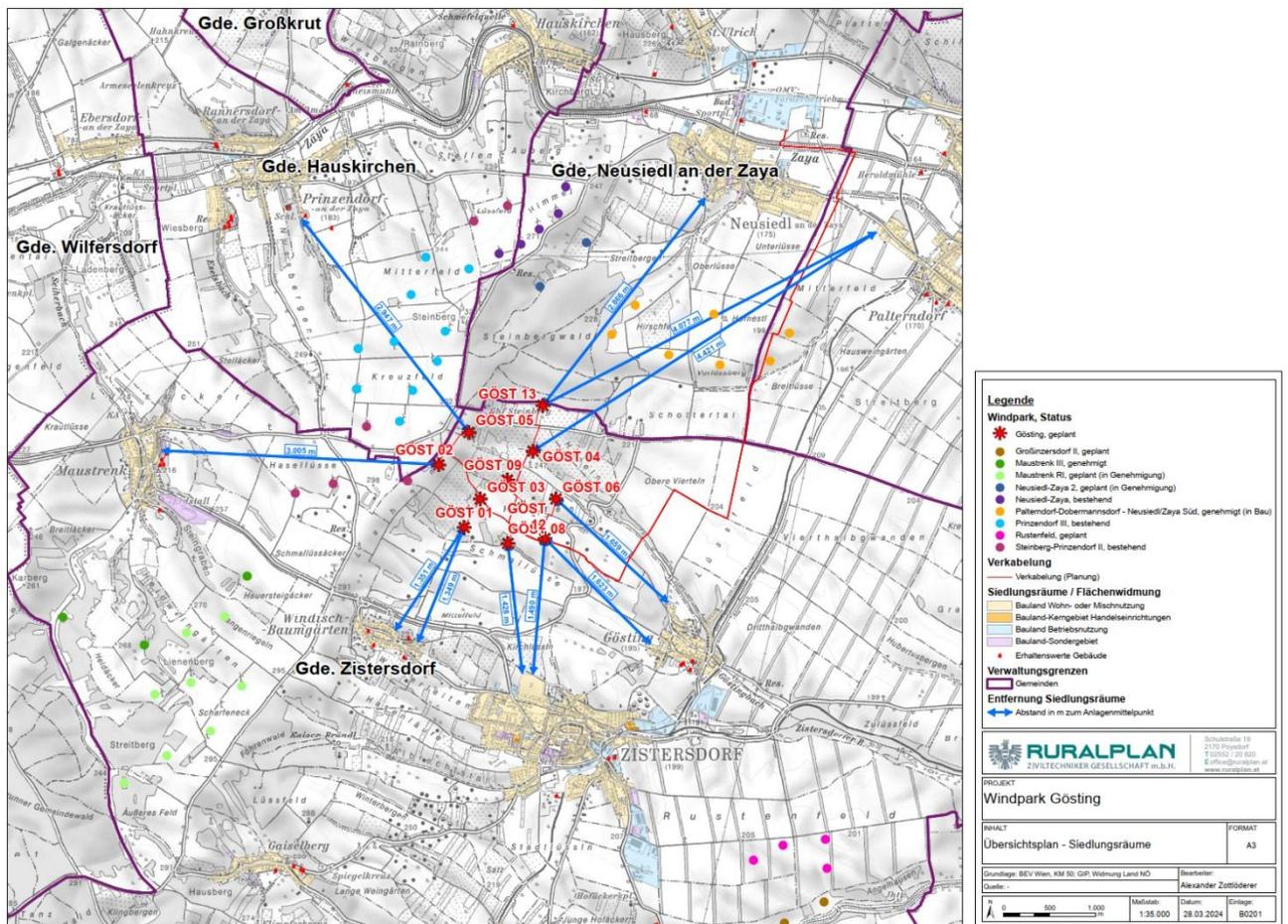


Abbildung 4: Übersichtsplan Siedlungsräume (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0201)

## KG Hauskirchen (PG Hauskirchen):

Hauskirchen ist eine Ortschaft mit 636 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2010) ist Hauskirchen ein Straßendorf, es liegt an einer Geländestufe im nordöstlichen Weinviertel und ist durchgehend geschlossen, meist eingeschossig und traufständig verbaut. Bei den Gebäuden handelt es sich großteils um Zwerchhöfe mit Gassenfronthäusern und Längslauben im Hof. Zeilige Erweiterungen befinden sich an der südlichen Hintausstraße, nach Norden und mehrzeilig westlich der Zaya.

Die Pfarrkirche hl. Laurentius ist auf einer hochgelegenen Geländeterrasse im Westen der Altsiedlung, am orographisch linken Ufer der Zaya situiert. Die von einer Umfassungsmauer umgebene Kirche geht nach Dehio (BDA 2010) auf eine rom. Chorquadratkirche zurück, die im 14. und 15. Jh. und zuletzt im 19. Jh. massive Erweiterungen erfuhr. Das Schloss Hauskirchen ist am W-Fuß des Kirchhügels gelegen. Benachbart liegen tlw. aus dem 18. Jh. stammende Wirtschaftsgebäude. Das Schloss ist nur noch als mittelbarer Nachfolgebau des älteren Sitzes zu sehen. Eine Besichtigung des Schlosses ist nur von außen möglich. Heute sind darin Eigentumswohnungen für mehrere Familien eingerichtet. Da die Kirche um einige Meter höher gelegen ist, überragt sie das Schloss deutlich. Die Zaya verläuft direkt westlich des Schlosses und hat sich in diesem Bereich stärker in das Gelände eingegraben, weshalb die Ortschaft teilweise in Muldenlage in der Landschaft liegt und Sichtachsen ins Umland u.a. aufgrund dessen meist nicht gegeben sind. Die östlichen Bereiche von Hauskirchen und die Kirche liegen erhöht. Die Kellergassen liegen östlich der Kirche um einen Platz gruppiert und anschließend in geschlossener Zeile sowie westlich der Zaya in ringförmiger Anordnung.

Große Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

06111 Hauskirchen	Pfarrhof	Hauptstraße 15, 2184 Hauskirchen	155/1	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Figurenbildstock Christus an der Geißelsäule	Höfleinerstraße 133, 2184 Hauskirchen (gegenüber)	714/2	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Figurenbildstock Pietä	Höfleinerstraße 156, 2184 Hauskirchen (gegenüber)	1746/5	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Schüttkasten	Ringgasse 151, 2184 Hauskirchen (bei)	14	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06111 Hauskirchen	Schloss Hauskirchen	Schloßplatz 1, 2184 Hauskirchen	2/1, 2/2	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06111 Hauskirchen	Figur hl. Johannes Nepomuk	Schloßplatz 1, 2184 Hauskirchen (bei)	1686/3	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Friedhof, ehem. Wehirkirchhof	Schulgasse 71, 2184 Hauskirchen (bei)	3/1, 1	Denkmalschutz per Verordnung
06111 Hauskirchen	Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius	Schulgasse 71, 2184 Hauskirchen (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>1</sup>

- Pfarrhof (Hauptstraße 15): Der Pfarrhof ist ein zweigeschoßiger Bau mit Walmdach aus dem 18. Jahrhundert.
- Schüttkasten (bei Ringgasse 151): Der zweigeschoßige Schüttkasten mit Rauputzgliederung stammt aus dem 18. Jahrhundert.
- Schloss Hauskirchen (Schloßplatz 1): Die um 1602/1603 (?) unter Hans Reinhard Ehrenreiter erbaute frühbarocke Anlage wurde im Lauf der Zeit stark verändert und verkleinert, vor allem in Folge von Kriegsschäden, und später als Eigentum mehrerer Familien für Wohnzwecke adaptiert.

<sup>1</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Hauskirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Hauskirchen)

- Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius (bei Schulgasse 71): Die Pfarrkirche von Hauskirchen ist ein im Kern romanischer Bau aus dem 13. Jahrhundert, der mehrfach verändert wurde, unter anderem zwischen 1897 und 1899.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>2</sup>

- Kellergasse: Das Kellergassensystem liegt östlich der Kirche in Hanglage. Auf 300 Metern Länge befinden sich 41 Gebäude, davon 29 mehrheitlich giebelständige Keller, die Hälfte davon erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1952.

#### Fotodokumentation:



Kellergasse von Hauskirchen (eigene Aufnahme)

Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius (Quelle: Von Robert Heilingner - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=48817766>)



Der Blick auf Hauskirchen von Südosten veranschaulicht die Muldenlage Hauskirchens (eigene Aufnahme)



Blick von der L7 auf den Ortskern von Hauskirchen (eigene Aufnahme)

<sup>2</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Hauskirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen)



Siedlungserweiterung am nördlichen Ortsrand von Hauskirchen (eigene Aufnahme)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **KG Prinzendorf an der Zaya (PG Hauskirchen):**

Prinzendorf ist eine Ortschaft mit 489 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft befindet sich westlich von Hauskirchen am südlichen Ufer der Zaya. Der Eselsbach mündet knapp außerhalb des Ortes von rechts in die Zaya. Die Lokalbahn Korneuburg–Hohenau verfügt hier über den Bahnhof Prinzendorf-Rannersdorf. Die Ortschaft ist entlang der Landesstraße B48 in einer Talung orientiert. Durch die Lage der Ortschaft an der Zaya ergeben sich vielerorts große Freiflächen, die teilweise Sichtachsen ins Umland freigeben.

Prinzendorf an der Zaya ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßenangerdorf an einer Geländestufe im nordöstlichen Weinviertel. Im Ortszentrum herrscht großteils geschlossene, meist eingeschossige, leicht gestaffelte, traufständige Verbauung vor. Zeilige Erweiterungen gibt es nach S und W. In der Schloßstrasse und Feldgasse gibt es Längs- und Querscheunen. Das Schloss in Prinzendorf ist eine weitläufige Anlage, erhöht auf einer Geländestufe im Süden des Ortes. Eine Besichtigung ist nur von außen und nur teilweise möglich. Es ist von einem Graben umgeben. Im Norden ist es von einer bastionsartigen Umfassungsmauer gegen den anschließenden heute verwilderten Park in Hanglage abgesetzt. Gegen Süden befinden sich die spiegelbildlich zur Mauer angelegten Wirtschaftsgebäude. Die Pfarrkirche hl. Markus liegt auf einer Anhöhe im Süden des Ortes. Sie ist ein weithin sichtbarer, im Kern mittelalterlicher Barockbau, welcher von einem Friedhof umgeben ist.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind im Süden und Westen der Ortschaft zu finden.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06120 Prinzendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Markus	Am Schulberg 214, 2185 Hauskirchen (Prinzendorf an der Zaya) (bei)	7	Denkmalschutz per Verordnung
06120 Prinzendorf	Ehem. Pfarrhof	Am Schulberg 8, 2185 Hauskirchen (Prinzendorf an der Zaya)	9	Denkmalschutz per Verordnung
06120 Prinzendorf	Schloss Prinzendorf	Schloßstraße 1, 2185 Hauskirchen (Prinzendorf an der Zaya)	1217/2, 1217/3, 1217/4	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>3</sup>

- Ehem. Pfarrhof: Der 1762/63 erbaute eingeschößige Bau mit Lisenengliederung steht westlich der Kirche.
- Kath. Pfarrkirche hl. Markus: Die Pfarrkirche hl. Markus ist ein 1693–95 barock umgebauter gotischer Kernbau auf einer Anhöhe im Süden des Ortes.
- Schloss Prinzendorf: Die Barockanlage des Schlosses Prinzendorf wurde 1792/93 von Franz Jänggl und Franz Anton Pilgram geplant und bis zur folgenden Jahrhundertmitte erbaut. Sie hat ein dominierendes Hauptgebäude. Das Schloss war seit 1971 im Besitz von Hermann Nitsch.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde<sup>4</sup>:

- Am Ringerberg: Das Kellergassensystem liegt in Hanglage am südwestlichen Ortsrand und besteht aus zwei übereinander liegenden Kellerzeilen. Auf insgesamt 200 Metern Länge befinden sich etwa 30 Keller, teils giebelständig, teils in Schildmauerform.
- Steinberg: Die 300 Meter lange einseitige Kellergasse liegt in Hanglage südöstlich außerhalb des Orts. Sie umfasst 13 Keller, mehrheitlich giebelständig und erneuerungsbedürftig.
- Zistersdorfer Straße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 350 Metern Länge befinden sich 61 Gebäude, teils traufständig, teils in Schildmauerform. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1877.

#### Fotodokumentation:



Pfarrkirche Prinzendorf (eigene Aufnahme)



Ortsplatz Prinzendorf, Blick Richtung Süden (eigene Aufnahme)

<sup>3</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Hauskirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Hauskirchen)

<sup>4</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Hauskirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen)



Schloss Prinzendorf von Süden, Quelle: Google Earth



Zistersdorferstraße am südlichen Ortsrand von Prinzendorf (eigene Aufnahme)



Schloss Prinzendorf (eigene Aufnahme)



Blick von der L309 (Zistersdorferstraße) Richtung Norden. Im Blick die die Kellergasse am südlichen Ortsrand von Zistersdorf (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Rannersdorf an der Zaya (PG Hauskirchen):**

Rannersdorf an der Zaya ist eine Ortschaft mit 174 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Rannersdorf an der Zaya ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Uferzeilendorf im nördlichen Weinviertel. Im Ortskern herrscht durchgehend geschlossene, eingeschossige, trauständige Verbauung mit Zwerchhöfen, z.T. Gassenfrontenhäuser mit Längslauben, vor. An der nördlichen Hintausstraße gibt es Längsscheunen in Ständerbauweise. Dazwischen gibt es vereinzelt Kellerbauten. Ein Kellerviertel liegt im westlichen Ortsteil. Es umfasst einzelstehende, zeilig oder in Gruppen, meist traufständig verbaute Keller und Presshäuser. In der Kellerberggasse gibt es ein Presshaus und Keller in Schüttkastenform. Der Ort hat keine Kirche.

In der Ortsmitte zweigt die Hauptstraße (B48) zur Ortschaft Prinzendorf ab. Beide Ortschaften sind nur durch den Fluss Zaya und den Bahndamm getrennt. Prinzendorf und Rannersdorf sind beinahe zusammengewachsen. Die Zaya ist stark reguliert und nahezu ohne Uferbegleitgehölz und stellt die Grenze zum südlich gelegenen Ort Prinzendorf dar. Durch die Lage der Ortschaft an der Zaya ergeben sich vielerorts große Freiflächen, die teilweise Sichtachsen ins Umland freigeben.

Rezente Einfamilienhausbebauung ist vor allem am nordwestlichen Ortseingang zu finden.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06121 Rannersdorf	Mariensäule	Hauptstraße 13, 2185 Hauskirchen (Rannersdorf an der Zaya) (bei)	1007/51	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
06121 Rannersdorf	Ehem. Mühle	Hauptstraße 40, 2185 Hauskirchen (Rannersdorf an der Zaya)	1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>5</sup>

- Mariensäule: Maria Immaculata aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf hoher Säule mit Heiligenkreuzer Abtappen
- Ehem. Mühle: 1717 bezeichneter Barockbau mit Walmdach und quergestelltem Mühlen-trakt

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>6</sup>

- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nördlichen Hintaus. Auf 400 Metern Länge befinden sich 25 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig, etwa die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1932.
- Scheibenbergstraße: Ein paar traufständige Keller befinden sich am nordwestlichen Ortsrand in einem Graben.

#### Fotodokumentation:



Ehemalige Mühle am westlichen Ortsausgang von Rannersdorf. 1717 bezeichneter Barockbau mit Walmdach und quergestelltem Mühlen-trakt (Quelle: Von Photofan - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0 at, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=16672>)

Ortszentrum von Rannersdorf (eigene Aufnahme)

<sup>5</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Hauskirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Hauskirchen)

<sup>6</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Hauskirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen)

064)



Ortskern Rannersdorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Rannersdorf, Blickrichtung Südosten, technologische Vorbelastung durch Windkraftanlagen (eigene Aufnahme)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **KG Neusiedl an der Zaya (PG Neusiedl an der Zaya)**

Neusiedl an der Zaya ist eine Ortschaft mit 1.115 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Neusiedl an der Zaya im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Haupterschließungsstraße ist die L7 (nördlich von St. Ulrich kommend in Richtung Osten nach Palterndorf abzweigend). Der Dorfkern liegt in West-Ost Ausrichtung in einer Talung. Die Zaya fließt nördlich des Ortskerns und ist stark begradigt und verbaut. Die Erdölförderung prägt das Ortsbild randlich im Bereich des Gewerbegebietes im Norden der Ortschaft.

Neusiedl/Zaya ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Breitstraßendorf mit einer dreiecksplatzartigen Erweiterung am westlichen Ortsende. Es weist eine durchweg geschlossene, meist eingeschossige, traufenständige Bebauung auf. Zeilige Erweiterungen nach Norden und Osten finden sich an der südlichen Hintausstraße. Kellergassen finden sich in lockerer Zeile ringförmig oder in Gruppen an der an der südlichen Hintausstraße, es handelt sich Großteils um giebelständige Keller und Presshäuser, vereinzelt mit Wohnstöckl. Die Obere Kellergasse weist weitgehend geschlossene, trauf- und giebelständig verbaute Kellern und Presshäusern auf.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Nördlich der Ortschaft finden sich größere Betriebsgebiete.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

06117 Neusiedl an der Zaya	Bildstock, sog. Pestsäule	Bahnstraße 12, 2183 Neusiedl an der Zaya (bei)	4149/11	Denkmalschutz per Verordnung
06117 Neusiedl an der Zaya	Turmruine	Hauptstraße 40, 2183 Neusiedl an der Zaya	280, 283/4	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
06117 Neusiedl an der Zaya	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 97, 2183 Neusiedl an der Zaya (bei)	4392/1	Denkmalschutz per Verordnung
06117 Neusiedl an der Zaya	Kath. Pfarrkirche hl. Petrus und Paulus	Kirchenplatz 1, 2183 Neusiedl an der Zaya (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
06117 Neusiedl an der Zaya	Ehem. Friedhof/ Kirchhof	Kirchenplatz 1, 2183 Neusiedl an der Zaya (bei)	2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>7</sup>

- Turmruine: Zweigeschoßige Ruine eines spätgotischen Wehrturms.
- Kath. Pfarrkirche hl. Petrus und Paulus: Der Barockbau mit gotischem Baukern wurde 1844 erweitert und umgebaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>8</sup>

- Burggasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einer Mulde bzw. in Hanglage im Ort. Auf 200 Metern Länge befinden sich 24 Gebäude, davon sechs Um- oder Neubauten und vier Wohnbauten. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig. Die älteste Datierung ist von 1870.
- Friedhofstraße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 80 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, davon zehn Keller, mehrheitlich in Schildmauerform und erneuerungsbedürftig.
- Obere Kellergasse, Steinweg: Das Kellergassensystem besteht aus einer beidseitigen Kellergasse in einem Graben am südlichen Ortsrand (Obere Kellergasse) und einigen nordwestlich davon im südlichen Hintaus befindlichen Kellern (Steinweg). Auf 450 Metern Länge befinden sich 72 Gebäude, davon 51 traditionelle Keller (die Hälfte davon traufständig), 15 Um- oder Neubauten und sechs weitere Gebäude (Wohnhäuser, Scheunen, sonstige Nutzungen). Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1837.
- Sackgasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im südöstlichen Hintaus. Auf 60 Metern Länge befinden sich elf Gebäude, davon zehn Keller in Schildmauerform sowie ein Neubau. Die Keller sind mehrheitlich erneuerungsbedürftig.
- Schulgasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südlichen Ortsrand. Auf 120 Metern Länge befinden sich acht Keller, zwei davon verfallen, in unterschiedlichen Bauformen.
- Siedlungsstraße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 29 Gebäude, davon sechs Um- oder Neubauten und zwei Wohnhäuser. Die Keller sind überwiegend giebelständig, die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1936.
- Untere Kellergasse, Kirchengasse: Das beidseitige Kellergassensystem liegt in Hanglage rund um einen kleinen Hügel hinter dem südlichen Hintaus. Auf 450 Metern Länge befinden sich 37 Gebäude, davon 14 Um- oder Neubauten großteils mit Wohnnutzung. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig, fast die Hälfte ist erneuerungsbedürftig.<sup>[7]</sup>

Fotodokumentation:

<sup>7</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Neusiedl\\_an\\_der\\_Zaya](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Neusiedl_an_der_Zaya)

<sup>8</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Neusiedl\\_an\\_der\\_Zaya](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Neusiedl_an_der_Zaya)



Hauptstraße Neusiedl/Zaya Blick Rtg. Westen (eigene Aufnahme)



Hauptstraße Neusiedl/Zaya Blick Rtg. Osten (eigene Aufnahme)



Hauptplatz Neusiedl an der Zaya (eigene Aufnahme)



Ortskern Neusiedl /Zaya (eigene Aufnahme) (eigene Aufnahme)



Blick entlang der Bahnstraße Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Blick entlang der Bahnstraße Richtung Norden (eigene Aufnahme)



Obere Kellergasse (eigene Aufnahme)



Obere Kellergasse (eigene Aufnahme)



Blick entlang der Bahnstraße Richtung Süden (eigene Aufnahme)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und ein Gewerbegebiet überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **KG St. Ulrich an der Zaya (PG Neusiedl an der Zaya)**

St. Ulrich an der Zaya ist eine Ortschaft mit 127 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Neusiedl an der Zaya im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft liegt nördlich der Zaya an einer Geländekante. Vom Hausberg im Westen des Ortes (226 m Seehöhe) ergibt sich ein weitläufiger Blick Richtung Süden. Hauptschließungsstraße ist die L3046, die St. Ulrich in etwa in Nord-Süd-Richtung durchquert.

Gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ist St. Ulrich ein Breitstraßendorf mit durchgehend geschlossener, traufenständiger Verbauung. Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte 1400, ursprünglich als Neulichtenwarth. Es gibt Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser zum Teil mit Längslauben, im südlichen Ortsteil bestehen einige Kleinhäuser. Mehrzeilige Erweiterungen bestehen Richtung Süden. Östlich des Hausberges liegt das Kellerviertel mit in lockerer Zeile, südlich in Gruppen giebelständige (Holzgiebel) Keller und Preßhäuser. Im Norden und Süden sind an den Ortsrändern Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten

zu finden. Die Filialkirche liegt im Südosten am Ortsrand von Friedhof umgeben auf einer Anhöhe und ist aus der Umgebung gut sichtbar.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den südlichen und nördlichen Ortsrändern.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

06126 St. Ulrich	Bildstock		135/1	Denkmalschutz per Verordnung
06126 St. Ulrich	Gassenfrontheus	Sankt Ulrich 38, 2183 Neusiedl an der Zaya (St. Ulrich)	105/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06126 St. Ulrich	Kath. Filialkirche hl. Ulrich	Sankt Ulrich 63, 2183 Neusiedl an der Zaya (St. Ulrich) (bei)	1283	Denkmalschutz per Verordnung
06126 St. Ulrich	Tabernakelpfeiler	Sankt Ulrich 80, 2183 Neusiedl an der Zaya (St. Ulrich) (bei)	1009/6	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>9</sup>

- Kath. Filialkirche hl. Ulrich: Der schlichte Biedermeierbau wurde 1820–1822 erbaut. Er ist vom Friedhof umgeben.
- Gassenfrontheus: Gassenfrontheus hat eine Biedermeierfassade aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>10</sup>

- Hausberg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt westlich knapp außerhalb des Orts in Hanglage. Auf 200 Metern Länge befinden sich 19 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten, der Rest mehrheitlich giebelständige Keller. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- In der Ebene am südlichen Ortsrand befinden sich einige Keller.

#### Fotodokumentation:



Ortskern St. Ulrich (eigene Aufnahme)



Ortskern St. Ulrich (eigene Aufnahme)

<sup>9</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Neusiedl\\_an\\_der\\_Zaya](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Neusiedl_an_der_Zaya)

<sup>10</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Neusiedl\\_an\\_der\\_Zaya](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Neusiedl_an_der_Zaya)



Nördlich Orteinfahrt St. Ulrich (eigene Aufnahme)



Südlich Orteinfahrt St. Ulrich, Blick Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)



Kath. Ferialkirche hl. Ulrich (eigene Aufnahme)



Ferialkirche hl. Ulrich (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Palterndorf (PG Palterndorf-Dobermannsdorf)**

Palterndorf ist eine Ortschaft mit 587 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft liegt in Nordwest-Südost Richtung in der Talung der Zaya. Haupterschließungsstraße ist die L7 von Neusiedl an der Zaya kommend und nach Ringelsdorf weiterführend.

Gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ist Palterndorf ein Breitstraßendorf mit geschlossener, meist eingeschossiger, traufenständiger Verbauung. Zeilige erweiterung gibt es um den Kirchhügel im Norden, Süden und Osten Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, großteils mit Längslauben z.T. auf Stützen. An den Hinausstraßen überwiegen gemauerte Längsscheunen. An der südlichen Hintausstraße, südlich der Kirche und in der Zistersdorferstraße bestehen Kellergassen mit zeilig oder in Gruppen angeordneten, meist schlichten Keller und Preßhäusern. Der Wehrturm liegt im Hof des Gemeindegasthauses in der Ortsmitte.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich überwiegend an der nordwestlichen Ortseinfahrt.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

KG	Objekttitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutzstatus
06119 Palterndorf	Figurenbildstock Christus in der Rast	Hauptstraße 207, 2182 Palterndorf-Dobermannsdorf (Palterndorf) (bei)	63/7	Denkmalschutz per Verordnung
06119 Palterndorf	Dorfturm, Wehrturm	Hauptstraße 25, 2182 Palterndorf-Dobermannsdorf (Palterndorf)	208/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06119 Palterndorf	Bildstock, sog. Pestsäule	Hauptstraße 41, 2182 Palterndorf-Dobermannsdorf (Palterndorf) (gegenüber)	747	Denkmalschutz per Verordnung
06119 Palterndorf	Flur-/Wegkapelle hl. Johannes Nepomuk	Johannessgasse 190, 2182 Palterndorf-Dobermannsdorf (Palterndorf) (bei)	508	Denkmalschutz per Verordnung
06119 Palterndorf	Pietà	Zistersdorfer Straße 147, 2182 Palterndorf-Dobermannsdorf (Palterndorf) (südlich)	1352	Denkmalschutz per Verordnung
06119 Palterndorf	Kreuzigungsgruppe	Zistersdorfer Straße 247, 2182 Palterndorf-Dobermannsdorf (Palterndorf) (gegenüber)	469/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06119 Palterndorf	Pfarrhof	Zistersdorfer Straße 40, 2182 Palterndorf-Dobermannsdorf (Palterndorf)	440	Denkmalschutz per Verordnung
06119 Palterndorf	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Zistersdorfer Straße 40, 2182 Palterndorf-Dobermannsdorf (Palterndorf) (bei)	444	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>11</sup>

- Dorfturm, Wehrturm: Identitätsstiftende Besonderheit ist der Wehrturm von Palterndorf, ein gotischer Dorfturm, der einzige gotische Wehrturm in Niederösterreich nördlich der Donau. Der Wehrturm in Palterndorf war ehemals Teil einer von Wall und Graben umgebenen Wehranlage und wurde 1414 erstmals urkundlich erwähnt.
- Kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt: Die von einem Kirchhof umgebene, auf einem niedrigen Rundhügel gelegene Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt ist eine ehemalige Wehrkirche kuenringischer Gründung, die im Kern vermutlich bis auf das Jahr 1290 zurückgeht. Das große und schlichte Langhaus hat einen romanisch/gotischen Mauerkerne, Rechteckfenster, eine strenge spätbarocke Fassade mit Lisenengliederung, umlaufendes Gesims und darüber einen geschwungenen Giebel mit Eckvasen von 1782. Der eingezogene gotische Chor aus dem 15. Jahrhundert verfügt über getreppte Strebepfeiler mit Wasserschlagen. Der wuchtige Südostturm ist dreigeschoßig, durch Putzfelder gegliedert und von Doppelschallfenstern und einem Zwiebelhelm bekrönt. Östlich davon erhebt sich ein Treppentürmchen, westlich die Sakristei. Nördlich anschließend ist ein barocker Kapellenanbau mit Rundfenstern zu sehen.
- Pfarrhof (Zistersdorfer Straße 40): Der am Fuß des Kirchhügels gelegene Pfarrhof ist ein langgestreckter, eingeschößiger Barockbau aus dem Jahr 1744. Die Fenster verfügen über schlichte Verdachungen. Über dem Gartenportal ist das Wappen des Deutschen Ritterordens zu sehen.
- Kirchhof (bei Zistersdorferstraße 40): Um die Kirche liegt ein aufgelassener Friedhof mit barocken Grabsteinen und einer mächtigen Umfassungsmauer aus Quadersteinen. Das barocke Friedhofstor verfügt über Figurennischen und wuchtige Torpfeiler. Im eigentlichen Friedhofsbereich sind barocke Grabsteine aus den Jahren 1699 bis 1746 erhalten. Vor dem Tor steht eine barocke Kreuzigungsgruppe aus dem 18. Jahrhundert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Palterndorf-Dobermannsdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Palterndorf-Dobermannsdorf)

<sup>12</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Palterndorf-Dobermannsdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Palterndorf-Dobermannsdorf)

- Kellergasse: Die Kellergasse ist ein einseitiges Kellergassensystem in Hanglage. Sie besteht aus 38 Gebäuden und hat eine Länge von 500 Metern.
- Friedhofgasse/Teichgasse/Turmweg/Gartengasse: Die Kellergasse ist ein einseitiges Kellergassensystem in Muldenlage. Sie besteht aus 76 Gebäuden und hat eine Länge von 1000 Metern.

Fotodokumentation:



Deutsch-Ordens-Kirche „Maria am Bühel“ Palterndorf  
(eigene Aufnahme)



Deutsch-Ordens-Kirche „Maria am Bühel“ (eigene Aufnahme)



Ortskern Palterndorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Palterndorf (eigene Aufnahme)



Wehrturm im Ortszentrum (eigene Aufnahme)



Hauptstraße Palterndorf (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Maustrenk (PG Zistersdorf):**

Maustrenk ist eine Ortschaft mit 326 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Maustrenk erstreckt sich in Nord-Süd Ausrichtung an einer Geländekante. Haupterschließungsstraße die B40, die Mistelbach mit Zistersdorf verbindet. Die Landesstraße B40 führt direkt durch den Ortskern. Maustrenk liegt auf um die 216 m ü. A. Höhe oberhalb der Talung der Zaya. Durch den Ort fließt ihr der Seiherbach zu. Der temporär wasserführende Seiherbach ist stark reguliert und nahezu ohne Uferbegleitgehölz. Maustrenk ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Straßendorf an der Geländekante im nordwestlichen Weinviertel. Der ursprüngliche Anger wird im nördlichen Ortsteil vom Seiherbach durchflossen. Es findet sich großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung mit mehrzeiliger Erweiterung gegen Süden und Westen mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser. Im westlichen Ortsteil findet man einige Streckhöfe (Kleinhäuser) mit Giebel. Weiters findet man Kellergassen im Ortsgebiet. Die Pfarrkirche hl. Georg ist ein schlichter Barockbau als mittelalterlichem Kern. Sie steht erhöht im Südwesten der Ortschaft. Der Ort ist vorwiegend von Ackerflächen umgeben.

Rezente Einfamilienhausbebauung ohne besondere regionaltypische Eigenheiten ist an den Ortsrändern zu finden. Am südöstlichen Ortsrand findet sich eine große Abbau- bzw. Lagerfläche des ortsansässigen Bauunternehmens Pittel+Brausewetter.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06116 Maustrenk	Kath. Pfarrkirche hl. Georg	Maustrenk 101, 2225 Zistersdorf (bei)	2	Denkmalschutz per Verordnung
06116 Maustrenk	Flur-/Wegkapelle	Maustrenk 179, 2225 Zistersdorf (Maustrenk) (bei)	340/4	Denkmalschutz per Verordnung
06116 Maustrenk	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Maustrenk 56, 2225 Zistersdorf (Maustrenk) (gegenüber)	3931	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>13</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl. Georg (bei Maustrenk 101): Die Pfarrkirche hl. Georg ist ein schlichter Barockbau als mittelalterlichem Kern. Das ursprünglich gotische Langhaus wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts umgebaut. Der barocke Chor und der Südturm stammen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die strenge Westfassade ist durch Lünettenfenster und Dreieckgiebel gekennzeichnet. Das Langhaus hat kräftige Streben, Lünettenfenster und daran anschließend einen flachbogigen Chor. Im Süden erhebt sich ein zweigeschoßiger Turm mit Spitzhelm und im Norden ein jüngerer Sakristeianbau.
- Flur-/Wegkapelle (bei Maustrenk 179): Die in spätbarockem Stil ausgeführte Wegkapelle im Norden von Maustrenk, ein gemauerter Bau mit Rundbogentor, profiliert aufgeputzten Fachsen, hölzernem Altartisch und kleiner eckiger Apsis beherbergt einige polychrome Marien- und Madonnenbilder und eine dunkle Marmorplatte, die auf die Errichtung der Kapelle im Auftrag von Florian und Maria Zehetner durch den Mistelbacher Baumeister Ignaz Haring im Jahr 1913 verweist. Einige Teile der Kapelle, wie die verwitterten Sandsteinbekrönungen am Dach und der Kapellenaufbau dürften jedoch älter sein.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde<sup>14</sup>:

- Berikeller: Das Kellergassensystem liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand und besteht aus vier übereinander liegenden Kellerreihen. Auf einer Fläche von etwa 250 mal 100 Metern befinden sich 87 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Zwei Fünftel der Keller sind in Schildmuerform, zwei Fünftel giebelständig, ein Fünftel traufständig. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1871.
- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im westlichen Hintaus. Auf 150 Metern Länge befinden sich neun Keller in Schildmuerform, mehrheitlich erneuerungsbedürftig.
- Prinzenweg: Das einseitige Einzelkellergassensystem liegt in einem breiten Graben am nördlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 26 Gebäude, etwa die Hälfte davon in Schildmuerform. Rund ein Viertel der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Riegel: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 250 Metern Länge befinden sich 34 Keller, überwiegend in Schildmuerform. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1903.
- Steingraben: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben südöstlich knapp außerhalb des Orts. Auf 570 Metern Länge befinden sich 52 Keller, davon zwei Um- oder Neubauten. Zwei Fünftel der Keller sind in Schildmuerform, zwei Fünftel giebelständig, ein Fünftel traufständig. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1884.

Fotodokumentation:

<sup>13</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>14</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)



Ortskern Maustrenk, Seiherbach (eigene Aufnahme)



Ortskern Maustrenk (eigene Aufnahme)



Ortskern Maustrenk (eigene Aufnahme)



Ortskern Maustrenk (eigene Aufnahme)



Ortskern Maustrenk mit Kirche (eigene Aufnahme)



Kellergasse Steingraben (eigene Aufnahme)



Kirche Maustrenk (eigene Aufnahme)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **KG Gösting (PG Zistersdorf):**

Gösting ist eine Ortschaft mit 299 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft liegt in Nordwest-Südost Richtung entlang des Göstingbaches. Haupterschließungsstraße ist die L3044. Die Landesstraße L15, die von Zistersdorf nach Palterndorf führt, durchquert die Ortschaft am östlichen Ortsrand. Gösting ist in Tallage positioniert. Das Grabenangerdorf Gösting liegt gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Die ursprüngliche Zeile befindet sich östlich der Kirche. Es handelt sich um großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung. Zeilige Erweiterungen gibt es nach Norden und Westen. Es handelt sich um Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Längslauben. Kellergassen gibt es an den Hintausstraßen und am Ortsausgang Richtung Zistersdorf. Dazwischen finden sich Gruppen von Längs- und Querscheunen. Die Ortskapelle befindet sich am westlichen Angerende.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Entlang der Ortsränder dominiert eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern. Das Landschaftsbild wird im Umfeld der Ortschaft Gösting stark durch die Müllverbrennungsanlage Zistersdorf, das Altstoffsammelzentrum Zistersdorf und die Kläranlage Zistersdorf im Süden geprägt.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06110 Gösting	Ortskapelle Gösting	Gösting 92, 2225 Zistersdorf (Gösting)	1	Denkmalschutz per Verordnung
---------------	---------------------	--	---	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>15</sup>

- Ortskapelle Gösting (Gösting 92): Die frühhistoristische Dorfkirche mit dominierender, dreigeschoßiger Turmfassade und daran anschließendem Langhaus wurde im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts am westlichen Ende des Angers von Gösting erbaut. Die Fassaden haben Rundbogenstilgliederungen und Rundbogenfenster. Die Vorhalle ist kreuzgratgewölbt. Das Langhaus hat eine stuckierte Flachdecke über umlaufendem Gesims. Die dekorativen Glasfenster sind ein Werk des Jahres 1830. Zur weiteren Ausstattung zählen die in der Mitte des 19. Jahrhunderts angefertigten Kreuzwegbilder.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde<sup>16</sup>:

- Göstingbach: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, davon 14 traditionelle Keller. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig und erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1815.
- Nördliches Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nördlichen Hintaus. Auf 100 Metern Länge befinden sich acht Gebäude, davon sechs traditionelle Keller (mehrheitlich traufständig), ein Um- oder Neubau, und ein Wohngebäude. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1888.
- Südliches Hintaus: Das Kellergassensystem befindet sich in Hanglage im südöstlichen Hintaus. Auf insgesamt 100 Metern Länge befinden sich 17 Gebäude: elf traditionelle Keller, fünf Um- oder Neubauten – vorwiegend mit Wohnnutzung, und ein Gebäude mit sonstiger Nutzung. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig und erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1835. Knapp 100 Meter westlich davon befinden sich in einem Graben einige wenige weitere Keller.

#### Fotodokumentation:



Ortskern Gösting, Platz beim Gemeindeamt (eigene Aufnahme)



Ortskern Gösting, Blickrichtung SO (eigene Aufnahme)

<sup>15</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>16</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)



Ortskern Blickrichtung Nordosten (eigene Aufnahme)



Ortskapelle Gösting (eigene Aufnahme)



Blick auf den östlichen Ortrand von Gösting (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Windisch Baumgarten (PG Zistersdorf):**

Windisch Baumgarten ist eine Ortschaft mit 180 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2022) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Landesstraße B40 führt nördlich am Ort vorbei. Daher ist die direkt durch den Ortskern verlaufende L3042 verkehrsberuhigt. Die Ortschaft ist im Süden, Westen und Norden von einzelnen kleinen Waldflächen umgeben.

Der kleine Ort liegt zwischen ca. 225 und 260 m üNN in einer ausgeprägten Muldenlage. Windisch-Baumgarten ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Linsenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde 1160 erstmals urkundlich erwähnt. Die Randstraßen sind durchgehend, der südliche Anger ist großteils geschlossen, meist eingeschossig, traufständig verbaut. Im Osten gibt es zeilige Erweiterungen. Man findet in der Ortschaft Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, z.T. mit Längslauben. Ein Kellerviertel befindet sich am östlichen Ortsausgang. Die kleine Ortskapelle Verklärung Christi (bei Windisch Baumgarten 77) liegt im Ortskern.

An den Ortsrändern finden sich vereinzelt freistehende Einfamilienhäuser. Rezente Einfamilienhausbebauung ohne besondere regionaltypische Eigenheiten ist vor allem am östlichen Ortsrand in leichter Hanglage zu finden.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06102 Windisch Baumgarten	Ortskapelle Verklärung Christi	Windisch Baumgarten 77, 2225 Zistersdorf (Windisch Baumgarten) (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
06102 Windisch Baumgarten	Bildstock	Windisch Baumgarten 92, 2225 Zistersdorf (nördlich)	2433/3	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>17</sup>

- Ortskapelle Verklärung Christi (bei Windisch Baumgarten 77): Die Ortskapelle Verklärung Christi ist eine ursprünglich kleine Barockkapelle von 1726, die später einen langhausähnlichen Zubau erhielt, welcher 1977 durch einen schlichten, aber größeren Neubau mit Rundbogenfenstern, mächtigem Satteldach und kleinem Dachreiter ersetzt wurde. Westlich liegt der wesentlich schmälere, kreuzgratgewölbte Chor – die ehemalige Kapelle – mit geradem Schluss, Lisenengliederung und umlaufendem Gesims.
- Bildstock (Windisch Baumgarten 92): Am östlichen Ortsausgang von Windisch Baumgarten befindet sich ein schlichter Bildstock. Der Bildstock wurde 2018 restauriert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde<sup>18</sup>:

- Das einseitige Kellergassensystem liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 23 Keller, davon drei Um- oder Neubauten und eine Scheune. Die Mehrheit der Keller ist giebelständig und erneuerungsbedürftig.

#### Fotodokumentation:



<sup>17</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>18</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Hauskirchen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen)

Ortskern mit Ortskapelle (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)

Ortskern (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Zistersdorf (PG Zistersdorf):**

Zistersdorf ist eine Ortschaft mit 2874 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Zistersdorf liegt am Fuße des Steinberges im Weinviertel, inmitten von Weinbergen. Das Stadtgebiet gliedert sich in das historische Zentrum, in dem die konzentrisch um den Hauptplatz angelegte alte Kernstadt deutlich wird, Schloss Zistersdorf, sowie die jungen Erweiterungssiedlungsgebiete Zistersdorf-West (entlang der Kaiserstraße, und südwestlich an Gaiselbergerstraße und Albrechtstraße), und Zistersdorf-Nord-Ost (Alte Marktstraße und Schalthausgasse), und südöstlich an Großinzersdorferstraße und Dürnkrueterstraße.

Zistersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) eine planmäßige Gründungsstadt auf einer Anhöhe im nördlichen Weinviertel. Zistersdorf wurde im Jahre 1160 erstmals urkundlich erwähnt und von den Kuenringern als mit Mauern umgebene Stadt gegründet. Die Verleihung des Stadtrechtes erfolgte 1284. Innerhalb der zum Teil erhaltenen Stadtbefestigung mit dem heute verbauten Rechteckplatz findet man weitgehend geschlossene Verbauung. Entlang der beiden dominierenden Straßenzüge, Hauptstraße – Kaiserstraße und Kirchenplatz, und innerhalb des heute verbauten Platzes zwischen Schloss- und Quergasse findet man überwiegend 2geschossige, traufständige Verbauung, meist Ackerbürgerhäuser. Die Nebenstraßen, Meierhofgasse und Naglergasse, sind überwiegend eingeschossig, traufständig verbaut. Nördlich der Stadt verläuft ein einzeiliges Grabenangerdorf, der sogenannte Alte Markt, zwischen dem Wenzelsberg, einem ehemaligen Hausberg und der ehemaligen Pfarrkirche Maria Moos. Zeilige Erweiterungen gibt es entlang der erhöht gelegenen Stadtmauer (Stadtgraben-, Hang- und Schlossberggasse), weiters gegen Norden, Osten und Süden. Gegen Westen gibt es ein jüngeres Siedlungsgebiet. Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise findet man im Hintausbereich der Alten Marktstraße, Neustiftgasse oder gemauert in geschlossener Zeile innerhalb der Hanggasse.

Mehrere kleinere und größere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet und an den Ortsrändern. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06128 Zistersdorf	Wallfahrtskirche Maria Moos	Bahnstraße 6, 2225 Zistersdorf (gegenüber)	614	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Pestsäule	Dreifaltigkeitsgasse 3, 2225 Zistersdorf (bei)	4262/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Friedhof mit Verwaltungsgebäude und Kapelle	Friedhofgasse 41, 2225 Zistersdorf	1401/3	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Bildstock	Hanggasse 14, 2225 Zistersdorf (bei)	4274/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Wohnhaus, ehem. Bürgerspital	Hauptstraße 13, 2225 Zistersdorf	118/1	Denkmalschutz per Bescheid
06128 Zistersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 17, 2225 Zistersdorf (bei)	4262/2	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Barocke Figur Maria Immaculata	Hauptstraße 18 - 20, 2225 Zistersdorf	29	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06128 Zistersdorf	Altes Rathaus, Bezirksgericht	Hauptstraße 35, 2225 Zistersdorf	132	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Wohn- und Gasthaus	Hauptstraße 7, 2225 Zistersdorf	113	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06128 Zistersdorf	Ehem. Meierhof/Wirtschaftsgebäude	Im Meierhof 1, 2225 Zistersdorf	3/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Bürgerhaus	Kirchenplatz 15, 2225 Zistersdorf	60	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06128 Zistersdorf	Pfarrhof	Kirchenplatz 18 (Pfarrhof), 2225 Zistersdorf	80	Denkmalschutz per Verordnung

06128 Zistersdorf	Figurenbildstöcke hl. Johannes Nepomuk und Florian	Kirchenplatz 18 (Pfarrhof), 2225 Zistersdorf (bei)	4268	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung	Kirchenplatz 18, 2225 Zistersdorf	82	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Kriegerdenkmal	Moosgasse 23, 2225 Zistersdorf (nördlich, vor der Kirche)	614	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Sog. Pulverturm samt anschließender Stadtmauer	Naglergasse 16, 2225 Zistersdorf	353	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06128 Zistersdorf	Stadtbefestigung	Naglergasse 16, 2225 Zistersdorf (bei)	224/1, 224/2, 270, 288, 313/2, 344, 359/1, 359/2, 359/3	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Sog. Brotlaibsäule	Neustiftgasse 3, 2225 Zistersdorf (bei)	4278/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule	Schloßplatz 1, 2225 Zistersdorf	301/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>19</sup>

- Wallfahrtskirche Maria Moos (gegenüber Bahnstraße 6): Die Wallfahrtskirche Maria Moos wurde im 12. Jahrhundert durch Albero III. von Kuenring anstelle eines frühmittelalterlichen Brunnenheiligtums als romanische Ostturmkirche errichtet, im 13. und 14. Jahrhundert gotisch erweitert und im 17. Jahrhundert barockisiert. Der breitgelagerte Bau hat ein mächtiges Satteldach, einen hohen Osturm, eine schlichte Westfassade und ein Rechteckportal mit bekrönendem Sprenggiebel.
- Pestsäule (bei Dreifaltigkeitsgasse 3): In der Stadtmitte steht eine hohe korinthische Säule mit Maria Immaculata umgeben von Putten und Wolken, von einer Dreifaltigkeitsgruppe bekrönt und mit Reliefs der Heiligen Augustinus, Rosalia und Ambrosius am Sockel. An den Eckvoluten sind Figuren der Heiligen Rochus, Sebastian, Karl Borromäus und Johannes Nepomuk zu sehen. Das Denkmal ist inschriftlich bezeichnet mit 1747.
- Friedhof mit Verwaltungsgebäude und Kapelle (Friedhofgasse 41): Der Friedhof mit neobarocker Kapelle mit Glockendach befindet sich nordwestlich der Stadt auf dem Wenzelsberg.
- Wohn- und Gasthaus (Hauptstraße 7): Der zweigeschoßige Bau aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts hat eine schlichte Fassade, einen schmalen zentralen Flur, innen Platzgewölbe mit Gurten, Stuckdekor und ein einarmiges Stiegenhaus.
- ATIB-Moschee, ehem. Bürgerspital (Hauptstraße 13): Der zweigeschoßige Barockbau des 18. Jahrhunderts hat einen Baukern aus dem 17. Jahrhundert, ein umlaufendes Putzband, im ersten Geschoß eine Pilastergliederung, schlichte Fenster, Faschen und gerade Ver-

<sup>19</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

dachungen. Die Räume im Erdgeschoß sind kreuzgratgewölbt. Die seitliche Tormauer verfügt über ein Rundbogenportal.

- Altes Rathaus, Bezirksgericht (Hauptstraße 35): Das Alte Rathaus ist ein langgestreckter, zweigeschoßiger Bau mit Glockenturm, späthistoristischer Fassade aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, Turmfassade, Pilastergliederung, einem Zwiebelhelm mit Doppeladler und einem zentralen Stadtwappen, flankiert von barocken Figuren der Fortuna und Justitia (?).
- Ehem. Meierhof/ Wirtschaftsgebäude (Im Meierhof 1): Östlich vom Stadtschloss sind Reste der ehemaligen Meierhofanlage des 18. Jahrhunderts erhalten geblieben. Die im Laufe der Zeit stark veränderten Gebäude sind überwiegend zweigeschoßig.
- Bürgerhaus (Kirchenplatz 15): Der zweigeschoßige Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat eine schlichte Fassade mit umlaufendem Kordongesims, eine barocke Figur Maria Immaculata auf Wolkenkonsole mit Putten und in einer Nische eine barocke Figur des hl. Nikolaus. Die Räume im Erdgeschoß verfügen über Stichkappen- und Kreuzgratgewölbe.
- Pfarrhof (Kirchenplatz 18): Der vierflügelige, zweigeschoßige Pfarrhof – ein ehemaliges Franziskanerkloster in unmittelbarem Anschluss an die Kirche – umschließt einen quadratischen Hof. Er wurde 1627–1640 erbaut und Anfang des 19. Jahrhunderts umgestaltet. Die schlichte Fassade mit breiter Lisenengliederung hat über dem Korbportal ein mit 1820 bezeichnetes Zwettler Stiftswappen. Die Fenster im Erdgeschoß haben schmiedeeiserne Gitter aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Die Hoffassade verfügt über eine kräftige Pilastergliederung und ein betontes Kranzgesims. Die hofseitig gelegenen Gänge waren ursprünglich vermutlich offen und sind mit schweren Kreuzgratgewölben auf Gesimskonsolen ausgestattet. Der Festsaal im Obergeschoß weist ein Muldengewölbe auf und ist an den Wänden von Anfang des 19. Jahrhunderts geschaffenen Fresken mit Landschaftsidyllen dekoriert. Zur Ausstattung zählen ein barockes Bild des hl. Georg, eine barocke Figur des hl. Florian, ein Missionskreuz aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und eine Marmorpietà aus dem 17. Jahrhundert.
- Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung (Kirchenplatz 18): Die Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung, erbaut 1627–1640, ist eine ehemalige Franziskanerkirche mit einem direkt daran anschließenden ehemaligen Kloster, das heute als Pfarrhof genutzt wird. Sie verfügt über einen mächtigen, barocken Baukörper als hochgezogener Nordfassade, eine Kolossalpilastergliederung mit reich verkröpftem Kranzgesims, ein schlichtes Rechteckportal, Rundbogenfenster und einen bekrönenden Volutengiebel mit Dreieckabschluss. Das schlicht gestaltete Langhaus als hochliegenden Lünettenfenstern ist zum Teil in den Klosterbau miteinbezogen. Im Nordosten steht ein hoher Turm mit polygonalem Schallgeschoß und rundbogigen Schallfenstern.
- Kriegerdenkmal (nördlich Moosgasse 23, vor der Kirche): Vor der Wallfahrtskirche Maria Moos steht ein Denkmal der Stadtgemeinde für die Gefallenen der beiden Weltkriege.
- Sog. Pulverturm samt anschließender Stadtmauer (Naglergasse 16): Der sogenannte Pulverturm ist ein Teil der mittelalterlichen Stadtbefestigung.
- Stadtbefestigung (bei Naglergasse 16): Die mittelalterliche Stadtbefestigung – eine bewehrte Ringmauer über terrainbedingt ovalem Grundriss – war ursprünglich von einem Wall und einem Graben umgeben. Ab 1723 wurde der äußere Mauerbereich verbaut. Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Wälle abgetragen, der Graben zugeschüttet und die Tore abgebrochen. Dabei wurde der Turm des südwestlichen Tors in die Stadtburg miteinbezogen. An der Nord- und Westseite ist die Mauer durchgehend erhalten, aber zum Teil verbaut und durch jüngere Einbrüche gestört. An der Nordseite liegt das sogenannte Jüngere Tor mit einer Treppenanlage, die zum Alten Markt führt.
- Sog. Brotlaibsäule (bei Neustiftgasse 3): Die sogenannte Brotlaibsäule, eine etwa drei Meter hohe Vierpasssäule aus Sandstein mit zweistufiger Fußplatte, erhebt sich südöstlich

des Ortskerns von Zistersdorf. Ihr genaues Alter ist nicht bekannt; die Schrift- oder Zahlzeichen auf dem obersten Segment sind bis zur Unleserlichkeit verwittert. Eine Legende verweist auf das frühe 18. Jahrhundert als Entstehungszeit.

- Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule (Schloßplatz 1): Die Vierflügelanlage im Südwesten der Stadt wurde urkundlich erstmals 1278 erwähnt, stand bis 1355 unter der Herrschaft der Kuenringer und wurde im Laufe der Zeit bei häufigem Besitzerwechsel mehrmals verändert. Die überwiegend zweigeschoßigen Bauten umschließen einen leicht verzogenen Rechteckhof. Zum Teil sind noch die mittelalterlichen Grundmauern erhalten. Heute beherbergt der Komplex eine Berufsschule.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>20</sup>

- Iselberggasse, Stadtgraben: Das Kellergassensystem liegt im Ort, in Hanglage am nordöstlichen Rand der Altstadt. Auf 140 Metern Länge befinden sich 16 Keller, die Mehrheit davon traufständig. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Schießstätte in Zistersdorf (Zistersdorf): Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südöstlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten und ein Neubau. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, mehr als ein Drittel ist erneuerungsbedürftig.
- Schlossberggasse in Zistersdorf (Zistersdorf): Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im Ort, nordwestlich vom Schloss. Auf 120 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und erneuerungsbedürftig.

#### Fotodokumentation:



Ortskern Zistersdorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Zistersdorf (eigene Aufnahme)

<sup>20</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)



Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung (eigene Aufnahme)



Zistersdorf Moospark (eigene Aufnahme)



Wallfahrtskirche Maria Moos (eigene Aufnahme)



Altes Rathaus, Bezirksgericht<sup>21</sup>



Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule<sup>22</sup>

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

<sup>21</sup> Von Robert Heilingner - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=27265594>

<sup>22</sup> Von Robert Heilingner - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=77845635>

### KG Großinzersdorf (PG Zistersdorf):

Großinzersdorf ist eine Ortschaft mit 483 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Die Ortschaft erstreckt sich beiderseits des Großinzersdorfer Baches in West-Ost-Richtung und wird verkehrsmäßig von der aus Süden kommenden Landesstraße L15 erschlossen, die nach Zistersdorf im Norden führt. Großinzersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Der ursprünglich linsenförmige Anger ist heute verbaut. Es herrscht durchgehend geschlossene, überwiegend eingeschossige, traufständige Verbauung vor. Zeilige Erweiterungen gibt es nach Süden und Nordwesten. Im Ortskern findet man Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Längslauben, z. T. auf Stützen. An den Hintausstraßen gibt es eine stark versetzte Reihe von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kellergassen findet man nördlich der Kirche, an den Straßen nach Loidesthal und zum Mittelfeld. Sie umfassen meist schlichte Keller und Preßhäuser aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrkirche hl. Rosalia ist eine mächtige weithin sichtbare Barockkirche und befindet sich erhöht im Nordwesten über dem Ort. Mehrere Betriebsflächen finden sich an den Ortsrändern. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Die Siedlungen liegen teilweise außerhalb der Tiefenlinie der Bachsenke und verfügen über Sichtbeziehungen zum Umland.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 19: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

06113 Großinzersdorf	Bildstock		3334
06113 Großinzersdorf	Pfarrhof	Großinzersdorf 1, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf)	.125
06113 Großinzersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia	Großinzersdorf 1, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf) (bei)	.124
06113 Großinzersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Großinzersdorf 165, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf) (bei)	3172/75

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>23</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia (bei Großinzersdorf 1): Die Pfarrkirche hl. Rosalia ist eine 1731–1733 erbaute, mächtige, weithin sichtbare Barockkirche, die erhöht im Nordwesten über dem Ort liegt. Das hohe Langhaus ist durch Pilaster gegliedert, hat hochliegende Segmentbogenfenster und ein reich profiliertes, umlaufendes Gesims. Die schlichte Westfassade verfügt über einen leicht einschwingenden, von einem kleinen Dreieck bekrönten Giebel und eine jüngere Vorhalle. Gegen Osten erhebt sich, dem wenig eingezogenen Rundchor angebaut, der steil aufragende, viergeschoßige Turm aus dem Jahr 1762 mit barockem Zwiebelhelm. Seine Fassade weist eine schlichte Gliederung mit Pilastern und Rundbogenfenstern auf.
- Pfarrhof (Großinzersdorf 1): Der Pfarrhof neben der Kirche ist ein spätbarocker eingeschossiger Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit flachen Mittelrisalit mit kleinem Dreiecksgiebel und einem mächtigen Walmdach. Die Fassade hat genutete Putzbänder und barocke, schmiedeeiserne Fensterkörbe. Die Räume sind zum Teil mit schlichten Stuckdecken ausgestattet.

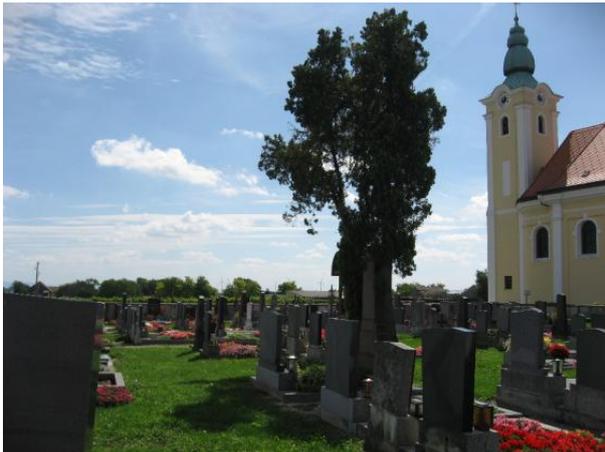
Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>24</sup>

<sup>23</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>24</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)

- **Feldgasse:** Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südöstlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 20 Keller, davon fünf Um- oder Neubauten, in unterschiedlichen Bauformen. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- **Loidesthaler Straße:** Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 17 Keller, davon ein Um- oder Neubau. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1905.
- **Totenweg:** Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben hinter dem Friedhof am nördlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 18 Keller in unterschiedlichen Bauformen. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1887.

#### Fotodokumentation:



Kirche in erhöhter Position (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Ortskern (eigene Aufnahme)



Blick von der Großinzersdorferstraße Richtung Süden zur Kirche von Großinzersdorf (eigene Aufnahme)



Blick von der L15 Richtung Norden auf den südlichen Ortrand von Großinzersdorf (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### **KG Gaiselberg (PG Zistersdorf):**

Gaiselberg ist eine Ortschaft mit 234 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Gaiselberg liegt in Muldenlage und erstreckt sich in West-Ost Richtung entlang der L16, die von Zistersdorf Richtung Schrick führt. Gaiselberg ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel, welches 1160 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Im Ortskern findet man einen leicht linsenförmigen Anger mit dreieckplatzartiger Erweiterung im Westen, welcher östlich von der Kirche abgeschlossen wird. Man findet im Ortskern eine durchgehend geschlossene, teils gestaffelte, meist eingeschossige, traufständige Verbauung. Es handelt sich um Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, sowie einige Streckhöfe, welche vereinzelt Längslauben aufweisen. Hinter den Höfen finden sich Längsscheunen in Ständerbauweise. Der ab 1160 n. Chr. errichtete Hausberg in Gaiselberg gilt als die besterhaltene und größte mittelalterliche Wehranlage dieser Art in ganz Österreich. Der Hausberg von Gaiselberg wurde zwischen 1958 und 1972 unter der Leitung von Fritz Felgenhauer systematisch archäologisch untersucht. Er ist der größte und besterhaltene Hausberg Österreichs. Sein heutiges Erscheinungsbild ist geprägt von einem Kernwerk mit dreifachem Wall-Graben-System. Wall- und Grabenreste sind erhalten. Bis 1350 diente die Anlage als Sitz der Kuenringer. Die Filialkirche hl. Urban, ein schlichter moderner Bau, welcher 1949 erbaut wurde, befindet sich im Osten des Ortes.

Mehrere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Die oberhalb des Ortskernes gelegenen Einfamilienhäuser ermöglichen Ausblicke auf die umliegende Weinbaulandschaft.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 20: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

06109 Gaiselberg	Kath. Filialkirche hl. Urban	Gaiselberg 113, 2225 Zistersdorf (Gaiselberg)	87	Denkmalschutz per Verordnung
------------------	------------------------------	--	----	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>25</sup>

- Kath. Filialkirche hl. Urban (Gaiselberg 113): Die schlichte und moderne Kirche wurde von Karl Grabenweger 1949 anstelle einer Kapelle errichtet. Die dominierende Turmfassade ist von einem Rundbogenportal durchbrochen, das von Nischen mit Figuren des hl. Urban und eines weiteren männlichen Heiligen flankiert wird. Der hohe Turm hat gekuppelte Schallfenster und wird von einem Pyramidenhelm bekrönt. Das rechteckige Langhaus verfügt über hohe Rundbogenfenster.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde<sup>26</sup>:

- Hausberg: Das Kellergassensystem liegt am südlichen Ortsrand. Es umfasst mehrere in Hanglage östlich des Hausbergs übereinanderliegende lose Kellerreihen, eine beidseitige Kellergasse an der südlichen Ortsausfahrt, und einige östlich davon in der Ebene befindliche Keller. Insgesamt befinden sich auf 1000 Metern Länge 87 Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Die Hälfte der Keller ist traufständig. Zwei Fünftel der Keller sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1850.

Fotodokumentation:



Ortskern von Gaiselberg (eigene Aufnahme)



Ortskern von Gaiselberg (eigene Aufnahme)

<sup>25</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf)

<sup>26</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Zistersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf)



Blick von der westlichen Ortseinfahrt Richtung Ortskernbereich (eigene Aufnahme)



Filialkirche hl. Urban (eigene Aufnahme)



Blick auf den östlichen Ortsrand von Gaiselberg (eigene Aufnahme)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bbauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **KG Ebersdorf an der Zaya (PG Wilfersdorf)**

Ebersdorf ist eine Ortschaft mit 177 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Wilfersdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Das Dorf, in der Anlage ein Straßendorf, befindet sich östlich von Wilfersdorf im Tal der Zaya. Ebersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Straßendorf an der Zaya. Man findet geschlossene Verbauung, überwiegend eingeschossige, traufständige Gassenfrontenhäuser mit schlichten Putzfassaden. An den Hintauswegen finden sich Quer- und Längsscheunen. In der Ortsmitte befinden sich Lagerhallen, die durch ihre geringe Höhe jedoch nicht sehr Ortsbild prägend sind. Im Süden verlaufen die Zaya und eine Bahnstrecke, es befinden sich dort auch kleinere Waldflächen. Die stark frequentierte Landesstraße B48 führt durch den Ort. Die höchste Erhebung

in Ebersdorf ist mit 209 m Seehöhe der Ladenberg, wo sich auch eine traditionell angelegte Kellergasse mit Panoramablick befindet. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der westlichen Ortseinfahrt errichtete Ortskapelle hl. Gotthard ist ein schlichter Saalbau.

Siedlungstätigkeit findet vor allem am westlichen Ortsrand statt.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 21: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

15006 Ebersdorf an der Zaya	Kriegerdenkmal	Erdölstraße 15a, 2185 Wilfersdorf (Ebersdorf an der Zaya)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15006 Ebersdorf an der Zaya	Ortskapelle hl. Gotthard	Erdölstraße 15a, 2185 Wilfersdorf (Ebersdorf an der Zaya)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>27</sup>

- Kriegerdenkmal: Beim Turm der Ortskapelle steht ein Kriegerdenkmal, das an die Opfer beider Weltkriege erinnert.
- Ortskapelle hl. Gotthard: Die Ortskapelle hl. Gotthard, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der westlichen Ortseinfahrt errichtet, ist ein schlichter Saalbau mit Rundbogenfenstern, einer Blendädikula an der Ostwand und einem wuchtigen, dreigeschoßigen Turm mit Zeltdach, der der Westwand vorgestellt ist.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:<sup>28</sup>

- Kapellenweg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante nördlich knapp außerhalb des Orts. Auf 200 Metern Länge befinden sich 29 Gebäude, davon ein Neu- oder Umbau mit Wohnnutzung. Die Keller sind überwiegend in Schildmauerform; drei Viertel der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Ladenberg: Das Kellergassensystem liegt südlich weit außerhalb des Orts. Es besteht aus einer 200 Meter langen, nur am Ende beidseitigen Kellergasse in einem Graben und einer 700 Meter langen einseitigen Kellergasse in der Ebene. Insgesamt befinden sich hier 83 Gebäude (davon sechs Um- oder Neubauten) in unterschiedlichen Bauformen. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung stammt von 1907. Etwa 250 Meter weiter östlich befinden sich weitere drei Keller.

<sup>27</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Wilfersdorf\\_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Wilfersdorf_(Nieder%C3%B6sterreich))

<sup>28</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Kellergassen\\_in\\_Wilfersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf)

### Fotodokumentation:



Blick auf Ortskapelle hl. Gotthard an der Hauptstraße  
(eigene Aufnahme)



Ansicht der Hauptstraße von Ebersdorf (eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt als **mäßig** eingestuft.

### Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Betriebs- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

## **Gutachten:**

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 22: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

## **Auflagen:**

-

## 4.1.2 Visuelle Störungen

### **Risikofaktor 10:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### **Fragestellungen:**

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.1.1

### **Gutachten:**

#### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 23: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
<p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p>	<b>gering</b>
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p>	<b>mäßig</b>

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
<p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Die Auswirkungen auf das Ortsbild werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D0803 Plan Sichtbarkeitsanalyse, Foto- und Visualisierungspunkte, D0804 Visualisierung).

#### **KG Hauskirchen (PG Hauskirchen):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 3,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtver-

schattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die römisch-katholische Pfarrkirche Hauskirchen ist auf einer hochgelegenen Geländeterrasse im Westen der Altsiedlung, am orographisch linken Ufer der Zaya situiert. Sie steht erhöht im bebauten Gebiet und ist von einem Friedhof mit Umfassungsmauer umgeben, wodurch die Sichtbeziehungen ins Umland eingeschränkt sind. Das Schloss Hauskirchen ist am West-Fuß des Kirchhügels gelegen. Da die Kirche um einige Meter höher gelegen ist, überragt sie das Schloss deutlich. Die Wahrnehmung des Schlosses und der Pfarrkirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche und des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 3,8 km) und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Ortsbilddominanten und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund und die weitere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

#### **KG Prinzendorf an der Zaya (PG Hauskirchen):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 09 zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt (L3039) von Rannersdorf an der Zaya Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Prinzendorf an der Zaya im Vordergrund.

**VIS 09 - Rannersdorf Ortsausfahrt Nord L3039**

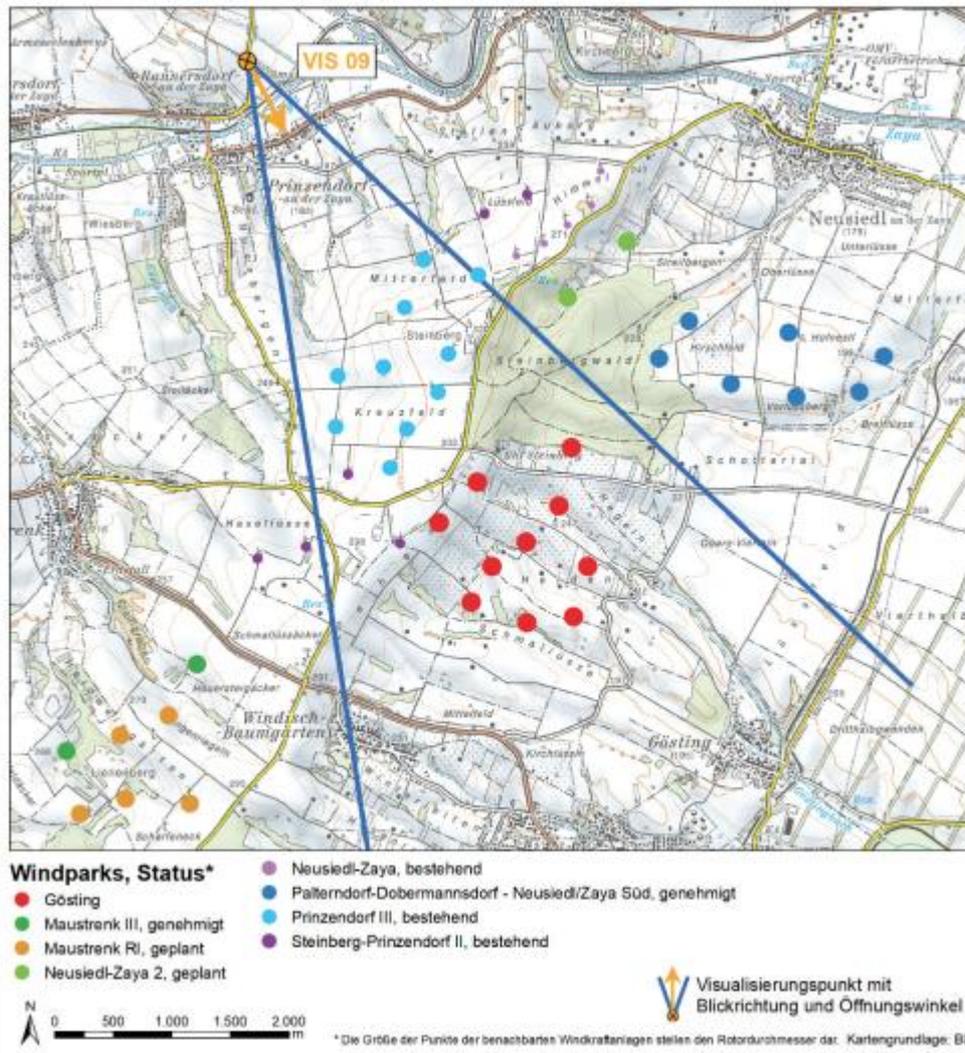




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 5: Visualisierung VIS 09 - Rannersdorf Ortsausfahrt Nord L3039: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Das Schloss in Prinzendorf ist eine weitläufige Anlage, erhöht auf einer Geländestufe im Süden des Ortes. Der Sichtbezug ins Umland ist durch den Bewuchs teilweise eingeschränkt. Die Pfarrkirche hl. Markus liegt auf einer Anhöhe im Süden des Ortes. Sie ist ein weithin sichtbarer, im Kern mittelalterlicher Barockbau, welcher von einem Friedhof umgeben ist. Die Wahrnehmung des Schlosses und der Pfarrkirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche (mind. 3,5 km) und des Schlosses (mind. 3,1 km) zum geplanten Vorhaben und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Ortsbilddominanten und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund und die weitere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

#### **KG Rannersdorf an der Zaya (PG Hauskirchen):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die

geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

In der Ortschaft befindet sich keine Kirche oder eine ähnliche Ortsbilddominante.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Neusiedl an der Zaya (PG Neusiedl an der Zaya)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 02 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Neusiedl an der Zaya (Steinweg 20) Richtung Vorhabensgebiet.

**VIS 02 - Neusiedl an der Zaya Steinweg 20**

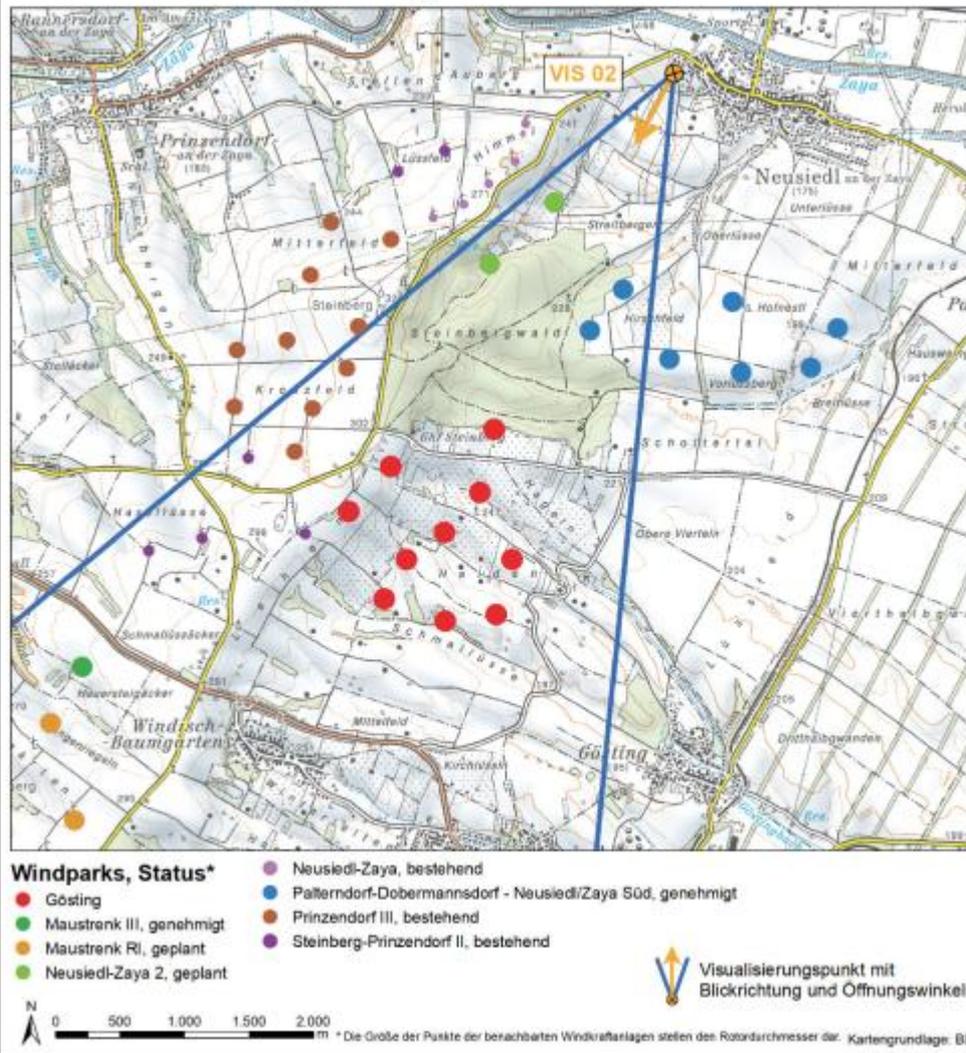


Foto: RURAL PLAN 2023 Programm FMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 6: Visualisierung VIS 02 - Neusiedl an der Zaya Steinweg 20: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die römisch-katholische Pfarrkirche Hll. Petrus und Paulus in Neusiedl an der Zaya steht leicht erhöht im Südosten der Ortschaft und ist von Gebäuden und Baumbeständen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,3 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Vordergrund und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG St. Ulrich an der Zaya (PG Neusiedl an der Zaya)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind vor allem im nördlichen Ortsbereich Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den südlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die Ferialkirche Hl. Ulrich befindet sich auf eine Anhöhe am südöstlichen Rand der Ortschaft. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,3 km) und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.



Abbildung 7: Blick von der Kirche Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden, genehmigten und in Genehmigung befindlichen Windkraftanlagen im Vordergrund und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Palterndorf (PG Palterndorf-Dobermannsdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die genehmigten Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt befindet sich auf einem niedrigen Rundhügel im Nordwesten der Ortschaft. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,4 km), die Lage im bebau-

ten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die genehmigten Anlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.



Abbildung 8: Blick vom Kirchhügel Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die genehmigten Windkraftanlagen im Vordergrund und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

#### **KG Gösting (PG Zistersdorf):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Einzelne Waldabschnitte (nördlich, östlich) um die bzw. bautechnische Strukturen innerhalb der Ortschaft haben eine z.T. deutliche sichtverschattende Wirkung auf das geplante Vorhaben. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten. Entlang der durchführenden Hauptstraße innerhalb der Ortschaft (L3044) sind ebenfalls deutliche Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben zu erwarten (siehe Visualisierung unten).

Die nachfolgende Visualisierung VIS 10 zeigt den Blick von der L3044 im Siedlungsgebiet von Gösting (Gösting 64) Richtung Vorhabensgebiet.

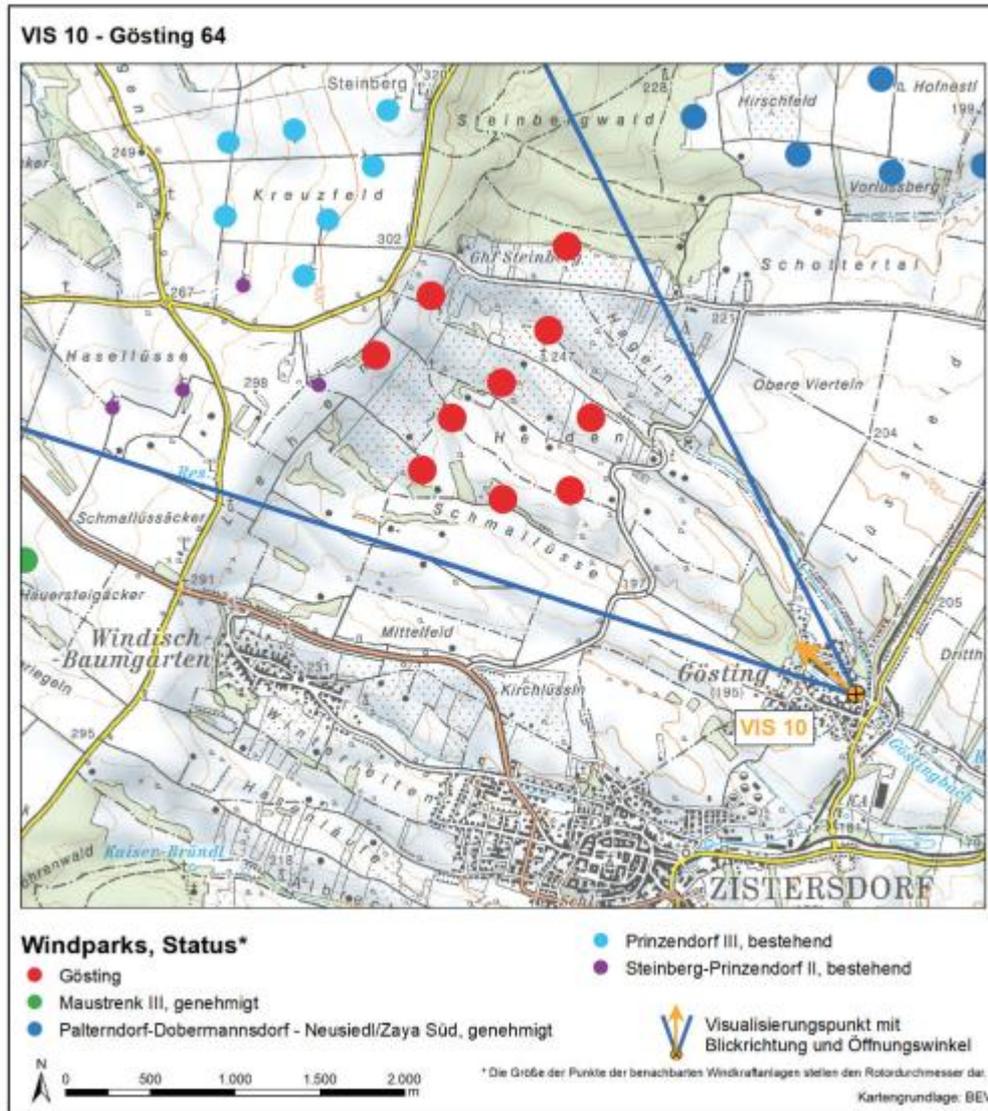


Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 9: Visualisierung 10 – Gösting 64: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die kleine Ortskapelle befindet sich am westlichen Angerende im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 1,8 km), den relativ niedrigen Bau der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Die Eingriffsintensität wird insbesondere aufgrund der Sichtbarkeiten vom Ortszentrum als hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist dementsprechend von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen. Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet nicht verloren.

### **KG Maustrenk (PG Zistersdorf):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 3,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich

aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den westlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 07 zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand von Maustrenk (B40) Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund.

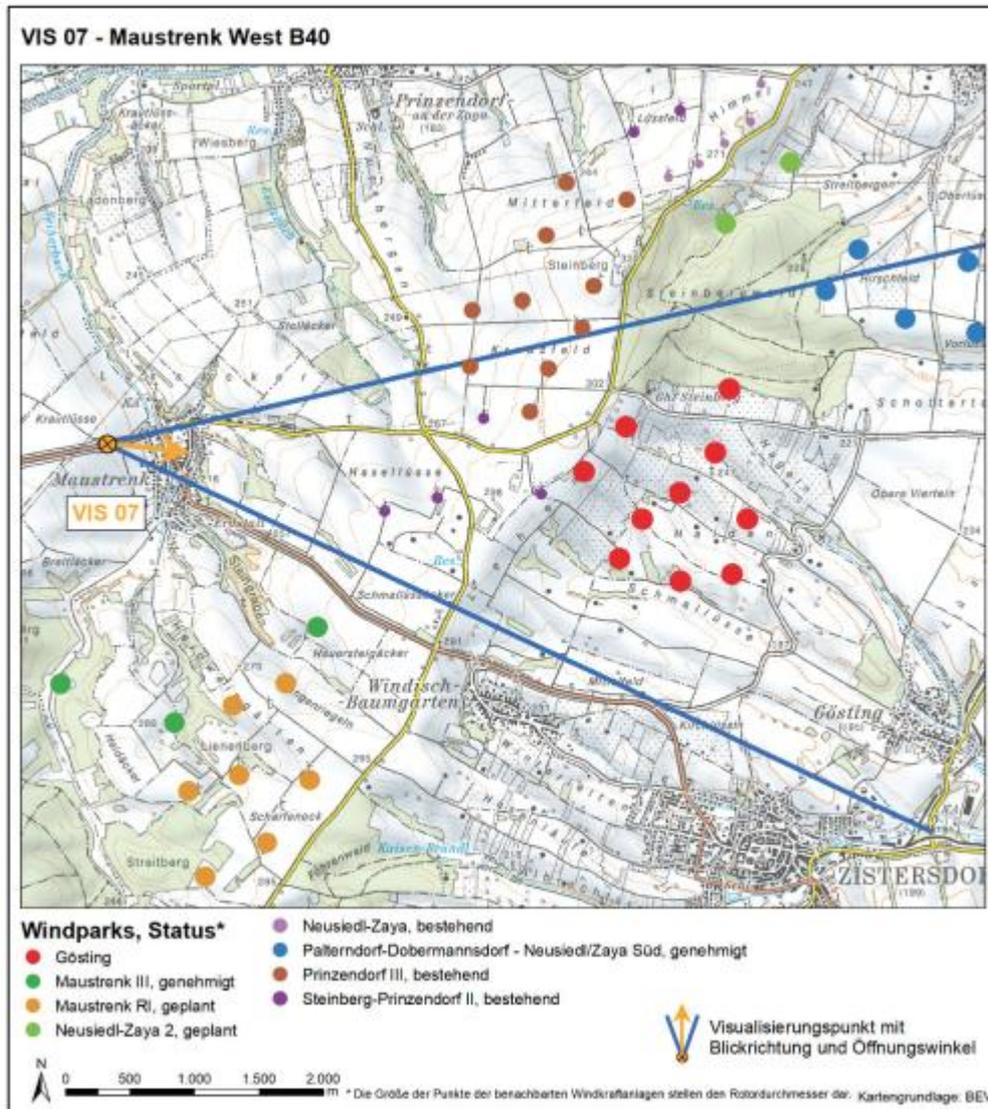




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 10: Visualisierung VIS 07 - Maustrenk West B40: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die Pfarrkirche hl. Georg steht erhöht im Südwesten der Ortschaft. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3 km) und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Windisch Baumgarten (PG Zistersdorf):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen die durch bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 11 zeigt den Blick vom Ortszentrum von Windisch Baumgarten Richtung Vorhabensgebiet.

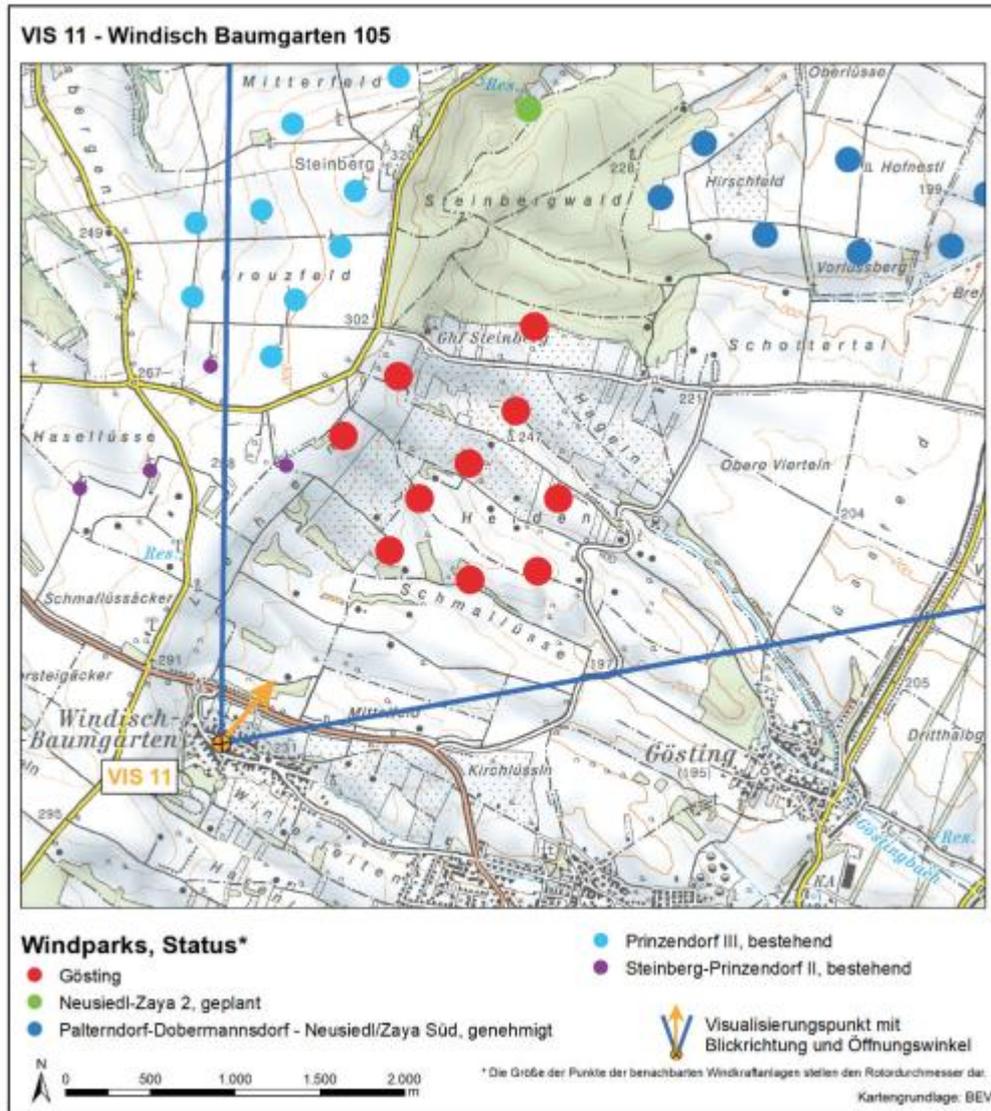


Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 11: Visualisierung VIS 11 - Windisch Baumgarten 105: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die kleine Ortskapelle Verklärung Christi (bei Windisch Baumgarten 77) steht in nicht erhöhter Lage im Ortskern. Die Kapelle hat aufgrund ihrer geringen Bauwerkshöhe eine relativ geringe ortsbildprägende Wirkung. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 1,4 km), ihre relative geringe Bauwerkshöhe und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Zistersdorf (PG Zistersdorf):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den

Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Wallfahrtskirche Maria Moos steht außerhalb der Stadtbefestigung Zistersdorf in nicht erhöhter Lage im nordöstlichen Ortsgebiet und ist von Baumbeständen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,2 km), die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Die Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung steht in nicht erhöhter Lage in der Stadtmitte der Stadtgemeinde. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,2 km), die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortszentrum und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

#### **KG Ebersdorf an der Zaya (PG Wilfersdorf):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die Ortskapelle hl. Gotthard steht in nicht erhöhter Lage im westlichen Ortszentrum. Die Kapelle hat aufgrund ihrer geringen Bauwerkshöhe eine relativ geringe Ortsbildprägende Wirkung. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 5,2 km), ihre relativ geringe Bauwerkshöhe, die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund, die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Gaiselberg (PG Zistersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den südlichen Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Filialkirche hl. Urban, ein schlichter moderner Bau, welcher 1949 erbaut wurde, steht in nicht erhöhter Lage im Osten der Ortschaft. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km), die nicht erhöhte Lage im östlichen Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Großinzersdorf (PG Zistersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Gösting.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D0803 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Rosalia, eine mächtige weithin sichtbare Barockkirche, befindet sich erhöht im Nordwesten über dem Ort. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km), und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kirche bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>29</sup> von 261 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben bzw. maßgebliche Zusatzbelastungen sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften und der Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Auflagen:**

-

---

<sup>29</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

## 4.2 Sach- und Kulturgüter

### 4.2.1 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 11:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Sachgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Einbautenverzeichnis (Einlage C0303), im Querungsverzeichnis (Einlage C0304) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B0202 Lageplan - Windpark (Verkabelung und Einbauten), Einlage B0203 Lageplan - Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten), Einlage C0302 Übersichtsplan - Einbauten (Windpark)).

##### **Kulturgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen

*Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 24: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

<b>KULTURGÜTER</b>	<b>Sensibilität</b>
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0208) wurden im Bereich der Baufelder 7 archäologische Verdachtsflächen (4 wahrscheinliche Verdachtsflächen und 3 mögliche Verdachtsflächen) definiert. Die archäologischen Verdachtsflächen werden als hoch sensibel eingestuft.

### Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich vier nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der Kulturgüter wird als gering eingestuft.



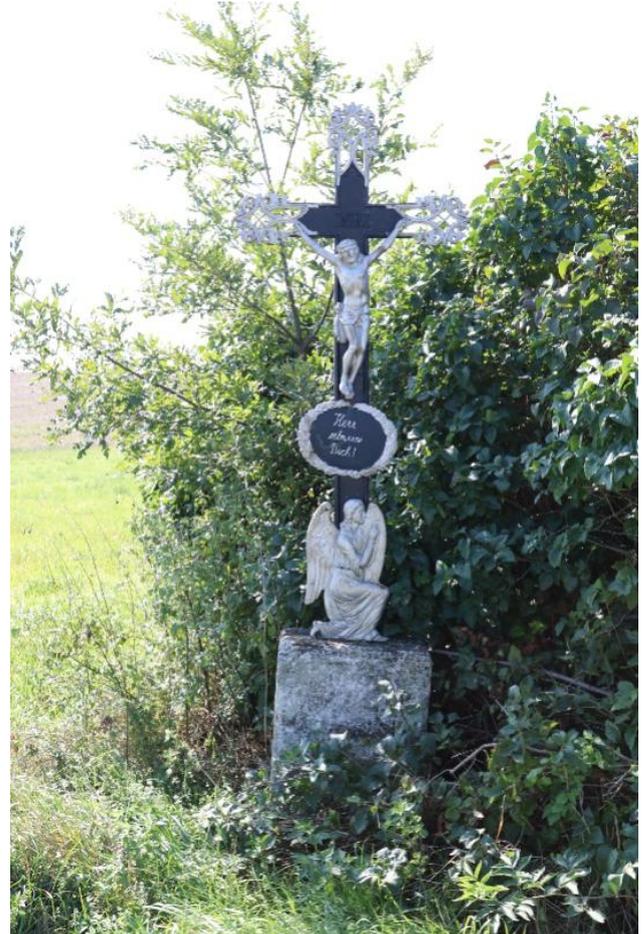
1 Baudenkmal im Bereich der geplanten Windparkeinfahrt, westlich der Landesstraße L3165



2 Baudenkmal südlich des geplanten Anlagenstandortes GÖST 04, in der KG Gösting:



3 Baudenkmal östlich des geplanten Anlagenstandortes GÖST 02, in der KG Windisch-Baumgarten:



4 Baudenkmal östlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya, an der L7

Abbildung 12: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901)

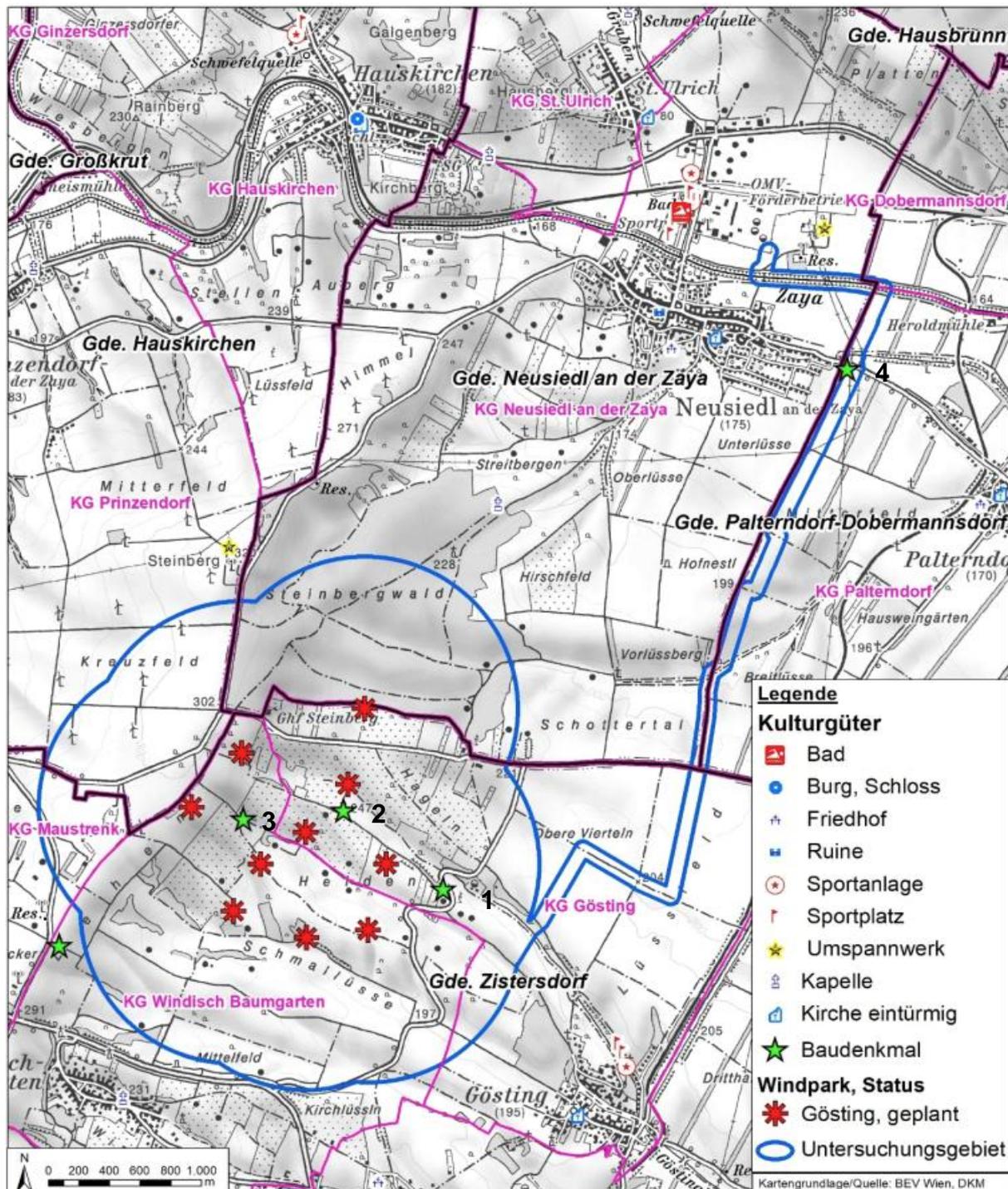


Abbildung 13: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901, eigene Bearbeitung; Ergänzung Nummern)

## **Gutachten:**

### **Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:**

#### **Vorbemerkung:**

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

#### **Auswirkungen:**

##### *Auswirkungen durch Querungen:*

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Gasleitungen, Ölleitungen). Hierzu kann auf die Einlagen C0304 Querungsverzeichnis, C0302 Übersichtsplan - Einbauten (Windpark) und B0203 Lageplan - Netzableitung (Verkabelung, Querungen und Einbauten) verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es zu einer Querung von 3 Landesstraßen (L 7, L 3164 und L 3165), welche mittels Spülbohrung hergestellt werden. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“*

##### *Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:*

Es erfolgt eine Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten (ADX VIE GmbH – Ölleitung, ADX VIE GmbH – Gassonden, OMV Austria Exploration & Production GmbH – Ölleitungen). Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) und der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101, Kapitel 3.2.4 Mindestabstände) können die erforderlichen Mindestabstände bei einzelnen Anlagenstandorten nicht eingehalten werden, weswegen eine spezifische Risikobeurteilung (VEENKER INGENIEURE 2023, Einlage C0212) für das ggst. Vorhaben erstellt wurde. Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter können Grenzwerte nur unter Berücksichtigung definierter Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden (vgl. Maßnahme SK07).

Es erfolgt eine Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Freileitungen (Netz NÖ GmbH - Mittelspannung-Freileitung und OMV Austria Exploration & Production GmbH - Mittelspannung-Freileitung). Die erforderlichen Mindestabstände können gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) und der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101, Kapitel 3.2.4 Mindestabstände) bei einzelnen Anlagenstandorten nicht eingehalten werden. Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) wurden dahingehend mit dem Netzbetreibern Netz NÖ GmbH und OMV Austria Exploration & Production GmbH Vorgespräche geführt und eine Erdverlegung des relevanten Freileitungsabschnittes vereinbart (vgl. Maßnahme SK08).

#### **Maßnahmen/Auflagenvorschläge:**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B0101) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Im Vorfeld der Erdarbeiten für Wegebau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden.“*

- *„Die Verlegung der Windparkverkabelung sowie auch die Querung technischer Einbauten erfolgt unter Berücksichtigung folgender Normen und Richtlinien:*
  - *OVE E 8120, 2017-07*
  - *ÖVGW G B430, 2023-06*
  - *ÖNORM B 2533, 2021-04“*
- *„Bei Annäherung oder Querung von Freileitungen werden folgende Vorgaben zum Schutz der Masterdungsnetze berücksichtigt:*
  - *Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20m.*
  - *Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfestem Isolierrohr) vorzusehen.*
  - *Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen.“*

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D0901) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„SK\_01 Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.“*
- *„SK\_02 Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.“*
- *„SK\_03 Die OVE E 8120, 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.“*
- *„SK\_04 Bei Querungen von Gasleitungen ist die Richtlinie ÖVGW G B430, 2023-06 anzuwenden. Diese Querungen sind vorab mit dem jeweiligen Einbautenträger abzustimmen.“*
- *„SK\_05 Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM B 2533, 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.“*
- *„SK\_07 Gemäß Risikobeurteilung (VEENKER INGENIEURE 2023, Einlage C0212) sind für die geplanten Anlagenstandorte GÖST 01, GÖST 03, GÖST 04, GÖST 06, GÖST 08, GÖST 09 und GÖST 12 Sicherungsmaßnahmen wie Fernüberwachung (CMS) und/oder eine Verkürzung des Inspektionsintervalls erforderlich.“*
- *„SK\_08 Die durch das Projektgebiet verlaufenden 20 kV-Freileitungen der Netz NÖ GmbH sowie der OMV Austria Exploration & Production GmbH sind bis zur Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Vorgaben und Mindestabstände der OVE EN 50341-2-1, 2023-01 zu verkabeln (Erdverlegung). Die entsprechenden Arbeiten sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den Netzbetreibern zu vereinbaren und bis zur Inbetriebnahme abzuschließen.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“*

- *„4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

#### Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

### Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 25: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0208) wurden im Bereich der Baufelder 7 archäologische Verdachtsflächen (4 wahrscheinliche Verdachtsflächen (VF01, VF02, VF03, VF05) und 3 mögliche Verdachtsflächen (VF04, VF06, VF07) definiert.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0208) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis der Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D0901) folgende Maßnahme formuliert:

- „SK\_10 Gemäß archäologischer Prospektion (ARDIG 2023, Einlage C0208) muss im Bereich der definierten Verdachtsflächen ein archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag stattfinden. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen.“

Da die oben angeführte Maßnahme des UVE-Fachbeitrags Sach- und Kulturgüter nicht alle Aspekte der Maßnahmenempfehlungen der Firma ARDIG umfasst, werden zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen die Maßnahmenempfehlungen der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage C0208) im ggst. Gutachten als Auflagenvorschlag formuliert:

- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 60 Arbeitstagen (wahrscheinliche Verdachtsflächen VF01, VF02, VF03, VF05) und 40 Arbeitstagen (mögliche Verdachtsflächen VF04, VF06 und VF07) vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

#### Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Zuwegungen und der Kabeltrasse.

Der Abstand der betroffenen Wegebaumaßnahmen zum Kleindenkmal im Bereich der Windpark-Einfahrt westlich der Landesstraße L3165 (Nr. 1) beträgt ca. 3 m. Der Abstand der betroffenen Wegebaumaßnahmen zum Kleindenkmal südlich des geplanten Anlagenstandortes GÖST 04 (Nr. 2) beträgt ca. 3 m. Der Abstand der betroffenen Wegebaumaßnahmen zum Baudenkmal östlich des geplanten Anlagenstandortes GÖST 02 (Nr. 3) beträgt ca. 35 m. Der Abstand des Kleindenkmals östlich der Ortschaft Neusiedl an der Zaya, an der L7 (Nr. 4) zur geplanten Kabeltrasse beträgt ca. 50 m.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern werden im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D0901) folgende Maßnahme formuliert:

- *SK\_06 Die Kabelleitung ist in einem ausreichenden Mindestabstand zu bestehenden Baudenkmalen zu verlegen. Die Verkabelungstrasse ist vor Baubeginn entsprechend in der Natur festzulegen.*
- *SK\_09 Um Beschädigungen an Baudenkmalen, die vorrangig durch die Wegebaumaßnahmen/Zufahrt zum Windparkareal betroffen sind, zu vermeiden, sind diese bei Bedarf mittels eines Bauzauns abzusichern.*

Die Maßnahmen werden im ggst. Gutachten durch folgenden Auflagenvorschlag ergänzt:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

#### Auflagen:

##### **Sachgüter:**

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

##### **Kulturgüter:**

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 60 Ar-

beitstagen (wahrscheinliche Verdachtsflächen VF01, VF02, VF03, VF05) und 40 Arbeitstagen (mögliche Verdachtsflächen VF04, VF06 und VF07) vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

## 4.2.2 Visuelle Störungen

### **Risikofaktor 12:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

### **Fragestellungen:**

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.2.1

### **Gutachten:**

#### **Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

#### **Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 26: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

<b>KULTURGÜTER</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
(Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3 Landschaftsbild

### 4.3.1 Flächeninanspruchnahme

#### Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

#### Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

##### Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe<sup>30</sup> und technogene<sup>31</sup>, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

##### Untersuchungsraum:

<sup>30</sup> Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

<sup>31</sup> Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

#### Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzun-

gen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Zayatalung (MWZ, FWZ)
- Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)
- Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

Der Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland ragt nur mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegt überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für den Landschaftsteilraum aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, wird dieser nachfolgend nicht weiter behandelt.

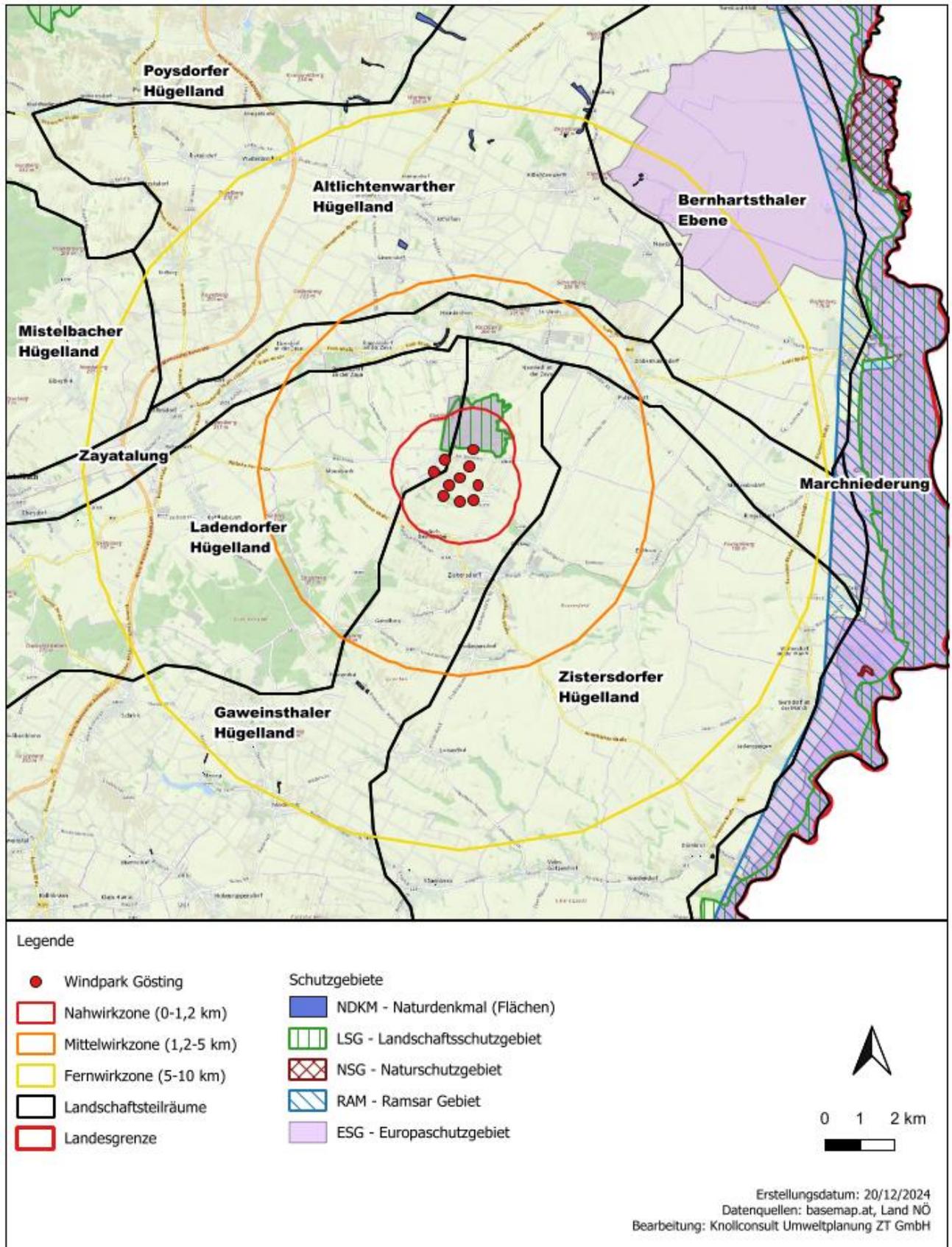


Abbildung 14: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (eigene Bearbeitung)

### Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franzisziänschen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem

bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 27: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
<b>Eigenart</b>	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente <sup>32</sup> stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
<b>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung</b>	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelas-	mäßig

<sup>32</sup> Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	tungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
<b>Vielfalt</b>	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

**Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):**

**Keine / geringe Bedeutung:**

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

**Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:**

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

**Hohe Bedeutung:**

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

**Sehr hohe / höchste Bedeutung:**

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.

- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

### Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 28: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur <sup>33</sup> und Ausflugsziele  Zugänglichkeit / Erreichbarkeit  Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar	sehr hoch

<sup>33</sup> z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

### Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

### **Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Windisch Baumgarten, Gaiselberg, Zistersdorf, Teilen von Neusiedl an der Zaya, Blumenthal, Teilen von Niedersulz sowie Obersulz.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald, Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet), Naturdenkmäler.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im nördlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel, der Steinbergwald (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Sowohl nördlich als auch südlich daran schließen kleinflächige, reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.

##### Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrari-schen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im

Bereich der steileren Einhänge.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im nördlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel, der Steinbergwald (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen im nördlichen Teilraumbereich, Straßen, Gas-, Ölbehälter, zwei Stromleitungen und Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaft Zistersdorf.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Das Landschaftsschutzgebiet scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet (Wege Waldlehrpfad und Rundweg).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute - Muskateller, Radweg Nr. 91 Machchfeldkanal - Drasenhofen, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Franziskusweg Weinviertel, Wald-/Erlebnispfad Steinbergwald, Weinbergwalking-Strecke Zistersdorf Kaiserbründlweg) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.

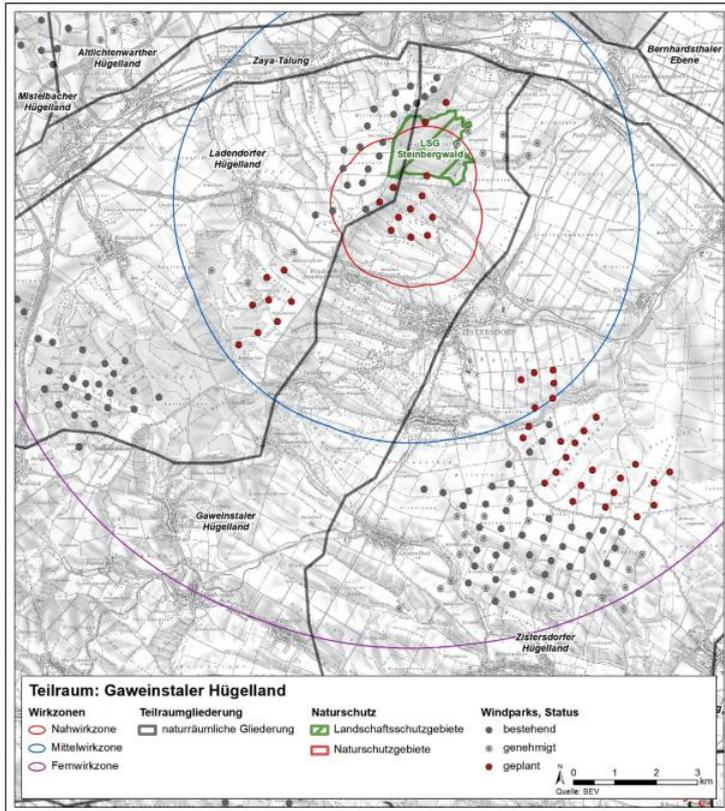


Abbildung 15: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)



Blick vom Gasthof am Steinberg Richtung Osten (eigene Aufnahme)



Blick vom Gasthof am Steinberg Richtung Osten (eigene Aufnahme)



Blick vom Parkplatz des Gasthofs am Steinberg Richtung Osten (eigene Aufnahme)



Blick vom Parkplatz des Gasthofs am Steinberg Richtung Südosten (eigene Aufnahme)



Blick von der Kreuzung L15 Zistersdorfer Straße mit L3164 in Richtung Südwesten (eigene Aufnahme)



Blick von der L3041 Richtung Süden (eigene Aufnahme)



Blick von der L3041 Richtung Osten (eigene Aufnahme)



Blick von der L3164 Richtung Südwesten (Vorhabensgebiet) (eigene Aufnahme)



Blick von der B40 Richtung Norden (Vorhabensgebiet)  
(eigene Aufnahme)



Blick von der L3039 Richtung Nordosten (Vorhabensgebiet)  
(eigene Aufnahme)

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland  
(Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Maustrenk und Kettlasbrunn.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald, Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet).

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungs- und Ausstattungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums findet sich eine große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums finden sich Waldflächen (Schrickler Wald, Kettlasbrunnerwald, Gaiselberg Niederwald, Niedersulzerwald, Streitberg).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im südlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung

mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen (inkl. Autobahn A5), eine Stromleitung, mehrere Abbau-, Aufbereitungsflächen, das Umspannwerk Prinzendorf und Bauland Betriebsnutzungen südlich der Ortschaft Hobersdorf (Wirtschaftspark A5).

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Waldflächen nördlich von Gaiselberg haben gemäß Waldentwicklungsplan eine mittlere Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet, Waldlehrpfad) (Wertziffer 222). Die weiteren größeren Waldflächen haben laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion. Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet und sind für den Untersuchungsraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Kultur-Genuss-Route, Radweg Nr. 91, Weinradroute - Muskateller, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Prinzendorf Rundwanderweg 4, Franziskusweg Weinviertel, „Tut gut!“ Schrittweg Kettlasbrunn) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

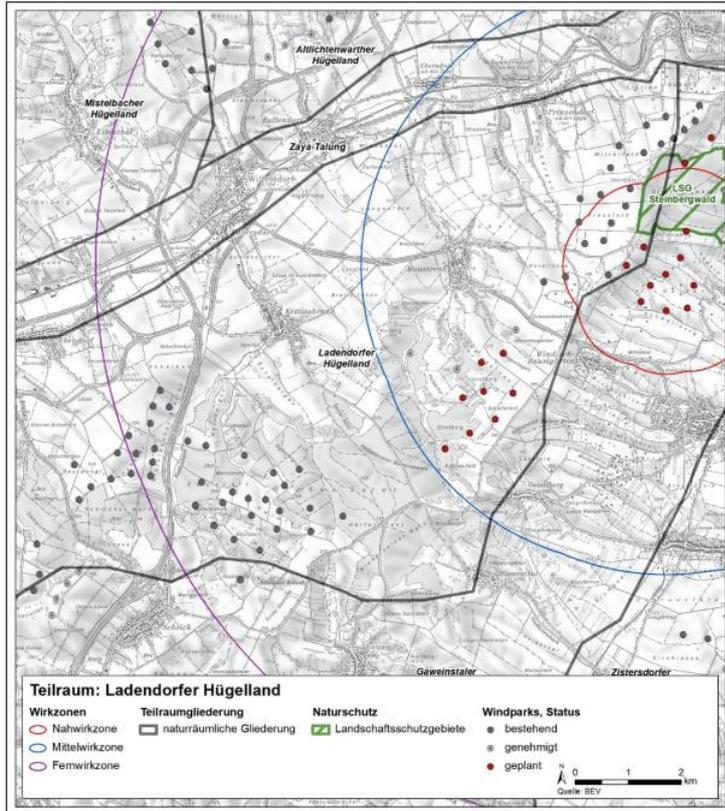


Abbildung 16: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)



Blick von der B40 Richtung Osten mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund (eigene Aufnahme)



Blick von der B40 Richtung Osten mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund (eigene Aufnahme)



Blick von der B40 Richtung Osten mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund (eigene Aufnahme)



Blick von der L3039 (Zistersdorferstraße) südlich von Prinzendorf Richtung Südost (eigene Aufnahme)

Tabelle 31: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

### Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Palterndorf, Niederabsdorf, Eichhorn, Großinzersdorf und Loidesthal.

Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügelland mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lößrohböden) sowie der morphologischen Ausprägung (Terrassenkanten). Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau. In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Stellenweise finden sich schmale Waldstreifen. Eine reichere Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen findet sich nur im Bereich der Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich um Zistersdorf findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen,

Straßen, eine Bahntrasse, vier Stromleitungen, eine Kläranlage östlich von Zistersdorf, hohe Silos östlich von Zistersdorf, Gas- und Ölbehälter östlich von Zistersdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld der Ortschaften Zistersdorf und südwestlich von Niederabsdorf.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute - Muskateller, Radweg Nr. 91, Nebenradwege) und Wanderwege (u.a. Weinbergwalking-Strecke Kreutenweg, Weinbergwalking-Strecke 3-Rieden-Weg, Franziskusweg Weinviertel) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

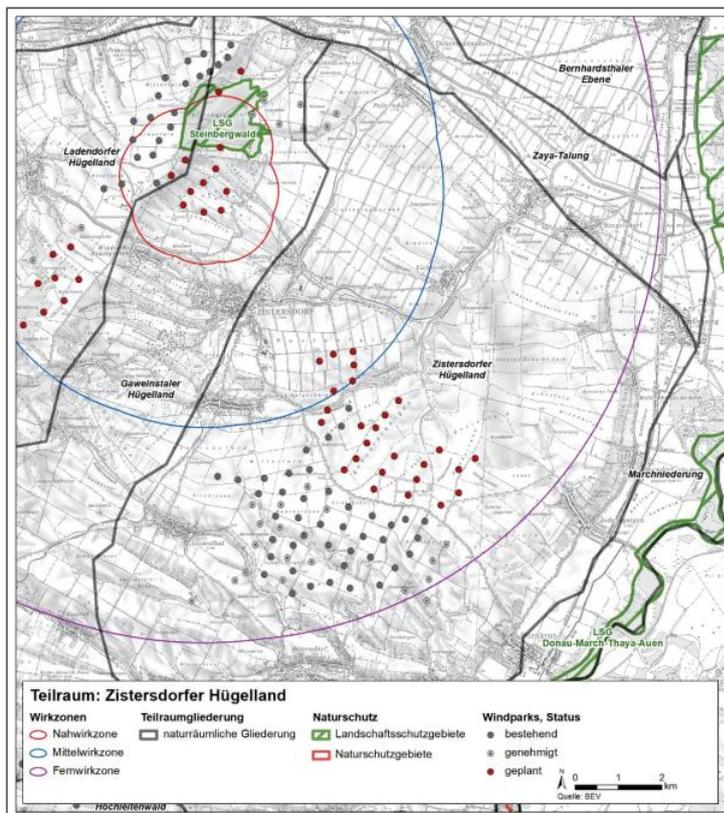


Abbildung 17: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)



Zistersdorfer Hügelland westlich von Drösing (eigene Aufnahme)



Zistersdorfer Hügelland südöstlich von Großinzersdorf (eigene Aufnahme)



Blick von der L15 südlich von Palterndorf Richtung Südwesten (Vorhabensgebiet) (eigene Aufnahme)

Tabelle 32: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

### Zayatalung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Wilfersdorf, Bullendorf, Ebersdorf an der Zaya, Rannersdorf, Prinzendorf an der Zaya, Hauskirchen, St. Ulrich, Teile von Neusiedl an der Zaya, Dobermannsdorf und Ringelsdorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen. Naturdenkmal Feuchtgebiet „Alter Mühlbach“.

#### Landschaftsbild:

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Zayatalung“ handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Der Landschaftsteilraum umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

#### Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (inkl. Autobahn A5), eine Eisenbahntrasse, Stromleitungen, das Umspannwerk Neusiedl, die Kläranlage Unteres Zayatal, die Kläranlage Ebersdorf, die Kläranlage Mistelbach, Abbau-, Aufbereitungsflächen, ein hohes Silo in Hoberndorf, ein hohes Silo nordwestlich von Ringelsdorf, hohe Silos in Dobermannsdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen insbesondere nordwestlich von Ringelsdorf, im Umfeld der Ortschaft Dobermannsdorf, im Umfeld der Ortschaften Wilfersdorf und Hoberndorf und nördlich von Neusiedl an der Zaya.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Hauer-Route, Greenway Praha-Wien, Kultur-Genuss-Route, Weinradroute - Muskateller, Weinradroute - Sylvaner, March Panorama Radroute, EuroVelo 9, Nebenradwege, Liechtenstein Radroute) und Wanderwege (u.a. Glaube in Stein Wallfahrtsweg, Wanderschaukel Wilfersdorf – Althöflein, Wasserweg Wilfersdorf, Rundwanderweg "Wein, Öl und Brot", Prinzendorf Rundwanderweg 4) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur als **mäßig** sensibel eingestuft.

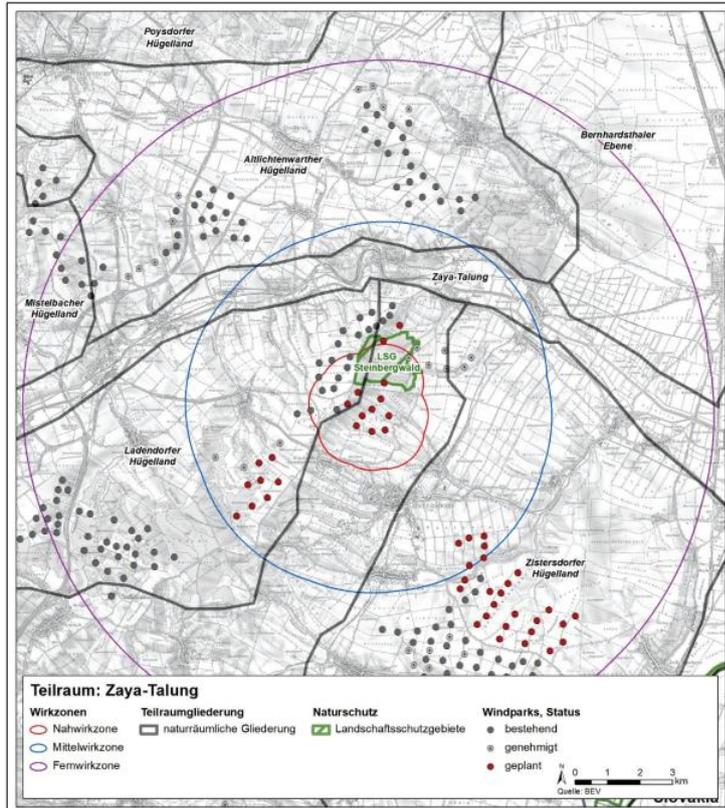


Abbildung 18: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Zayatalung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)



Blick Richtung Landschaftsteilraum Zayatalung westlich von Neusiedl/Zaya (eigene Aufnahme)

Landschaftsteilraum Zayatalung (eigene Aufnahme)



Landschaftsteilraum Zayatalung (eigene Aufnahme)



Blick von der L7 nördlich von Hauskirchen Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme)

Tabelle 33: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

#### **Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Erdberg, Ginzersdorf, Großkrut, Harrersdorf, Althöflein, Altlichtenwarth und Hausbrunn.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Naturdenkmäler.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Altlichtenwarther Hügelland“ handelt es sich um einen Hügellandausläufer mit Verebnungsbereichen. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im östlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (Plattwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Eine reichere strukturelle Ausstattung findet sich im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenige, verstreut in Grundmuster eingelagerte kleinere Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau. Eine reichere strukturelle Ausstattung findet sich im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenige, verstreut in Grundmuster eingelagerte kleinere Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen.

Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im östlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (Plattwald) (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen inkl. Autobahn (A5), zwei Stromleitungen, Kläranlagen (Kläranlage östl. von Walterskirchen, Kläranlage in Althöflein, Kläranlage in Altlichtenwarth, Kläranlage südöstlich von Hausbrunn), hohe Silos (Großkrut, Altlichtenwarth), ein Umspannwerk südlich von Althöflein und Bauland Betriebsnutzungen in Großkrut.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die größere Waldfläche (Plattwald) hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Hauer-Route, Wind.rad.route, Nebenradwege, Kamp-Thaya-March Radroute, Weinradroute - Welschriesling, Weinradroute - Sylvaner, EuroVelo 9, EuroVelo 13, Liechtenstein Radroute, Grenzlandradweg 8, Greenway Praha – Wien, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal - Drasenhofen) sowie Wanderwege (u.a. Wanderschaukel Wilfersdorf – Althöflein, Wilfersdorf Wasserweg, „Schrittweg Bewegung“, Wein-Kulturweg, Wandertour Rund um den Hutsaulberg) finden sich im Untersuchungsraum. Des Weiteren finden sich die Aussichtswarten Wartberg Warte und Hutsaulberg im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.

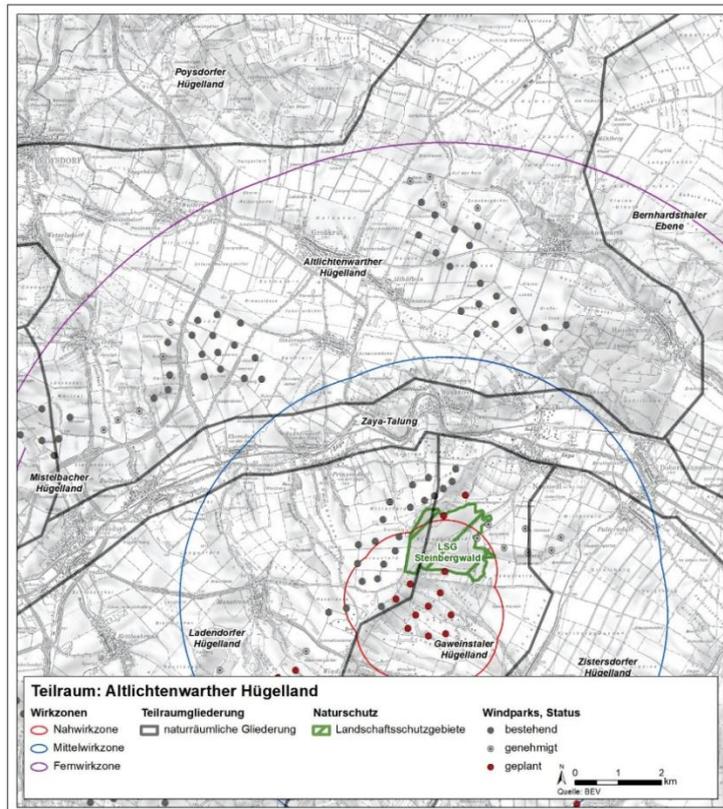


Abbildung 19: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)

Tabelle 34: Bestandsanalyse und Sensibilitätestufung Landschaftsteilraum Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

### Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Fernwirkzone. Es liegt kein Siedlungsgebiet im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen (Vogelschutzgebiet).

#### Landschaftsbild:

##### Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine weitläufige Verebnungsfläche mit einheitlicher Nutzungs-, jedoch unterschiedlicher pedologischer Situation (Löß, Sand) mit hoher Strukturarmut. Dominante Nutzung ist die intensive Landwirtschaft (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine sehr strukturarme, ausgeräumte, ebene Agrarlandschaft mit Offencharakter. Neben einigen Windschutzgürteln im Bereich der sandigen Standorte findet man Schottergrubenelemente am Rande des Zayafeldes. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine sehr strukturarme, ausgeräumte, ebene Agrarlandschaft mit Offencharakter. Neben einigen Windschutzgürteln im Bereich der sandigen

Standorte findet man Schottergrubenelemente am Rande des Zayafeldes. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Eisenbahntrasse und Abbau-, Aufbereitungsflächen.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur gering erschlossen.

Der EuroVelo 13, die Kamp-Thaya-March-Radroute und der Grenzlandradweg 8 queren auf gleicher Route den Untersuchungsraum. Am nördlichen Rand queren der EuroVelo 13, der EuroVelo 9 und die Liechtenstein Radroute auf gleicher Route des Untersuchungsraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

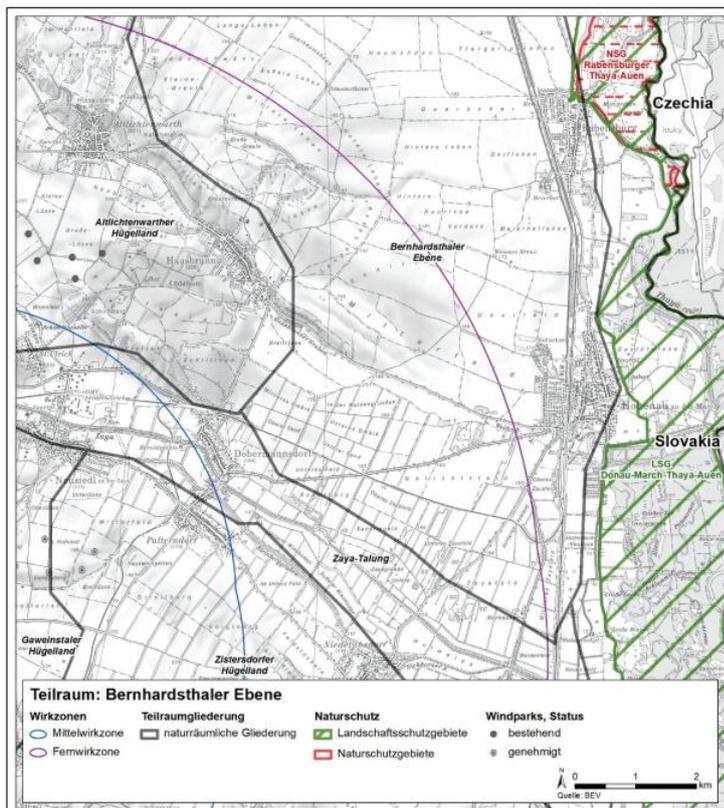


Abbildung 20: Untersuchungsraum (10 km Radius) - Landschaftsteilraum Bernhardsthaler Ebene (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0801)

Tabelle 35: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Zisterdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Zayatalung (MZW, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Bernhardsthaler Ebene (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig

**Gutachten:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 36: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 37: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)

### Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)

#### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase gemäß Einlage B0101 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Baubereiche, Kranstell-, Lager- und Logistikflächen), den Wegebau (Wegneubauten) und die Windparkverkabelung betroffen.

Im Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland und Ladendorfer Hügelland werden in der Errichtungsphase Flächen den Anlagenbau temporär beansprucht.

Im Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland und Ladendorfer Hügelland werden in der Errichtungsphase Flächen für den Wegebau temporär beansprucht.

Im Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland, Ladendorfer Hügelland, Zistersdorfer Hügelland und Zayatalung befindet sich das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung. Gemäß Einlage B0101 werden die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. *„Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten in offener Bauweise.“*

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D0401 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen temporär betroffen.

Gemäß Einlage D0406 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) technische permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen in einem Flächenausmaß von insgesamt 2.615 m<sup>2</sup> erforderlich. Für das geplante Vorhaben sind gemäß Einlagen D0406 temporäre kleinräumige Rodungen im Umfang von insg. 1.008 m<sup>2</sup> notwendig.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *„BO\_01 Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.“*
- *„WÖ\_02 Die temporären Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.



Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### **Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

##### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ),**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase gemäß Einlage B0101 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Fundamentüberschüttungen, Böschungen (Fill), Kranstellflächen, Baubereiche, externe Stationen) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) betroffen.

Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D0401 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen permanent betroffen.

Gemäß Einlage D0406 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) technische permanente und temporäre Rodungen von Windschutzanlagen bzw. von Waldrandbereichen in einem Flächenausmaß von insgesamt 2.615 m<sup>2</sup> erforderlich. Für das geplante Vorhaben sind gemäß Einlage D0406 permanente kleinräumige Rodungen im Umfang von insg. 1.607 m<sup>2</sup> notwendig.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „NSch\_01 Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 05-Artenreiche Ackerbrache, 08-Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation, 09-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 10-Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener

**Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ),**

*Vegetation und 36-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain wird die Anlage von in Summe 1,6 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln...“*

- *„NSch\_02 Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 03-Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe, 14-Obstbaum/Einzelbusch und Strauchgruppe, 15-Obstbaumreihe und -allee, 18-Baum-/Strauchhecke, 20-Strauch-/Naturferne Hecke wird die Aufforstung von in Summe 3.360 m<sup>2</sup> des Biotopkomplexes Baum-/Strauchhecke mit Beimischung von Obstbaumsorten möglichst lokaler/regionaler Herkunft gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere kleinere Einzelflächen handeln, die am Rand oder an erschwert nutzbaren Stellen von intensiv bewirtschafteten Flächen (zB. Böschungen) liegen sollten. Sie sollten aber mindestens 2 m breit und 30 m lang sein. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln.“*
- *„WÖ\_01 Gemäß den Festlegungen des Waldentwicklungsplanes (Wertezeit 3) ist von Ersatzaufforstungen für die permanenten Rodungsflächen in einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen.“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

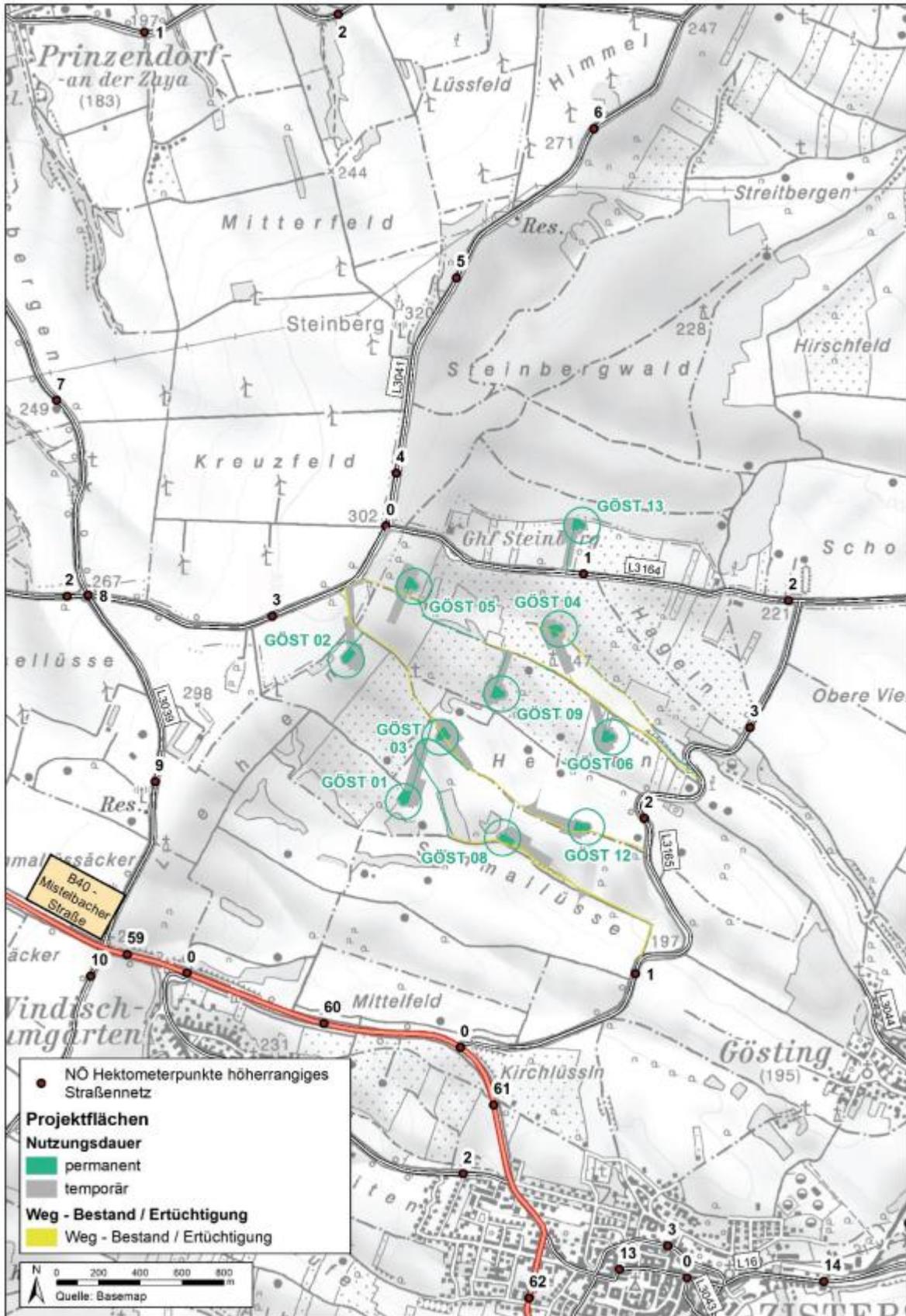


Abbildung 21: Verkehrskonzept, temporäre und permanente Flächeninanspruchnahmen (Quelle: Einreichoperat, Einlage C0901)

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

**Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

### **Risikofaktor 14:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

### **Fragestellungen:**

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.3.1

### **Gutachten:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 42: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktueller) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen <sup>34</sup> oder Sichtachsen <sup>35</sup> zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden	hoch

<sup>34</sup> Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

<sup>35</sup> Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Raumgefügen	
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 43: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)

#### **Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau und die Windparkverkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

##### Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### **Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

##### Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ),**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

##### Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### **Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von

**Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

### 4.3.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 15:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.3.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 48: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster<sup>36</sup>, Raumtiefe<sup>37</sup>). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie<sup>38</sup></p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Land-</p>	gering

<sup>36</sup> Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

<sup>37</sup> Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

<sup>38</sup> Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
schaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (Einreichoperat, Einlagen D0803 und D0804).

*Ad Fotomontagen (Visualisierungen):*

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

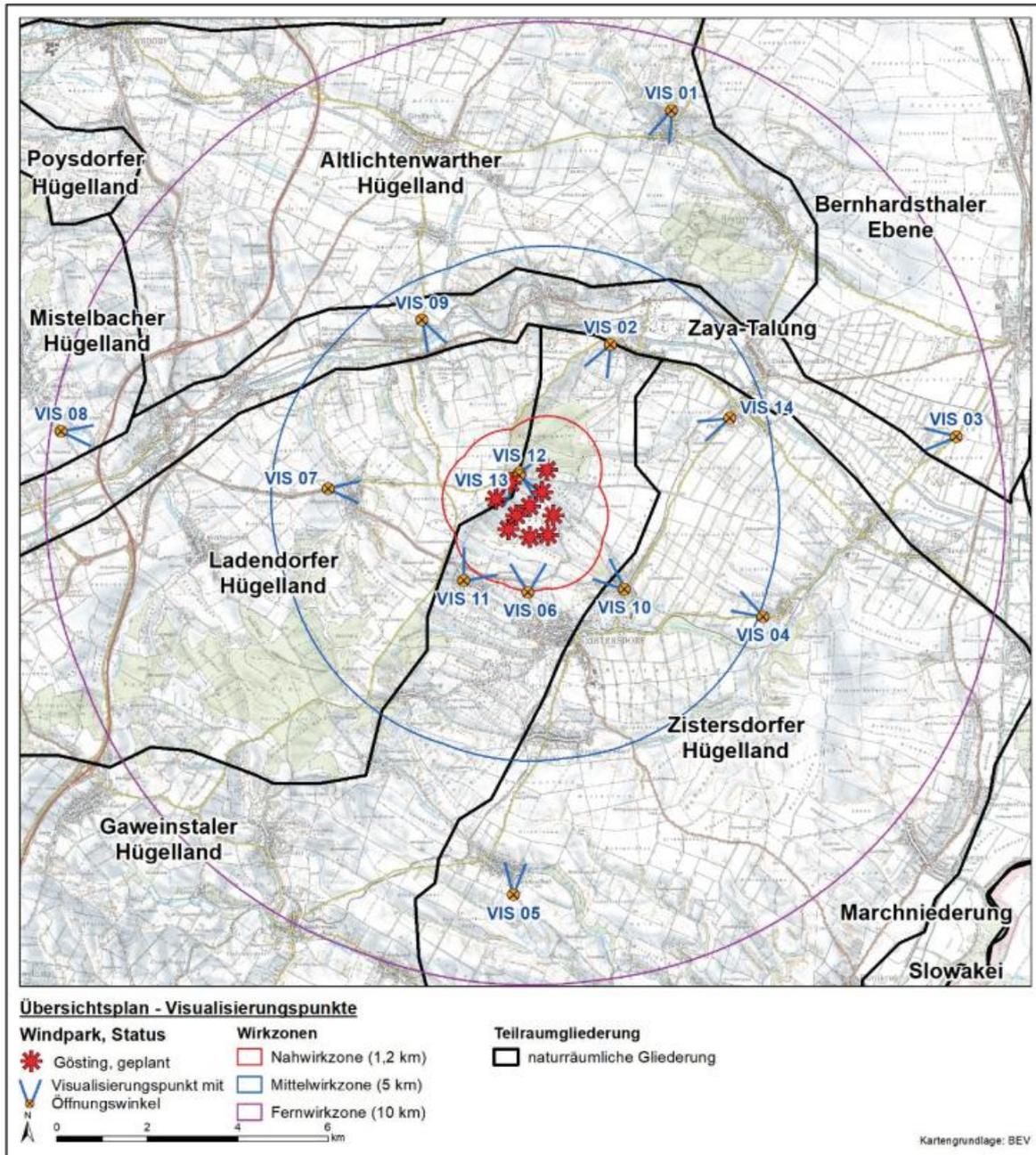


Abbildung 22: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

*Ad Sichtbarkeitsanalyse:*

Die GIS-Analyse dient gemäß Einlage D0801 der flächendeckenden Darstellung des „worst-case“ der Projektwirkung (Sichtbarkeiten des ggst. Vorhabens).

Im Zuge der Sichtbarkeitsanalyse werden die Projektwirkungen des unmittelbar zusammenhängenden Windparkkonglomerates näher untersucht, um die Sichtbarkeiten im betroffenen Landschaftsausschnitt konkreter beurteilen zu können.

Eine Windkraftanlage gilt als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht.

Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.).

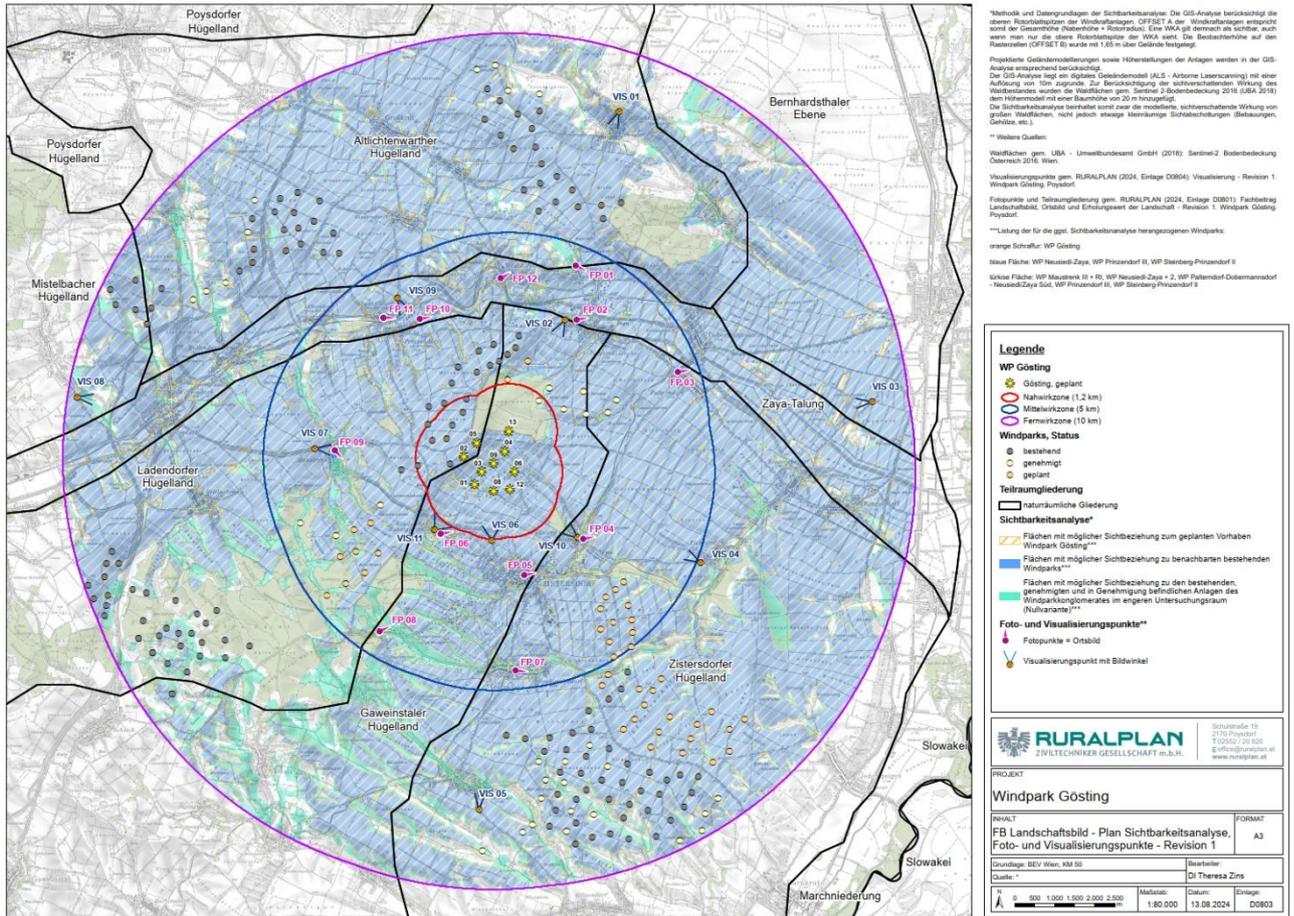


Abbildung 23: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0803)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ) und Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst den überwiegenden Teil des Vorhabensgebietes. Acht der zehn geplanten Anlagen liegen im Untersuchungsraum.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Steinbergwald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die zehn geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technologische Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld des Steinbergwaldes an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von zehn zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technologische Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 02 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Neusiedl an der Zaya Richtung Vorhabensgebiet.

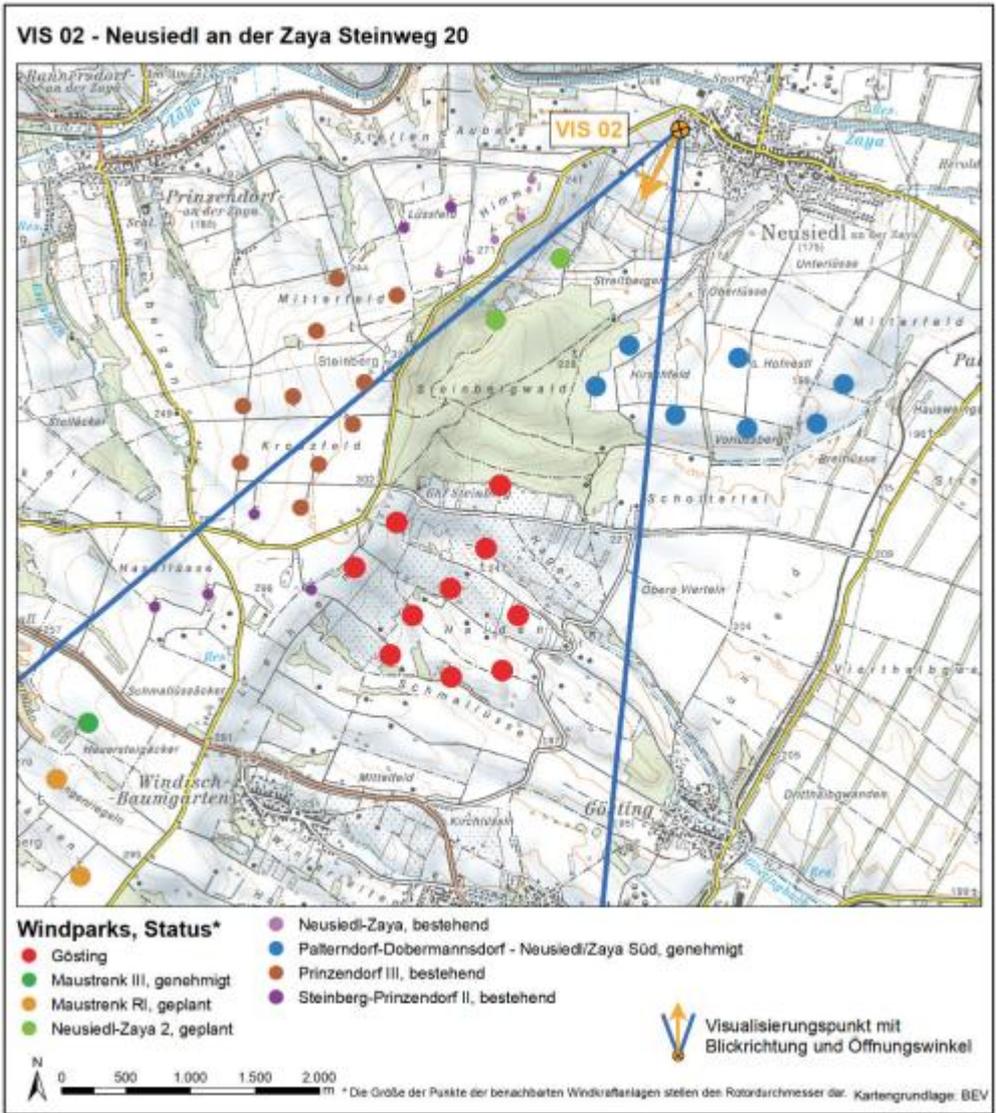


Foto: RURAL PLAN 2023 Programm FMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 24: Visualisierung VIS 02 - Neusiedl an der Zaya Steinweg 20: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 10 zeigt den Blick von der L3044 im Siedlungsgebiet von Gösting (Gösting 64) Richtung Vorhabensgebiet.

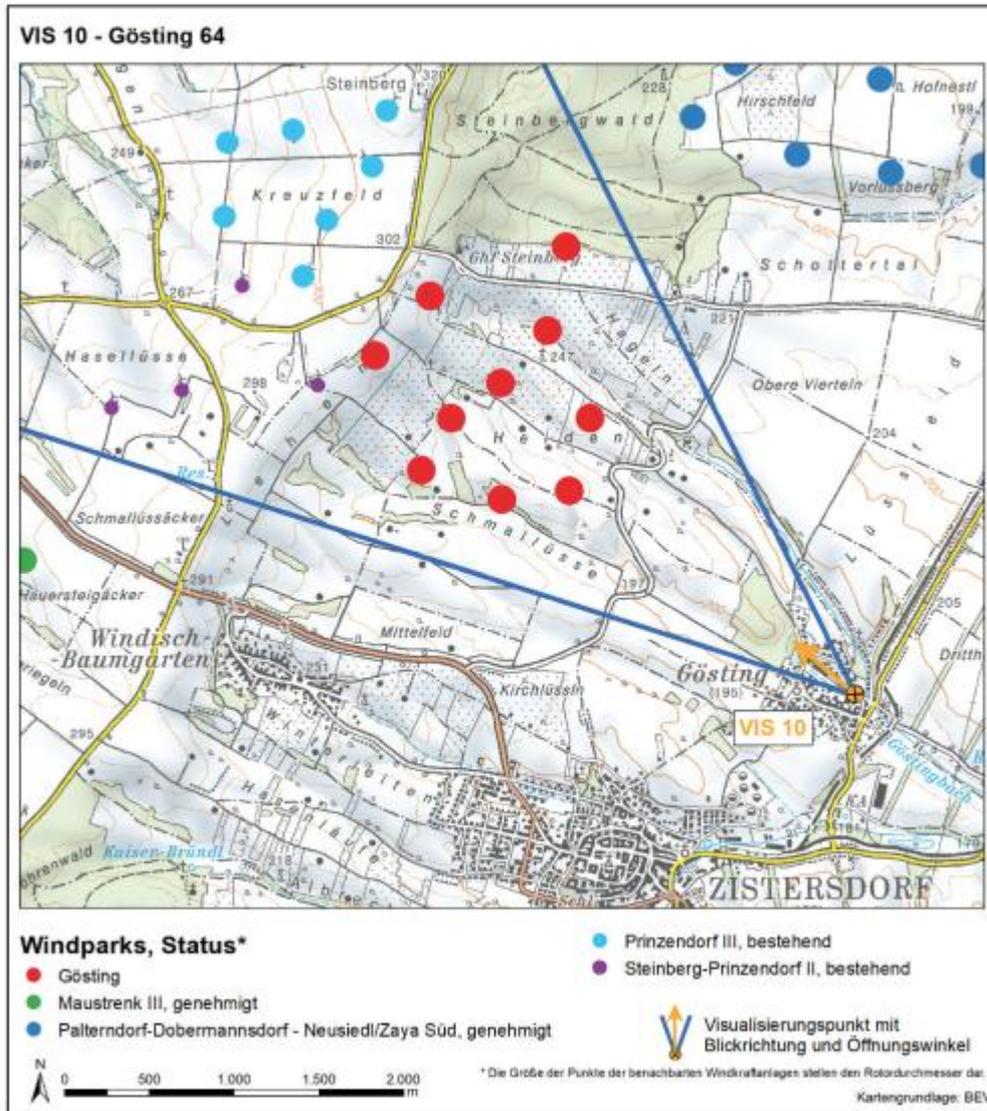


Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 25: Visualisierung 10 – Gösting 64: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung 12 zeigt den Blick vom Gasthof Richtung Osten. Die Visualisierung 12 zeigt, dass die geplanten Anlagen GÖST 13, GÖST 04 und GÖST 06 von der Terrasse des Gasthofs deutlich sichtbar sein werden. Im Hintergrund sind bereits bestehende Windkraftanlagen sichtbar.

**VIS 12 - Gasthof am Steinberg**

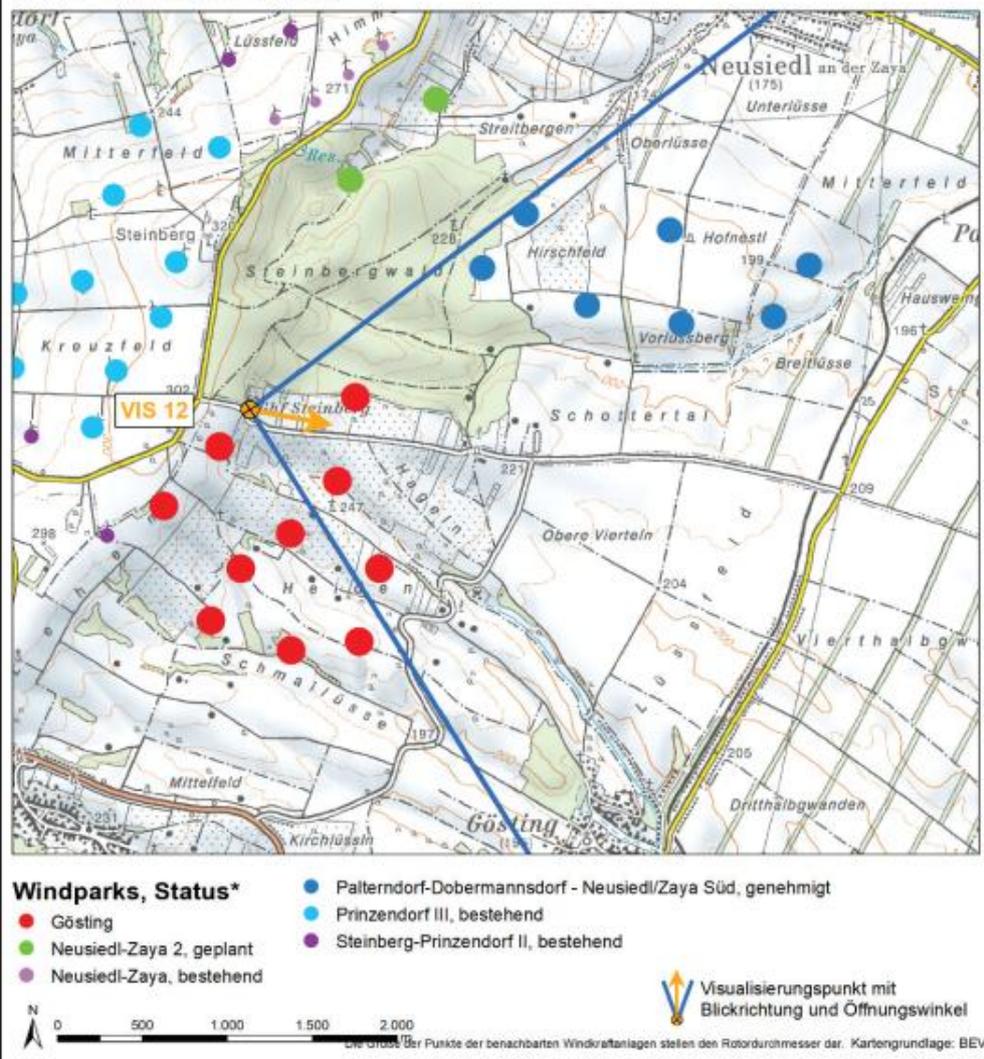


Foto: RURALPLAN 2014, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2014, Programm EMD 2021: windPRO

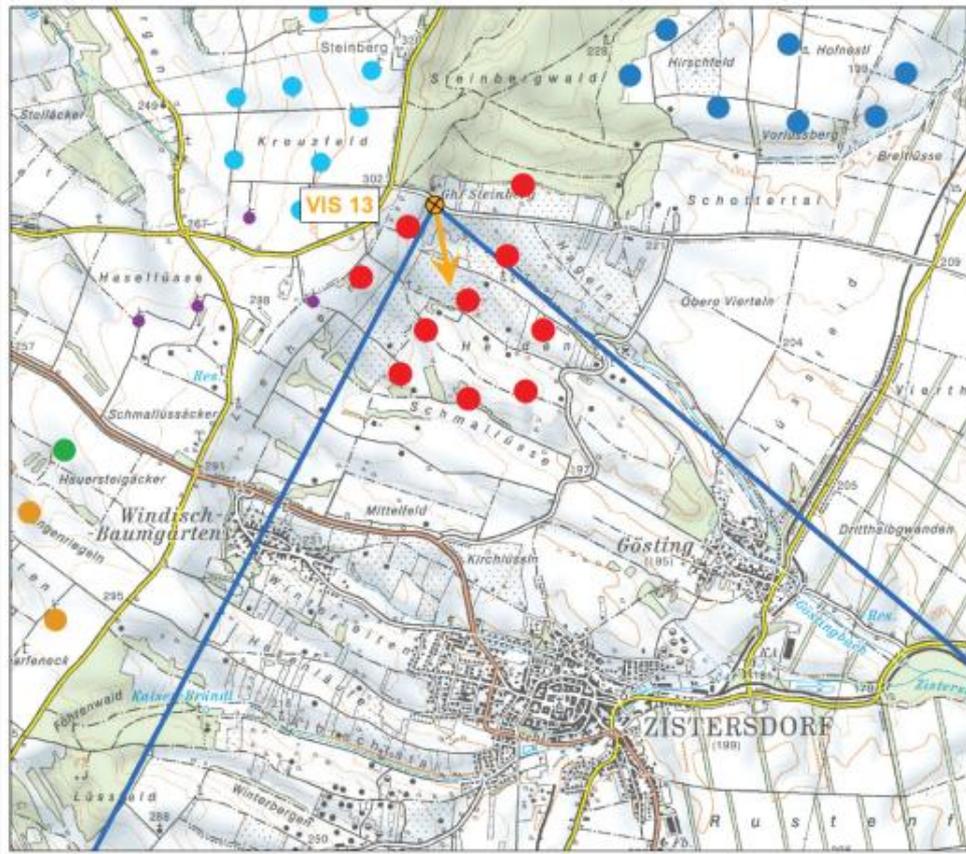


Foto: RURALPLAN 2014, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 26: Visualisierung VIS 12 - Gasthof am Steinberg: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung 13 zeigt den Blick vom Gasthof (Parkplatz) Richtung Süden. Die Visualisierung 13 zeigt, dass die geplanten Anlagen GÖST 01, GÖST 03, GÖST 06, GÖST 08, GÖST 09 und GÖST 12 vom Parkplatz deutlich sichtbar sein werden. Im Hintergrund sind in weiter Entfernung bereits bestehende Windkraftanlagen sichtbar. Die vorhandene Panoramawirkung des Blicks in die weite Landschaft wird durch die geplanten Windkraftanlagen eingeschränkt.

**VIS 13 - Gasthof am Steinberg Parkplatz**



**Windparks, Status\***

- Gösting
- Maustrenk III, genehmigt
- Maustrenk RI, geplant

- Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl/Zaya Süd, genehmigt
- Prinzendorf III, bestehend
- Steinberg-Prinzendorf II, bestehend



Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar. Kartengrundlage: BEV



Visualisierungspunkt mit Blickrichtung und Öffnungswinkel





Abbildung 27: Visualisierung VIS 13 - Gasthof am Steinberg Parkplatz: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 11 zeigt den Blick vom Ortszentrum von Windisch-Baumgarten Richtung Vorhabensgebiet.

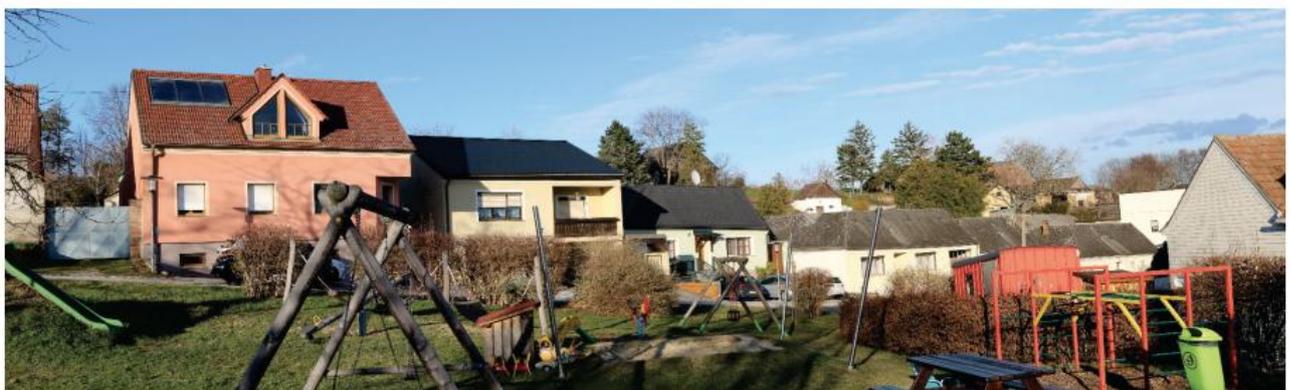
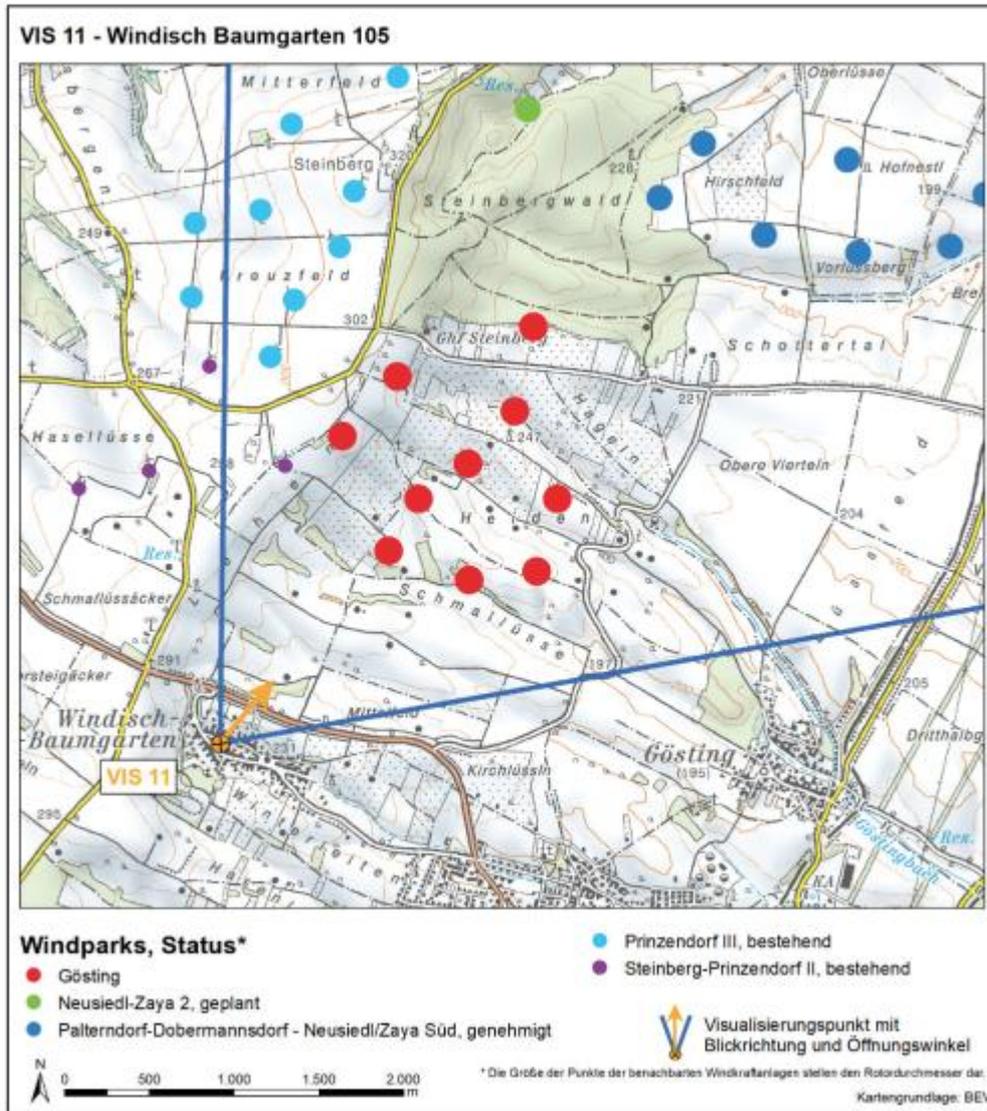


Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2024, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 28: Visualisierung VIS 11 - Windisch Baumgarten 105: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 06 zeigt den Blick von der B40 nördlich von Zistersdorf Richtung Vorhabensgebiet.

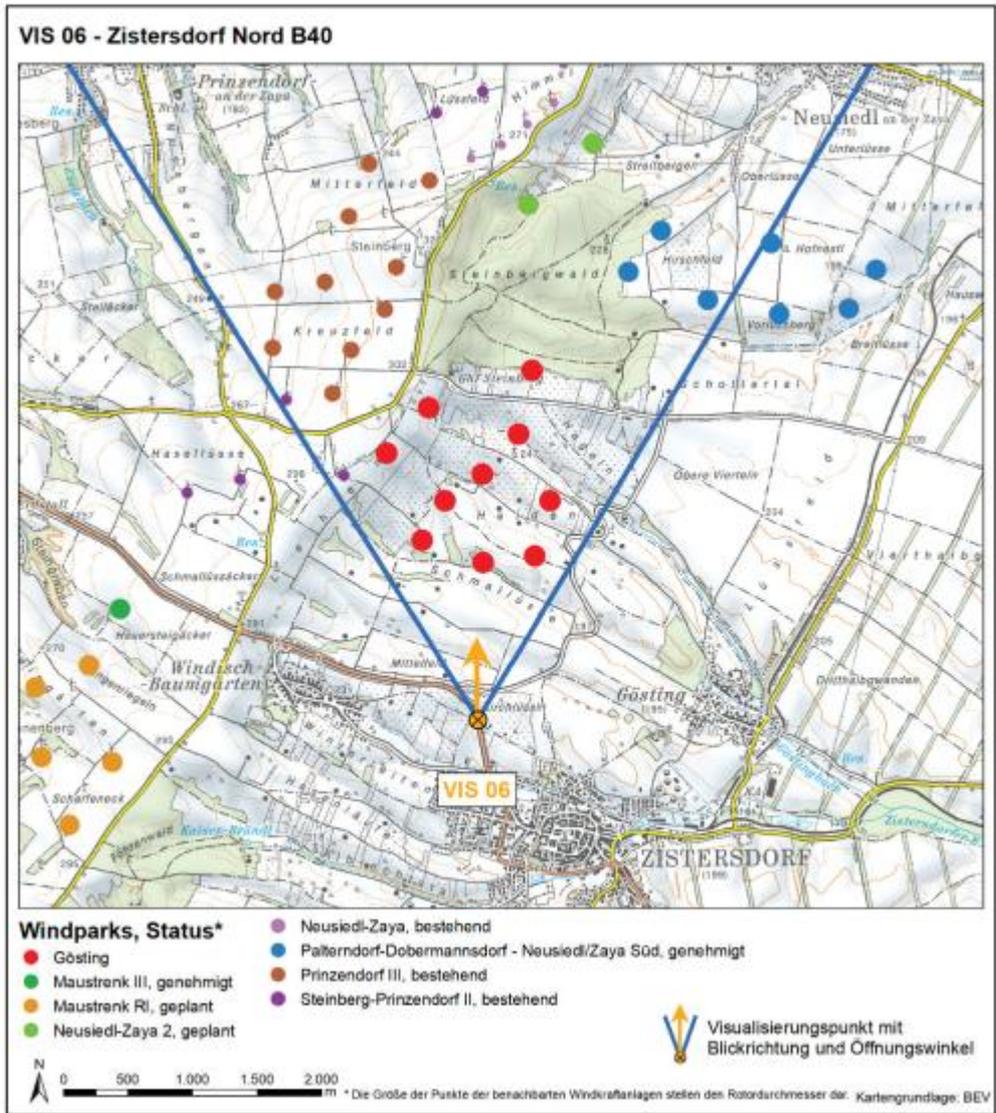


Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 29: Visualisierung VIS 06 - Zistersdorf Nord B40: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst einen kleineren Teil des Vorhabensgebietes. Zwei der zehn geplanten Anlagen liegen im Untersuchungsraum.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, Gebäude sowie Gehölz- und größere Waldbestände (Schricker Wald, Kettlasbrunnerwald, Gaiselberg Niederwald, Niedersulzerwald, Streitberg).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die zehn geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft

**Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

eingebraucht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld des Steinbergwaldes an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von zehn zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 07 zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand von Maustrenk Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund.

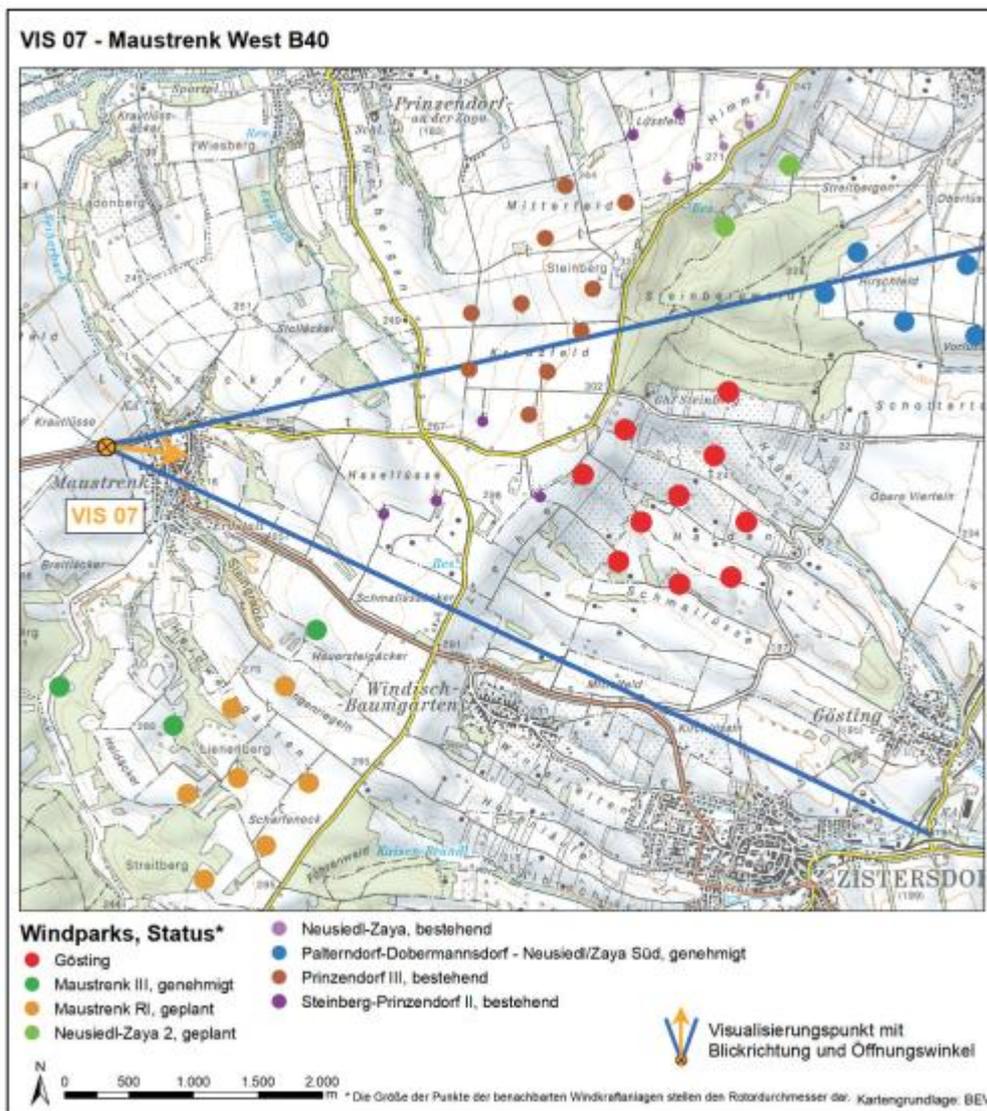




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 30: Visualisierung VIS 07 - Maustrenk West B40: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 51: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

#### Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 04 zeigt den Blick von der westlichen Ortsausfahrt (L16) von Eichhorn Richtung Vorhabensgebiet.

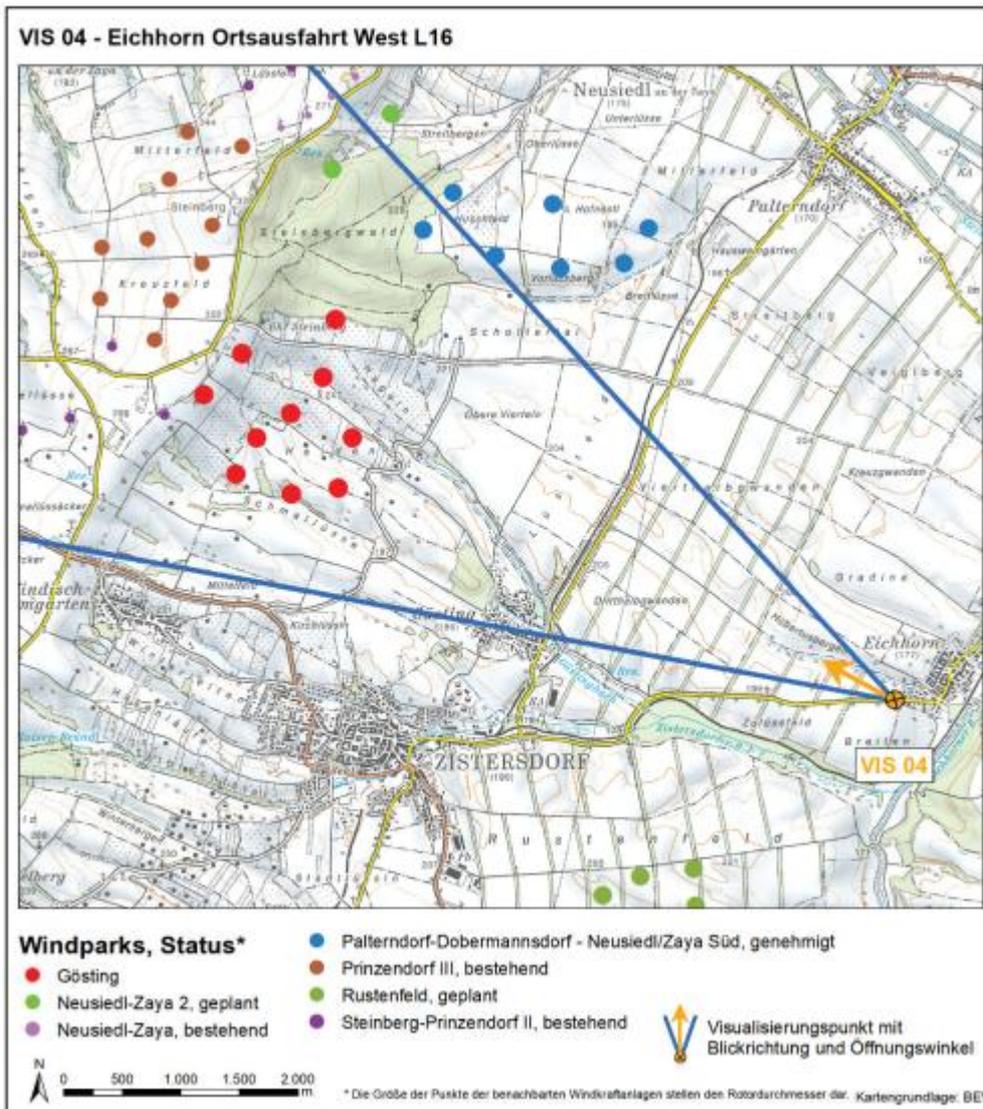




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 31: Visualisierung 04 – Eichhorn Ortsausfahrt West L16: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 05 zeigt den Blick von der L3026 südlich von Loidesthal Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Loidesthal im Vordergrund.

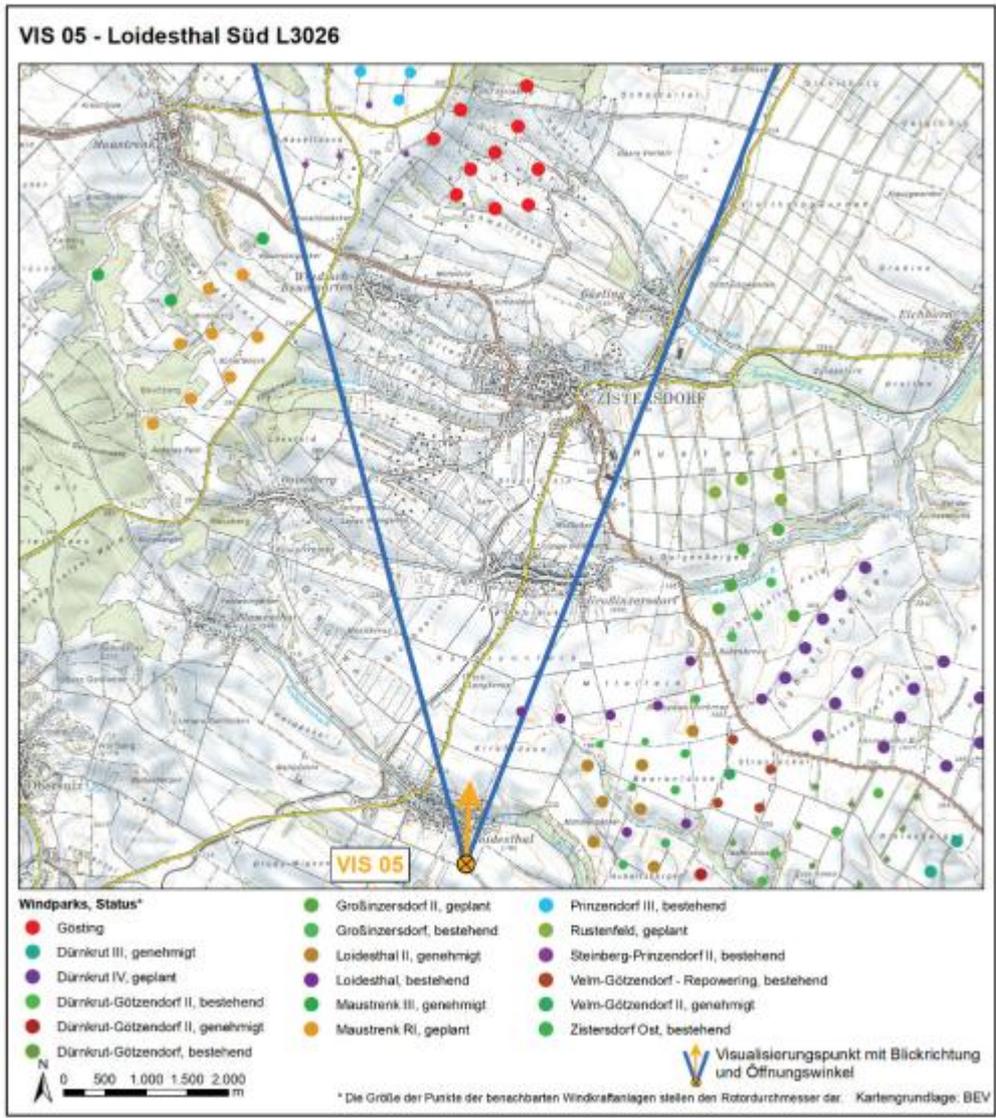




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 32: Visualisierung 05 – Loidesthal Süd L3026: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 52: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

#### Zayatalung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering bis mäßigen (Landschaftsbild) bzw. einer mäßigen (Erholungswert) Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 09 zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt (L3039) von Rannersdorf an der Zaya Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Prinzendorf an der Zaya im Vordergrund.

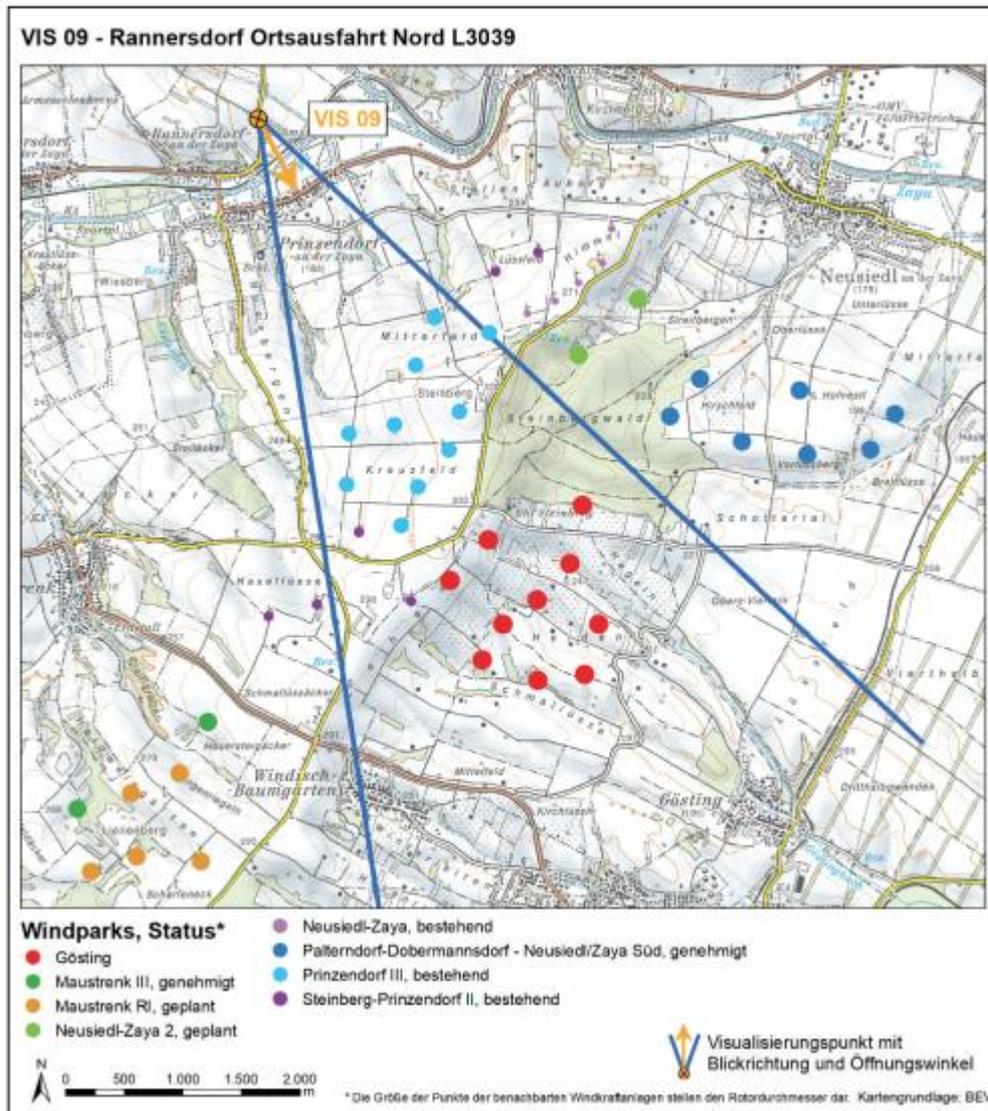




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 33: Visualisierung VIS 09 - Rannersdorf Ortsausfahrt Nord L3039: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 08 zeigt den Blick von der L3060 südlich von Eibesthal Richtung Vorhabensgebiet.

**VIS 08 - Eibesthal Süd L3060**

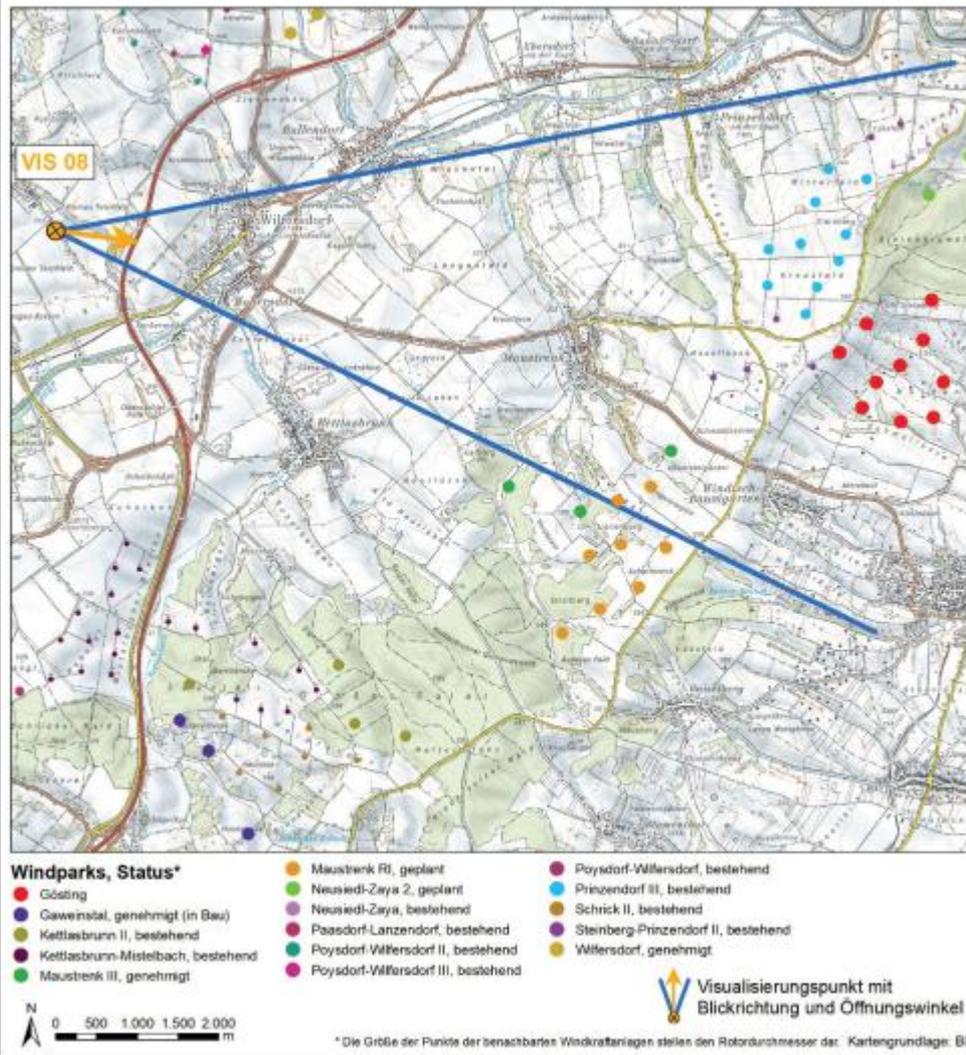




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 34: Visualisierung 08 – Eibesthal Süd L3060: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbe-trachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 53: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Altlichenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

#### Altlichenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwie-gende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sich-tabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände (Plattwald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störun-gen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 01 zeigt den Blick von einem erhöhten Standpunkt in Altlichtenwarth (Hutsaulbergstraße 405) Richtung Vorhabensgebiet.

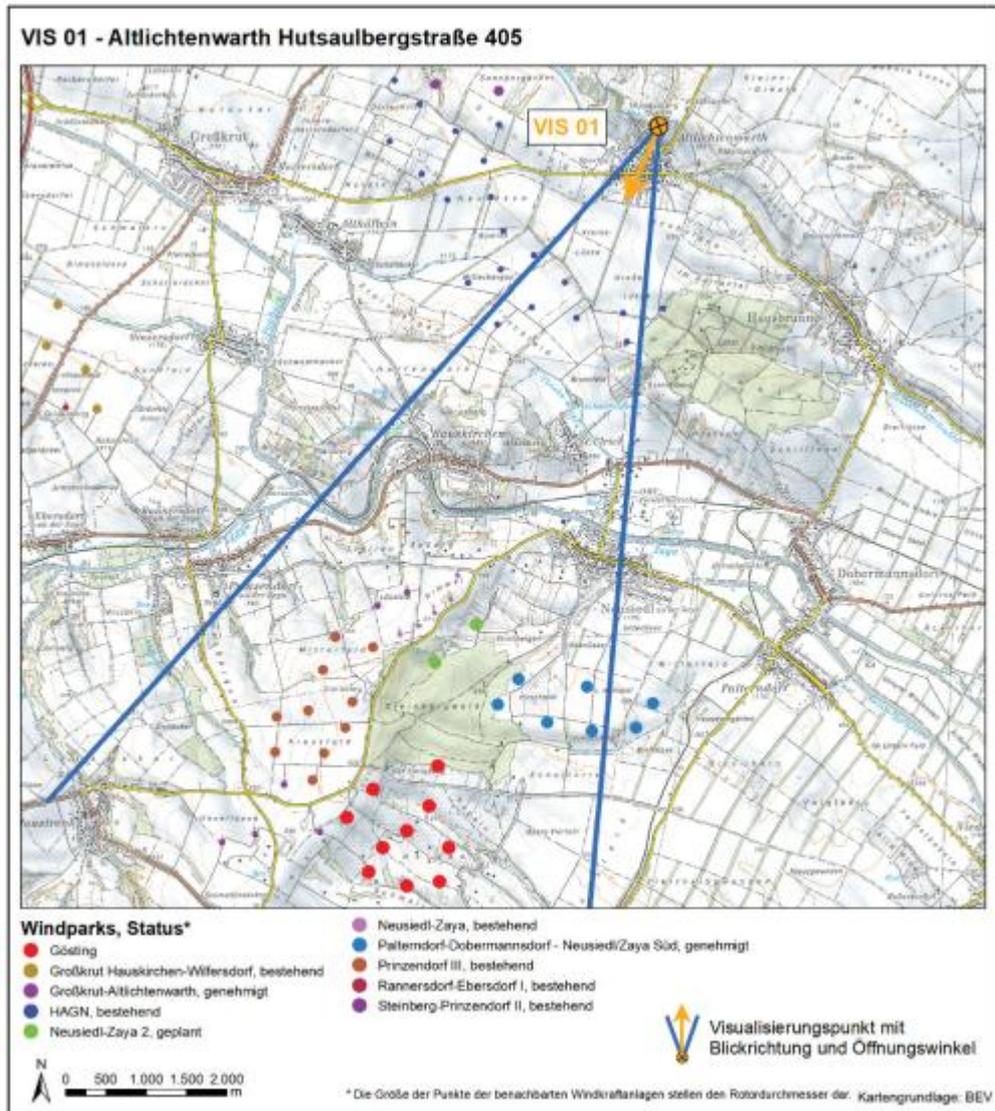




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

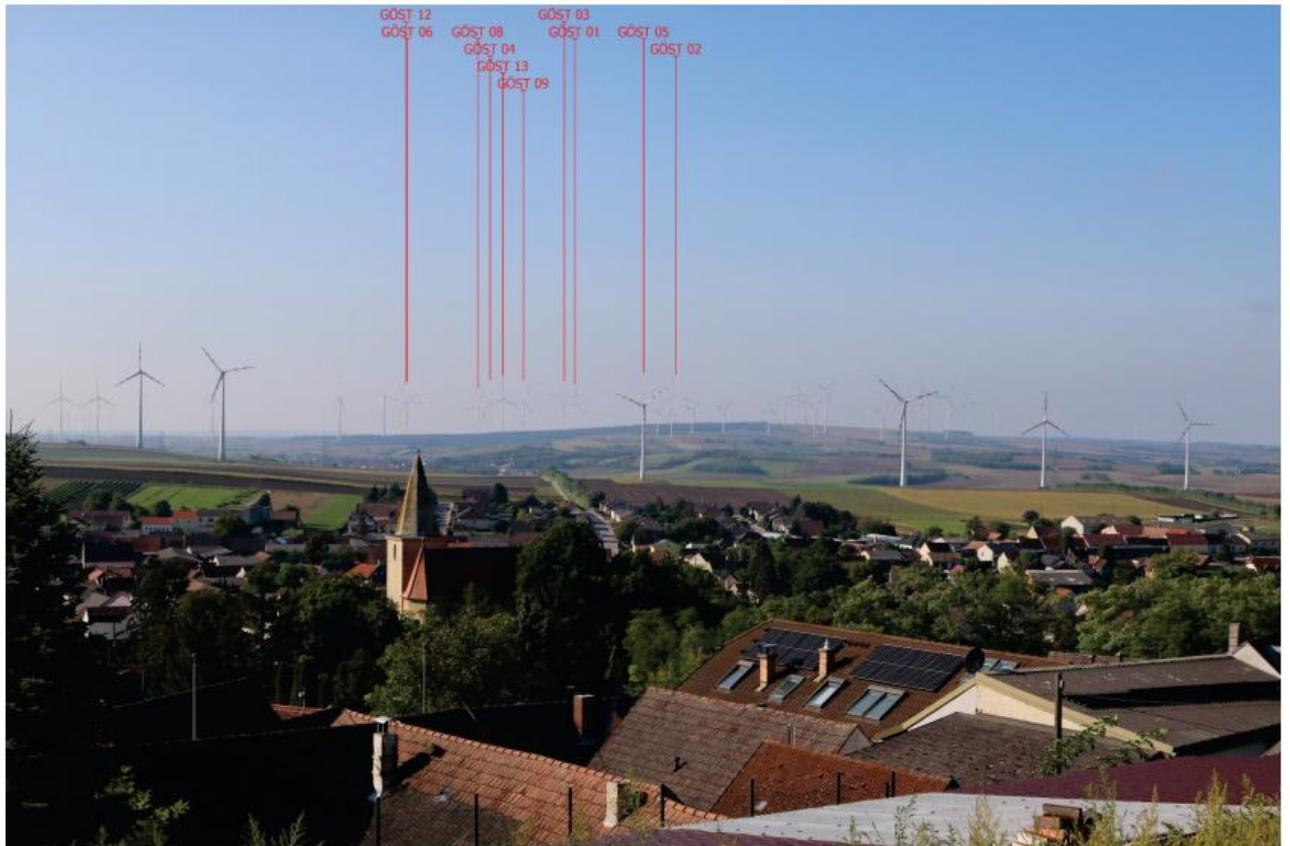


Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

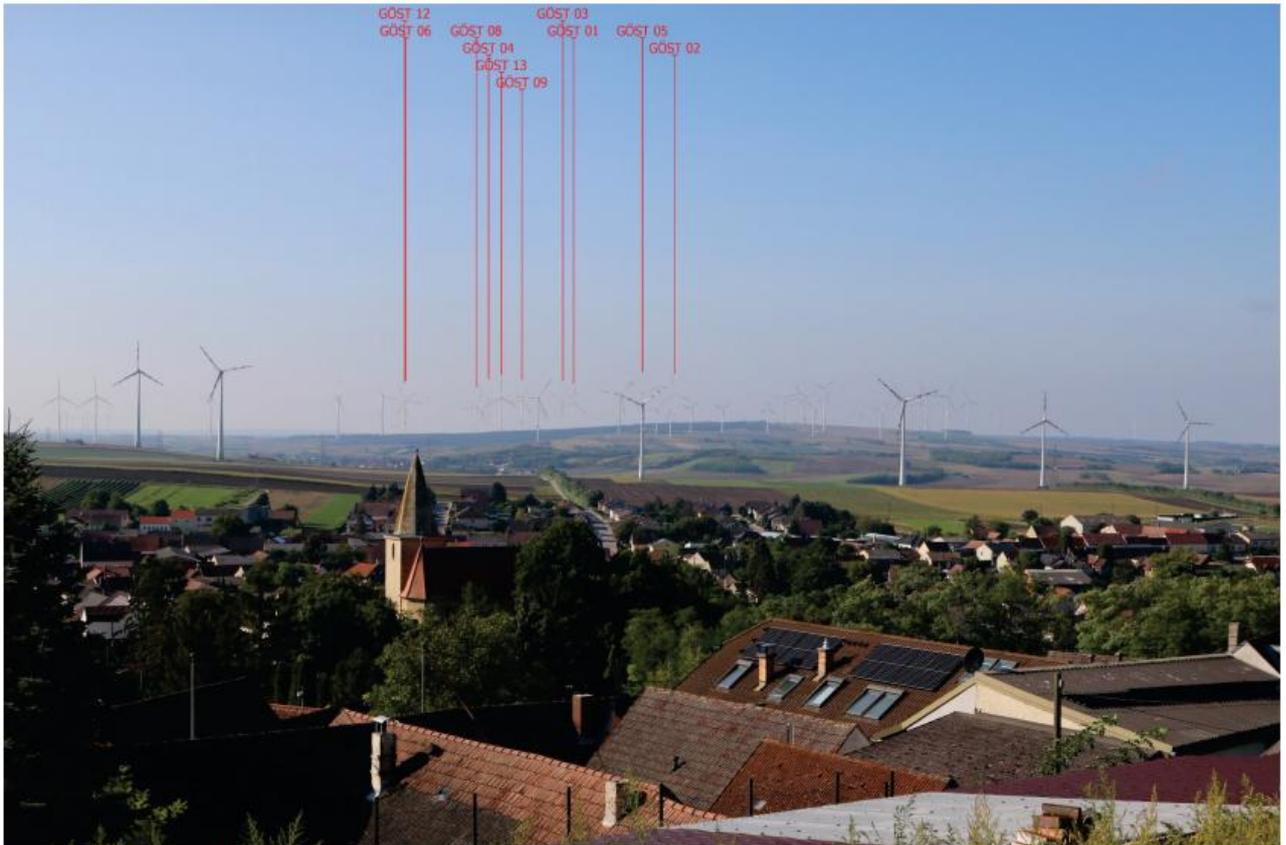


Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 35: Visualisierung 01 – Altlichtenwarth Hutsaulbergstraße 405: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Tabelle 54: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Bernhardsthaler Ebene (FWZ)

#### **Bernhardsthaler Ebene (FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und Waldbestände.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden.

Die nachfolgende Visualisierung VIS 03 zeigt den Blick von der Bernhardsthaler Ebene (L16) Richtung Vorhabensgebiet.

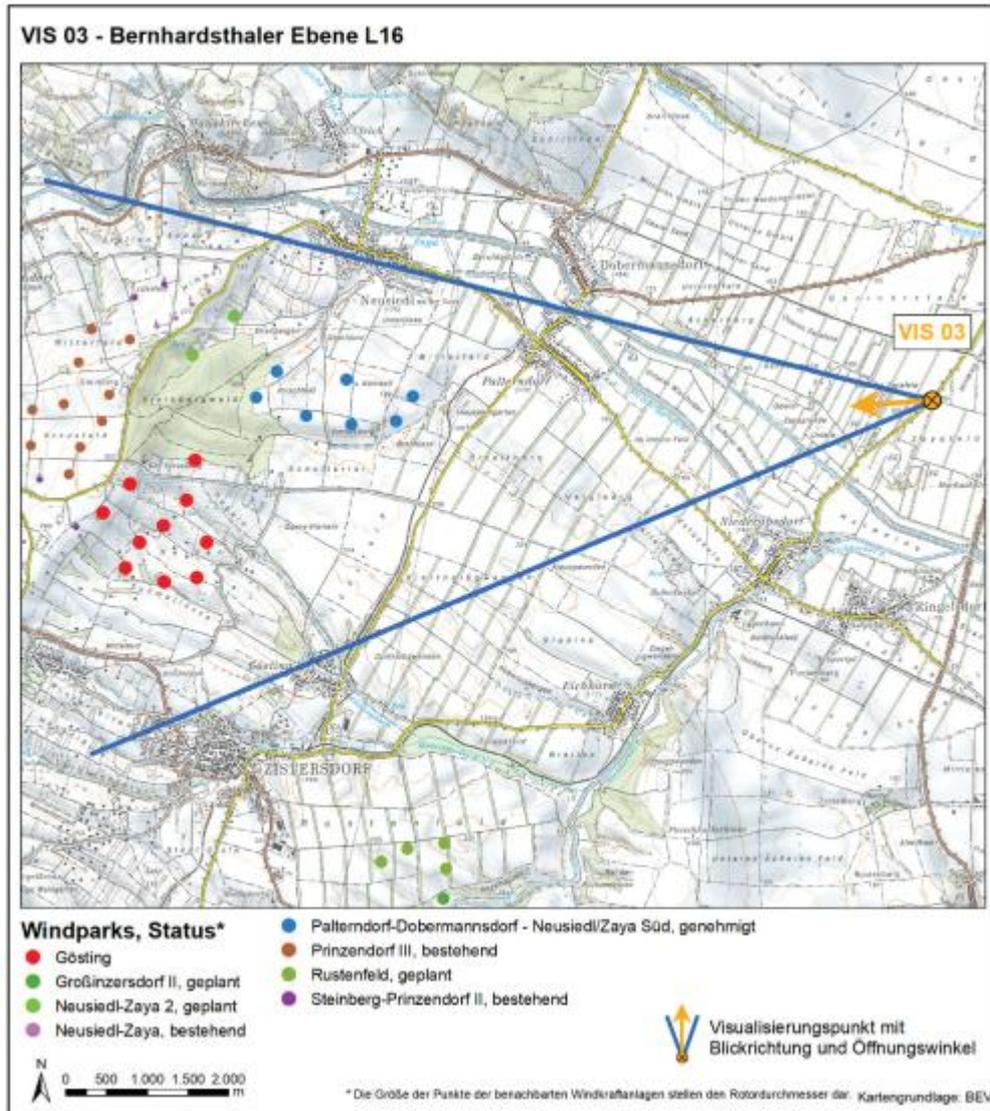




Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 36: Visualisierung 03 – Bernhardsthaler Ebene L16: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

### Ad Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald:

#### Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 8 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) können Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes "Steinbergwald" umfasst gemäß § 8 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der charakteristischen Kulturlandschaft, sowie des Erholungswertes für die Bevölkerung.

Gemäß § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 sind in Landschaftsschutzgebieten bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3 NÖ NSchG 2000) zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) weitgehend ausgeschlossen werden kann.

#### Ist-Zustand:

Das Landschaftsschutzgebiet "Steinbergwald" wurde per Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 8 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ausgewiesen.

Das im Jahr 1947 ausgewiesene LSG „Steinbergwald“ umfasst eine Fläche von 256 ha und ist Teil des Europaschutzgebietes Weinviertler Klippenzone. Es zeichnet sich durch einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald aus, der am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) liegt. Nördlich und südlich des Waldes schließen kleinflächige landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.<sup>39</sup>

Das Landschaftsschutzgebiet ist ein Naherholungsgebiet und bietet Möglichkeiten zum Wandern, Spazieren und Naturerleben. Im Landschaftsschutzgebiet verlaufen als Freizeit- und Erholungsinfrastruktur der Waldlehrpfad, der Wiener Weg und ein Rundwanderweg (siehe nachfolgende Abbildung).

---

<sup>39</sup> Quelle: <https://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-steinbergwald>



Abbildung 37: Freizeit- und Erholungsinfrastruktur im Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald (Quelle: <https://www.neusiedl-zaya.gv.at/Waldlehrpfad>)

Wirkfaktor visuelle Störungen:

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von 261 m (Nabenhöhe + Rotordurchmesser / 2) südlich des Landschaftsschutzgebietes. Östlich, nördlich und westlich des Landschaftsschutzgebietes finden sich bereits bestehende und genehmigte Windkraftanlagen, so dass das Landschaftsschutzgebiet künftig von Windkraftanlagen umgeben ist. Sichtachsen in Richtung des Landschaftsschutzgebietes können durch die vorgelagerten Windkraftanlagen beeinflusst werden:

Die nachfolgende Visualisierung VIS 06 zeigt den Blick von der B40 nördlich von Zistersdorf Richtung Vorhabensgebiet.

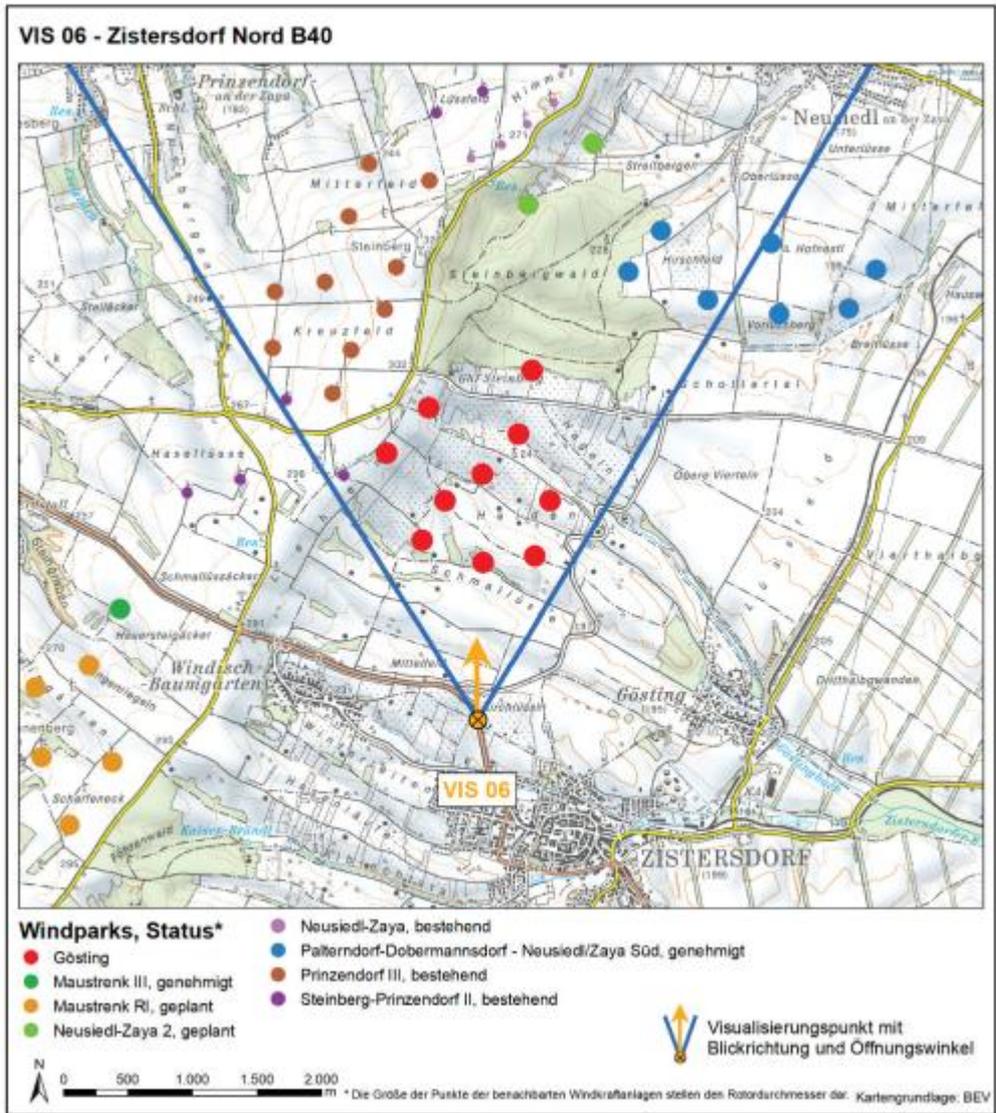


Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

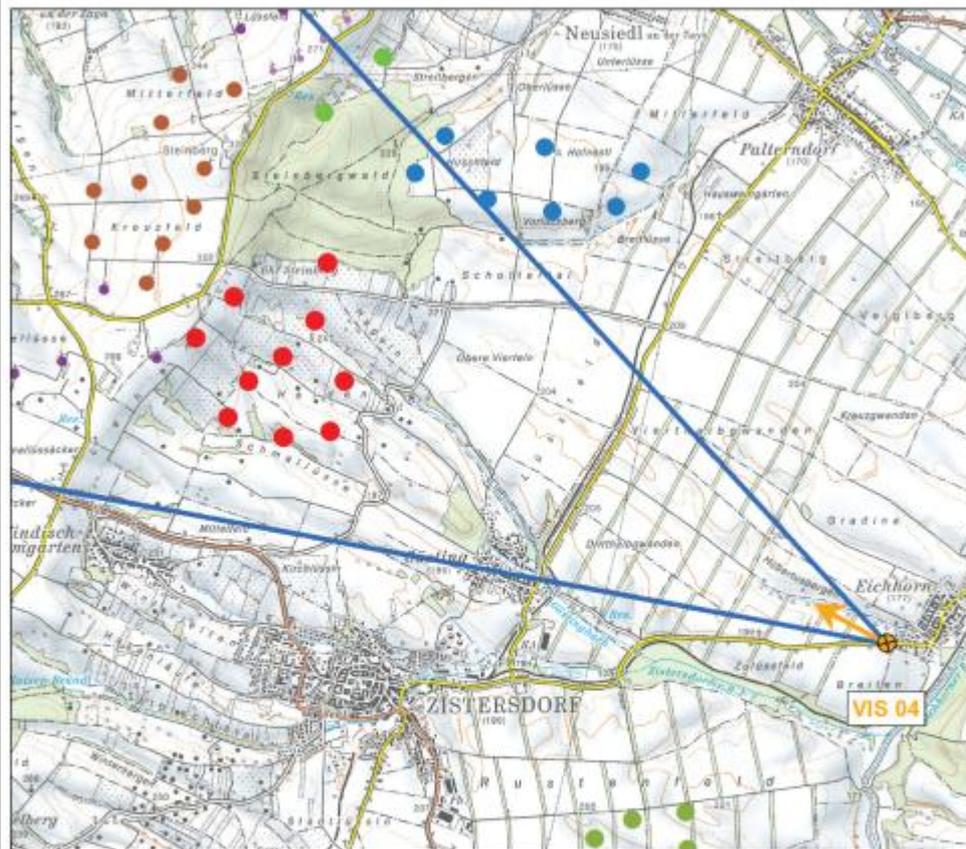


Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 38: Visualisierung VIS 06 - Zistersdorf Nord B40: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung VIS 04 zeigt den Blick von der westlichen Ortsausfahrt (L16) von Eichhorn Richtung Vorhabensgebiet.

**VIS 04 - Eichhorn Ortsausfahrt West L16**



**Windparks, Status\***

- Gösting
- Neusiedl-Zaya 2, geplant
- Neusiedl-Zaya, bestehend
- Palterndorf-Dobermannsdorf - Neusiedl/Zaya Süd, genehmigt
- Prinzendorf III, bestehend
- Rustenfeld, geplant
- Steinberg-Prinzendorf II, bestehend



Visualisierungspunkt mit  
Blickrichtung und Öffnungswinkel



\* Die Größe der Punkte der benachbarten Windkraftanlagen stellen den Rotordurchmesser dar. Kartengrundlage: BEV



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2023, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 39: Visualisierung 04 – Eichhorn Ortsausfahrt West L16: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Der geplante Anlagenstandort GÖST 13 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet "Steinbergwald". Die nächstgelegene Freizeit- und Erholungsinfrastruktur (Rundwanderweg) befindet sich bereits in mind. 400 m Entfernung zum Anlagenstandort GÖST 13.

Die Sichtbarkeit und Dominanzwirkung des Windparks werden durch den geschlossenen Waldcharakter des Steinbergwaldes beeinflusst. Der dichte Baumbestand wirkt als natürliche Sichtbarriere und minimiert die Wahrnehmbarkeit der Windkraftanlagen. Im Inneren des Landschaftsschutzgebietes schränkt der dichte Baumbestand die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen weitgehend ein. Von den südlichen Waldrändern aus könnten die Anlagen, insbesondere im Winterhalbjahr, wahrgenommen werden. In diesem Bereich verlaufen allerdings keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der geschlossene Waldcharakter die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen aus dem Schutzgebiet heraus minimiert.

Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft:

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Zerschneidungseffekten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme:

Der geplante Anlagenstandort GÖST 13 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet "Steinbergwald". Das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ ist jedoch nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Wirkfaktor Lärm:

Die Windkraftanlagen können, insbesondere bei bestimmten Windrichtungen und -geschwindigkeiten, wahrnehmbare Geräuschemissionen erzeugen und so die Ruhe des Steinbergwaldes stören. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der

Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). „Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.“ „Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel.“ Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist.

Wirkfaktor Schattenwurf:

Auch Schattenwurf durch die rotierenden Rotorblätter kann für Erholungssuchende störend sein. Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Des Weiteren ist zu erwarten, dass durch den geschlossenen Waldbestand Beeinträchtigungen für Erholungssuchende vermindert werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes "Steinbergwald" zu erwarten sind, insbesondere da das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ nicht durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen ist und der geschlossene Waldcharakter des Landschaftsschutzgebietes die Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen aus dem Schutzgebiet heraus minimiert. Es kann davon auszugehen werden, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Steinbergwald“ (Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der charakteristischen Kulturlandschaft, sowie des Erholungswertes für die Bevölkerung) durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>40</sup> von 261 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhardsthaler Ebene (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

<sup>40</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

Tabelle 55: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S <sup>41</sup>	EI <sup>42</sup>	EE <sup>43</sup>	MW <sup>44</sup>	VA <sup>45</sup>
<b>Landschaftsbild</b>	Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Bernhardsthaler Ebene (FWZ)	gering mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
<b>Erholungswert der Landschaft</b>	Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Ladendorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zistersdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Altlichtenwarther Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Bernhardsthaler Ebene (FWZ)	gering mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
<b>Gesamt</b>						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die zehn geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale

<sup>41</sup> Sensibilität

<sup>42</sup> Eingriffsintensität

<sup>43</sup> Eingriffserheblichkeit

<sup>44</sup> Maßnahmenwirksamkeit

<sup>45</sup> Verbleibende Auswirkungen

Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.

- Das nahe gelegene Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald ist nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen. Der geschlossene Waldcharakter des Landschaftsschutzgebietes minimiert die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen aus dem Schutzgebiet heraus.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die zehn geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld des Steinbergwaldes an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von zehn zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

### **Auflagen:**

Im Einreichoperat, Einlage B0105 werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- *„LB\_01 Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.“*
- *„LB\_02 Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierendem Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen.“*
- *„LB\_03 Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## 4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

### 4.4.1 Lärm

#### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

#### **Fragestellungen:**

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

##### Standortgemeinden:

Vom Vorhaben sind die Stadtgemeinde Zistersdorf (Anlagenstandorte, Wegebau und Verkabelung), die Gemeinde Hauskirchen (Wegebau), die Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf (Verkabelung) sowie die Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (Verkabelung und Rotorüberstrich) betroffen.

Tabelle 56: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Zistersdorf	Gösting	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Windisch Baumgarten	
Hauskirchen	Prinzendorf	Wegebau
Palterndorf-Dobermannsdorf	Palterndorf	Verkabelung
Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Verkabelung, Rotorüberstrich

### Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Maustrenk im Westen
- Windisch Baumgarten, Zistersdorf und Gösting im Süden
- Palterndorf im Osten
- Neusiedl an der Zaya, Hauskirchen und Prinzendorf an der Zaya im Norden

### Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Das Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ (FFH-Gebiet) und das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ grenzen im Norden unmittelbar an das Vorhabensgebiet an.

Die nächstgelegenen (5 km Radius) Schutzgebiete sind:

- Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet)
- Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald
- Naturdenkmal Feuchtgebiet „Alter Mühlbach“

### Überörtliche Raumordnung: Regionale Raumordnungsprogramme

Die regionalen Raumordnungsprogramme in Niederösterreich sind gegenwärtig in Begutachtung.

### Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind) idgF:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 13“.

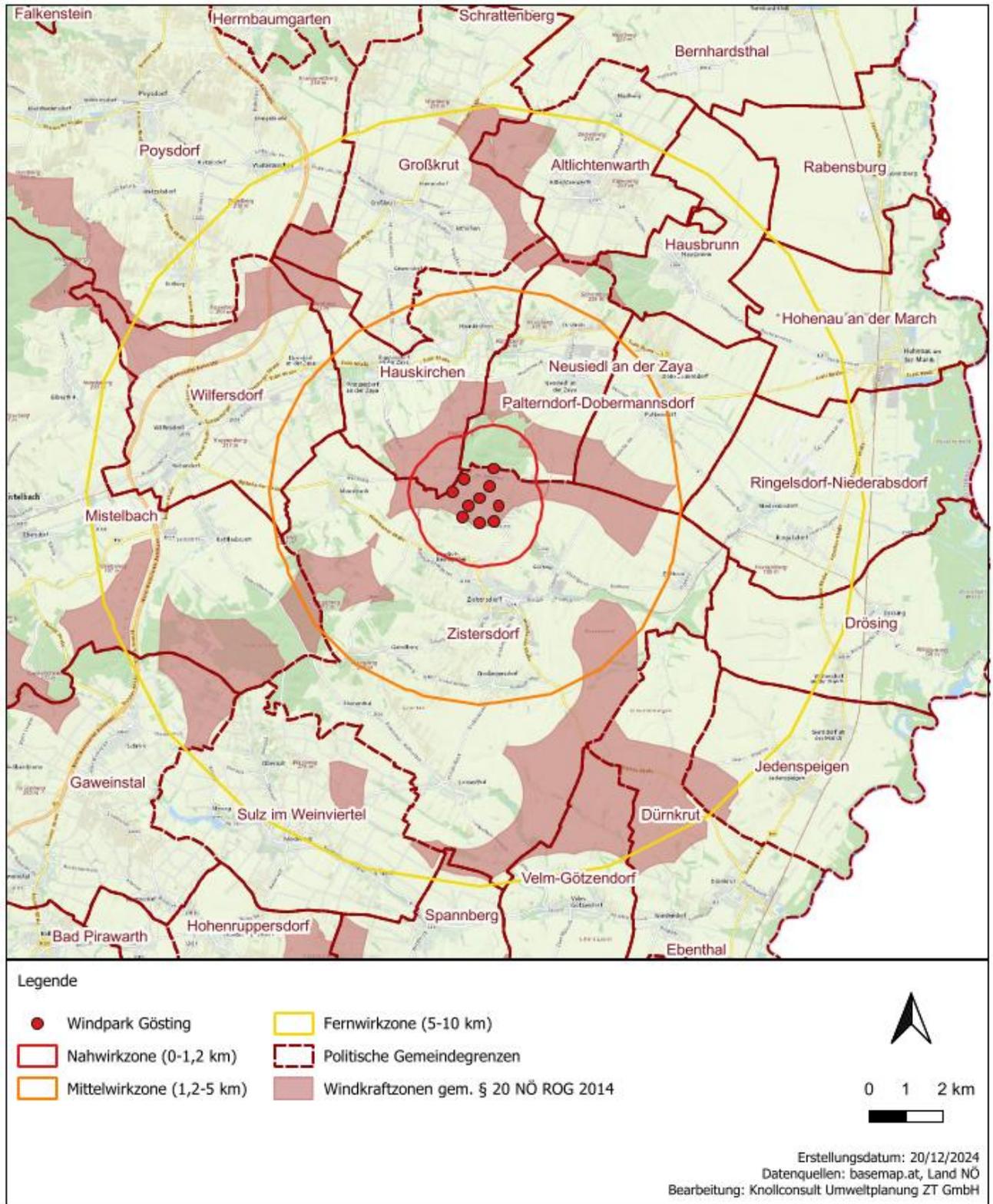


Abbildung 40: Windkraftzonen gemäß § 20 NÖ ROG 2014 (Quelle: eigene Bearbeitung)

Örtliche Raumordnung: Örtliches Raumordnungsprogramm Standortgemeinde Zistersdorf:

Flächenwidmung:

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Prüfung der Kundmachung über die 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Zistersdorf erfolgte am 28.11.2022.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

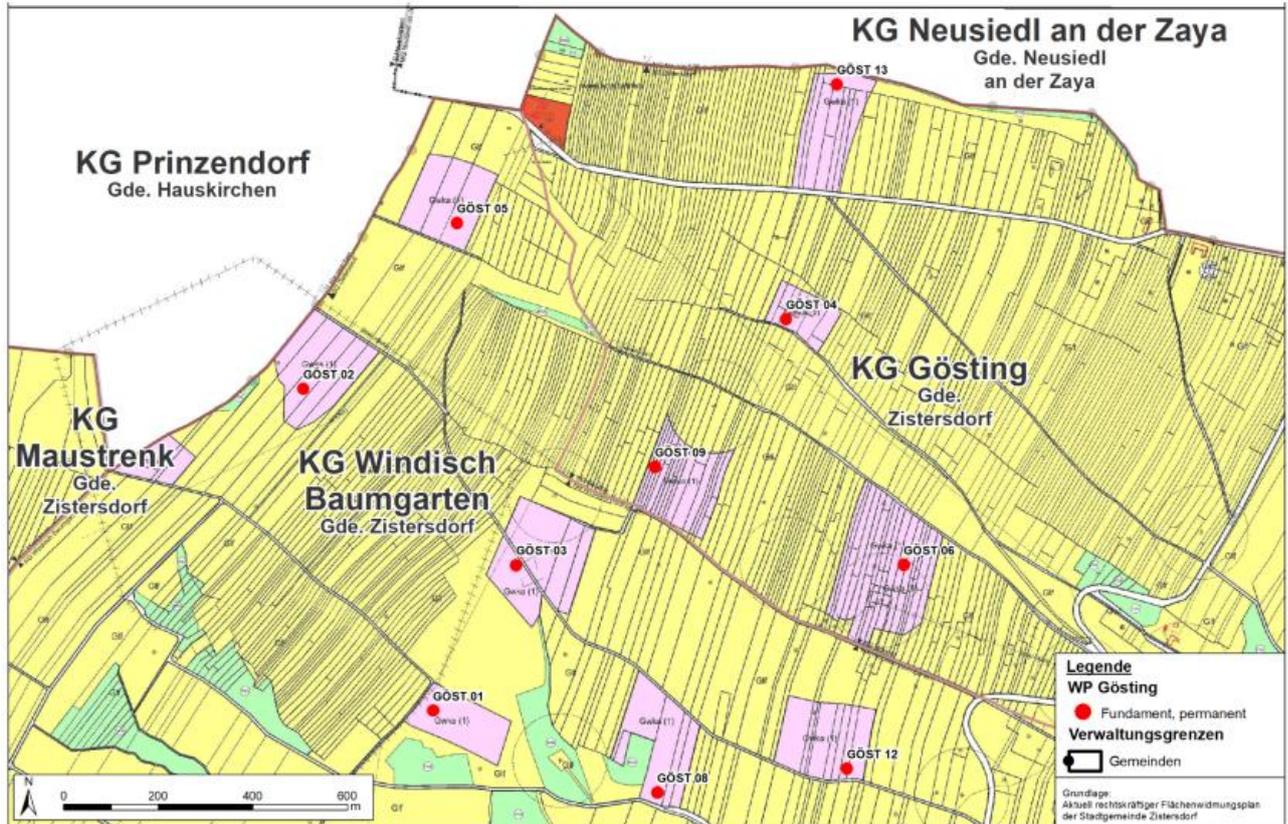


Abbildung 41: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Zistersdorf (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0201)

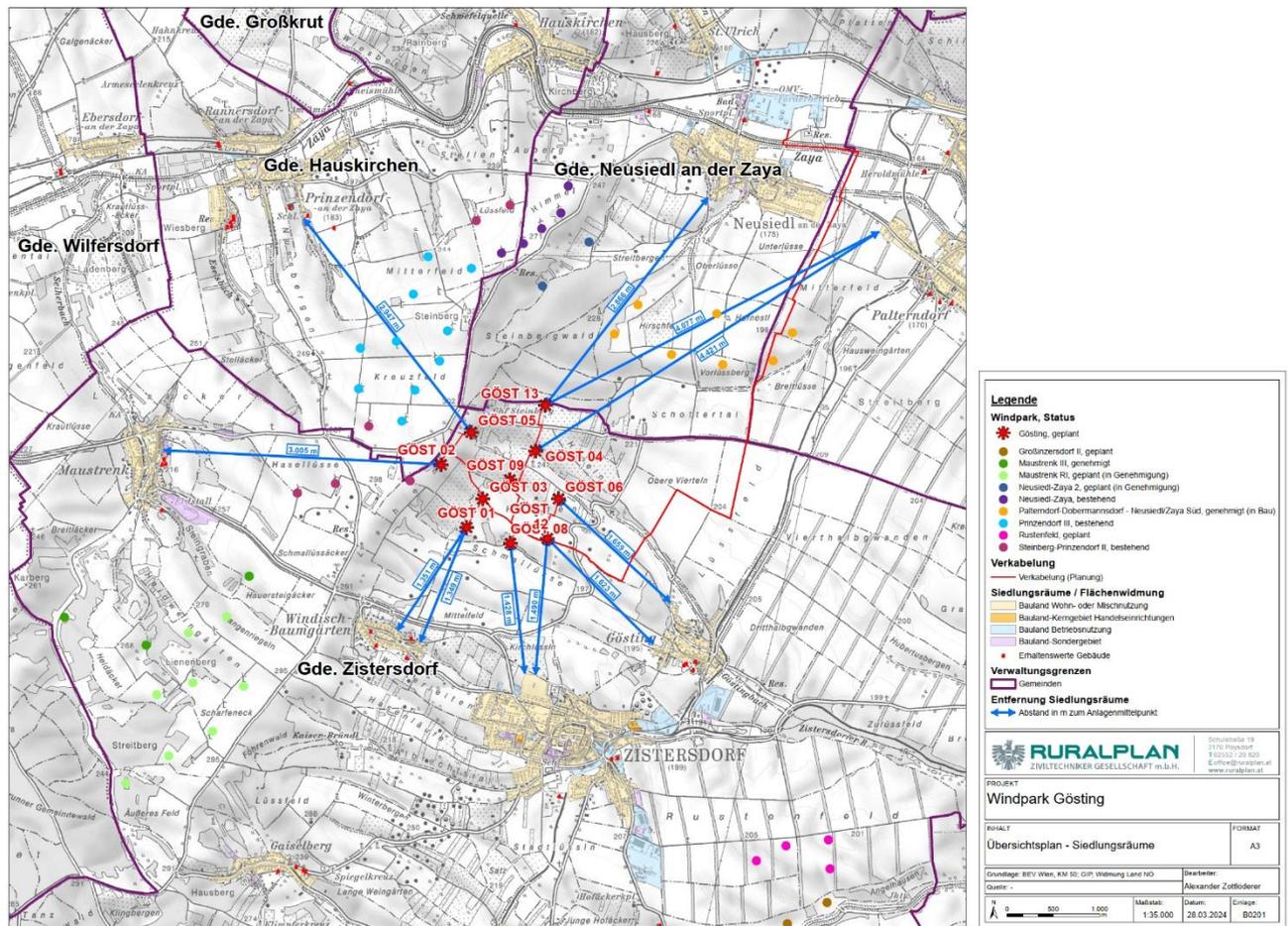


Abbildung 42: Übersichtsplan - Siedlungsräume (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0201)

### Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Zistersdorf existiert ein örtliches Entwicklungskonzept (STADTGEMEINDE ZISTERSDORF 2022, Einlage D0203). Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

### Gutachten:

#### Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. „Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“ „An allen Immissionspunkten können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien  $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$  dB und  $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55$  dB eingehalten werden. An allen Immissionspunkten werden auch die Planungsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit eingehalten. Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der untersuchten B40 eingehalten. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 5,0 dB (Immissionspunkt „IP 2 Zistersdorf Nord“, Windgeschwindigkeit 5 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung (mit Ausnahme von Kriterium 3a, siehe Fragestellung 5) an allen Punkten eingehalten.“ „Das Kriterium 3a kann teilweise nicht eingehalten werden. Die höchsten Überschreitungen treten am Immissionspunkt „IP 4 Windisch-Baumgarten West“ bei 9 m/s und 10 m/s mit 1,4 dB bzw. 2,8 dB auf.“ „Zur Einhaltung des Kriteriums 3a wird ein Auflagenvorschlag formuliert.“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auflagen:**

-

## 4.4.2 Schattenwurf

### **Risikofaktor 17:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.4.1

### **Gutachten:**

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 57: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

	<b>Kriterium</b>	<b>Richtwert</b>
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

*„Wie in Tabelle 6 ersichtlich, verursacht der gegenständliche Windpark an den Immissionspunkten „IP 1“ und „IP 4“ periodischen Schattenwurf. In Tabelle 7 sind die Gesamtimmissionen der gegenständlichen und den benachbarten Windkraftanlagen angegeben. An den Immissionspunkten „IP 1“ und „IP 4“ wurde jeweils eine Überschreitung des Richtwerts von 30 Stunden pro Jahr prognostiziert, am Immissionspunkt „IP 4“ zusätzlich eine Überschreitungen des Richtwerts von 30 Minuten pro Tag. Eine Gegenüberstellung der Vorbelastungen aus Tabelle 5 und den Beschattungsdauern des gegenständlichen Windparks allein aus Tabelle 6 zeigt, dass die jährliche Richtwertüberschreitung am Immissionspunkten „IP 1“ durch den Windpark „Gösting“ erfolgt. Am Immissionspunkt „IP 4“ ist bereits in der Bestandssituation das jährliche Schattenwurfkontingent ausgeschöpft. Der gegenständliche Windpark „Gösting“ darf an diesem Immissionspunkt daher keine weiteren Schattenimmissionen verursachen. Es wurde eine automatische Abschaltung der gegenständlichen Windkraftanlagen projektiert. Die Steuerung soll in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren erfolgen. Aus technischer Sicht ist diese Maßnahmen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren. Der Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr wurde auf Grundlage der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer abgeleitet. Da die tatsächliche Beschattungsdauer mittels Messung der Beleuchtungsstärke vor Ort berücksichtigt werden soll, ist daher der festgelegte Richtwert für ein Prognosemodell basierend auf der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr einzuhalten. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

### 4.4.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.4.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>46</sup> von 261 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,3 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

<sup>46</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

**Auflagen:**

-

## 4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

### 4.5.1 Lärm

#### **Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

#### **Fragestellungen:**

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Ist-Zustand:**

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung

beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 58: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

<b>FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Sensibilität</b>
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen auf gleicher Route der Hauptradweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen und die Weinradroute – Muskateller. Nördlich der geplanten Anlagen verläuft der Wald-/Erlebnispfad Steinbergwald durch die Nahwirkzone. Westlich der geplanten Anlagen verläuft der Nebenradweg Nr. 918 durch die Nahwirkzone.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Weinradroute - Muskateller (Strecke: 60,76 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Hauptradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Wald-/Erlebnispfad Steinbergwald: Die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Nebenradweg Nr. 918: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Erdäpfelmuseum - Landwirtschaftliches Museum (KG Prinzenhof): Das landwirtschaftliche Museum zeigt in geräumigen Scheunen mit angebautem Schuppen und einem weitem Freigelände zahlreiche landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und Maschinen. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel

- Moospark, Ledererpark (Widmung Grünland-Parkanlage, KG Zistersdorf): Der Moospark, auch Ledererpark genannt, wurde im Zuge des Baues der Flügelbahn Drösing - Zistersdorf und der Errichtung des Bahnhofes Zistersdorf angelegt. Im Areal rund um den direkt angrenzenden Moosteich wurde in den letzten Jahren ein Erholungs- und Funpark für Jung und Alt geschaffen. Die Parkanlage wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Freibad Neusiedl an der Zaya (KG Neusiedl an der Zaya): Das Freibad wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Gasthof „Zum Wirt'n am Steinberg“ (Widmung Bauland Sondergebiet, KG Gösting): Der Gasthof „Zum Wirt'n am Steinberg“ liegt auf einer Höhe von 317 Metern über dem Meeresspiegel. Die nach Osten und Süden ausgerichtete Terrasse bietet einen Ausblick auf die umliegenden Wälder, Felder und Weingärten, mit der Silhouette der Karpaten im Hintergrund. Der Gasthof wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

#### Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 9 (Strecke: 90 km im Weinviertel): Als Nord-Süd-Achse verläuft der EuroVelo 9 durch Niederösterreich. Als Teil des europäischen Radfernrouthenetzes verbindet er die Ostsee mit der Adria. Am Weg von Danzig nach Pula verlaufen rund 227 Kilometer durch Niederösterreich. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Liechtenstein Radroute (Strecke: 94,06 km): Die Liechtenstein Radroute ist ein grenzüberschreitender Radrundweg von Niederösterreich nach Südmähren. Die Liechtensteinroute verbindet das Schloss Liechtenstein in Wilfersdorf mit den ehem. Liechtenstein'schen Schlössern Feldberg/Valtice und Eisgrub/Lednice in Tschechien. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Hauptradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute - Muskateller (Strecke: 60,76 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinradroute – Sylvaner (Strecke 57,78 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Hauer-Route (Strecke: 44,20 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradwege Nr. 918, 923, 925, 947: Die Radwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Franziskusweg Weinviertel (Strecke: 139,13 km): Der Franziskusweg Weinviertel ist eine Pilgeroute, die rund 139 km durch das Hügelland der Region Südliches Weinviertel führt. Sie wird aufgrund der regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Weinbergwalking Strecke Kaiserbründlweg, Zistersdorf (Strecke: 8,6 km): Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Waldlehrpfad Zistersdorf (Strecke 2,5 km): Der Lehrpfad wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- „Tut Gut!“ - Schrittweg Zistersdorf (Strecke: 5,0 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- „Tut Gut!“ - Schrittweg Maustrenk (Strecke: 3,5 und 4,9 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

- Wein, Öl, Brot - Rundwanderweg (KGs Neusiedl an der Zaya, St. Ulrich, Hauskirchen; Strecke 10 km): Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Nordic-Walking-Schaukel und Wanderwege der PG Hauskirchen: Die Wege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.



Abbildung 43: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, [www.niederosterreich.at/radkarte-weinviertel](http://www.niederosterreich.at/radkarte-weinviertel))

### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 59: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen auf gleicher Route der Hauptradweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen und die Weinradroute – Muskateller. Nördlich der geplanten Anlagen verläuft der Wald-/Erlebnispfad Steinbergwald durch die Nahwirkzone. Westlich der geplanten Anlagen verläuft der Nebenradweg Nr. 918 durch die Nahwirkzone.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“* *„An allen Immissionspunkten können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien Lr,Bau,Tag ≤ 65 dB und Lr,Bau,Nacht ≤ 55 dB eingehalten werden. An allen Immissionspunkten werden auch die Planungsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit eingehalten. Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der untersuchten B40 eingehalten. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 5,0 dB (Immissionspunkt „IP 2 Zistersdorf Nord“, Windgeschwindigkeit 5 m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission*

*und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung (mit Ausnahme von Kriterium 3a, siehe Fragestellung 5) an allen Punkten eingehalten.“ „Das Kriterium 3a kann teilweise nicht eingehalten werden. Die höchsten Überschreitungen treten am Immissionspunkt „IP 4 Windisch-Baumgarten West“ bei 9 m/s und 10 m/s mit 1,4 dB bzw. 2,8 dB auf.“ „Zur Einhaltung des Kriteriums 3a wird ein Auflagenvorschlag formuliert.“ „Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

## 4.5.2 Schattenwurf

### **Risikofaktor 20:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

### **Gutachten:**

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 60: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. „Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“ „Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen auf gleicher Route der Hauptradweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen und die Weinradroute – Muskateller. Nördlich der geplanten Anlagen verläuft der Wald-/Erlebnispfad Steinbergwald durch die Nahwirkzone. Westlich der geplanten Anlagen verläuft der Nebenradweg Nr. 918 durch die Nahwirkzone.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

**Auflagen:**

-

### 4.5.3 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

#### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 61: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

#### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen auf gleicher Route der Hauptradweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen und die Weinradroute – Muskateller. Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

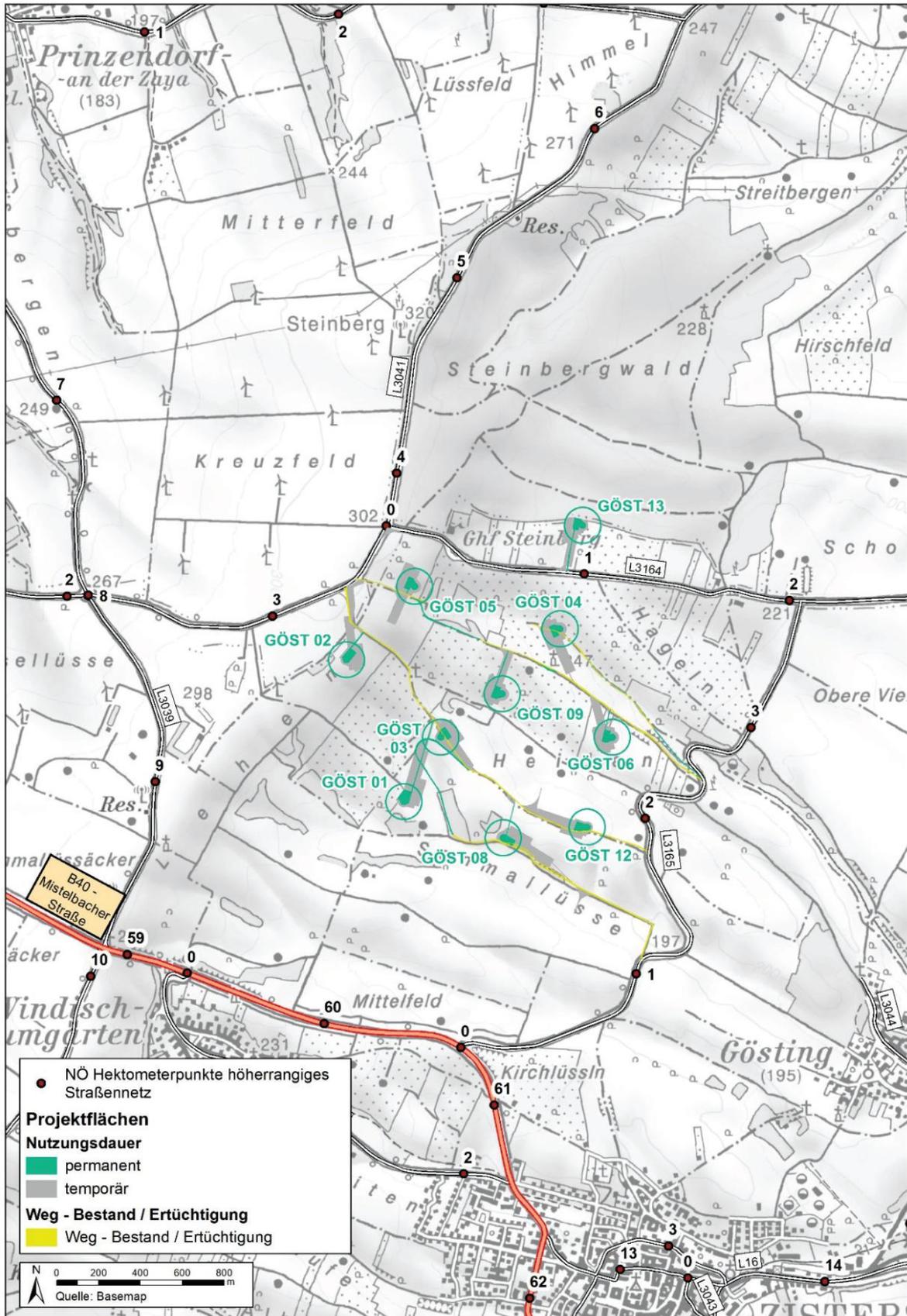


Abbildung 44: Windpark – Ein- und Ausfahrtsmöglichkeiten (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0901)

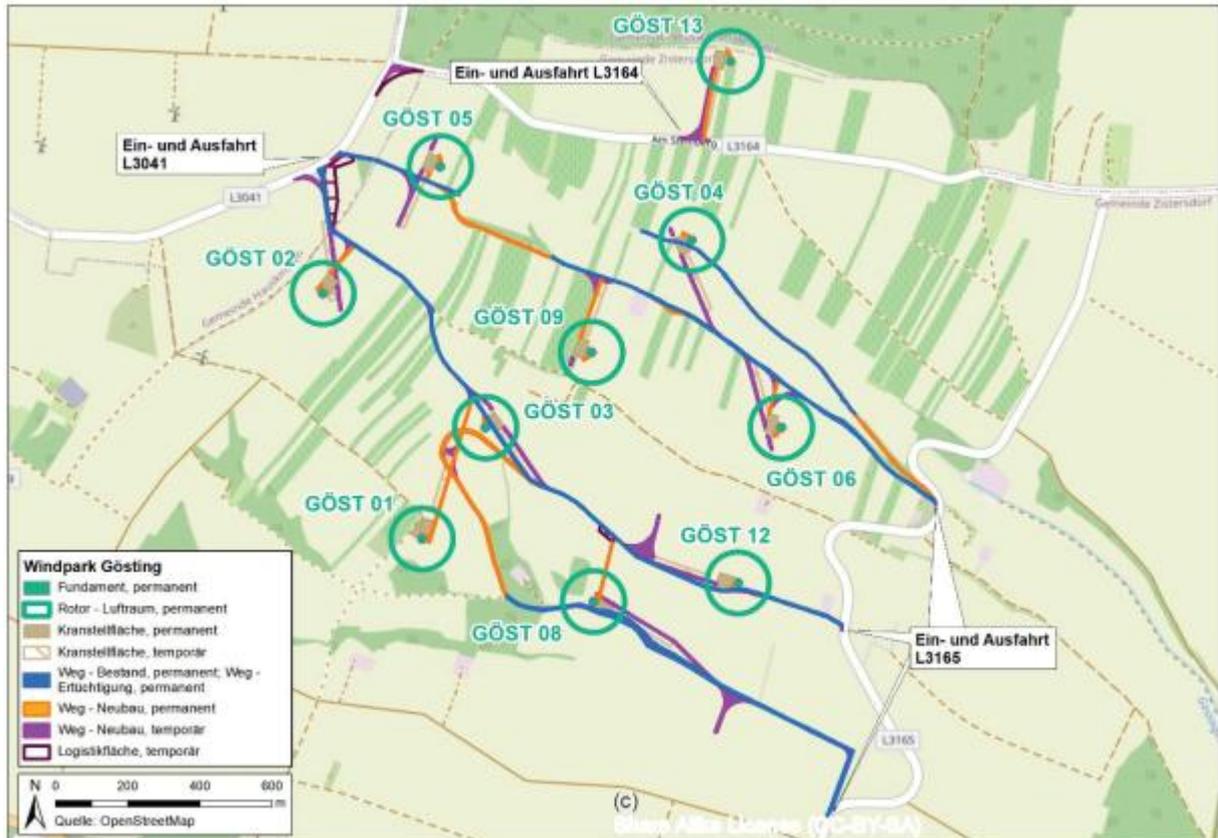


Abbildung 45: Übersicht – Baustelleneinfahrt und Wegenetz (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

#### **Auflagen:**

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### 4.5.4 Visuelle Störungen

##### **Risikofaktor 22:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

##### **Fragestellungen:**

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

##### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 62: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Erdäpfelmuseum - Landwirtschaftliches Museum (KG Prinzenhof): Das Museum befindet sich in ca. 3,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbe-

lastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen, welche sich in näherer Entfernung zum Museum befinden als die geplanten Anlagen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Moospark, Ledererpark (Widmung Grünland-Parkanlage, KG Zistersdorf): Der Park befindet sich in ca. 2,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Durch die Lage im bebauten Siedlungsgebiet sind zudem Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Baumbestände und Gebäude zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Freibad Neusiedl an der Zaya (KG Neusiedl an der Zaya): Das Freibad befindet sich in ca. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen, welche sich in näherer Entfernung zum Freibad befinden als die geplanten Anlagen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Des Weiteren sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Baumbestände zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Gasthof „Zum Wirt´n am Steinberg“ (Widmung Bauland Sondergebiet, KG Gösting): Der Gasthof „Zum Wirt´n am Steinberg“ liegt auf einer Höhe von 317 Metern über dem Meeresspiegel. Die nach Osten und Süden ausgerichtete Terrasse bietet einen Ausblick auf die umliegenden Wälder, Felder und Weingärten, mit der Silhouette der Karpaten im Hintergrund. Die nächstgelegenen geplanten Windkraftanlagen sind
  - GÖST 13 in ca. 630 m Entfernung zur Terrasse
  - GÖST 04 in ca. 670 m Entfernung zur Terrasse
  - GÖST 05 in ca. 280 m Entfernung zur Terrasse

Die nachfolgende Visualisierung 12 zeigt den Blick vom Gasthof Richtung Osten. Die Visualisierung 12 zeigt, dass die geplanten Anlagen GÖST 13, GÖST 04 und GÖST 06 von der Terrasse des Gasthofs deutlich sichtbar sein werden. Im Hintergrund sind bereits bestehende Windkraftanlagen sichtbar.

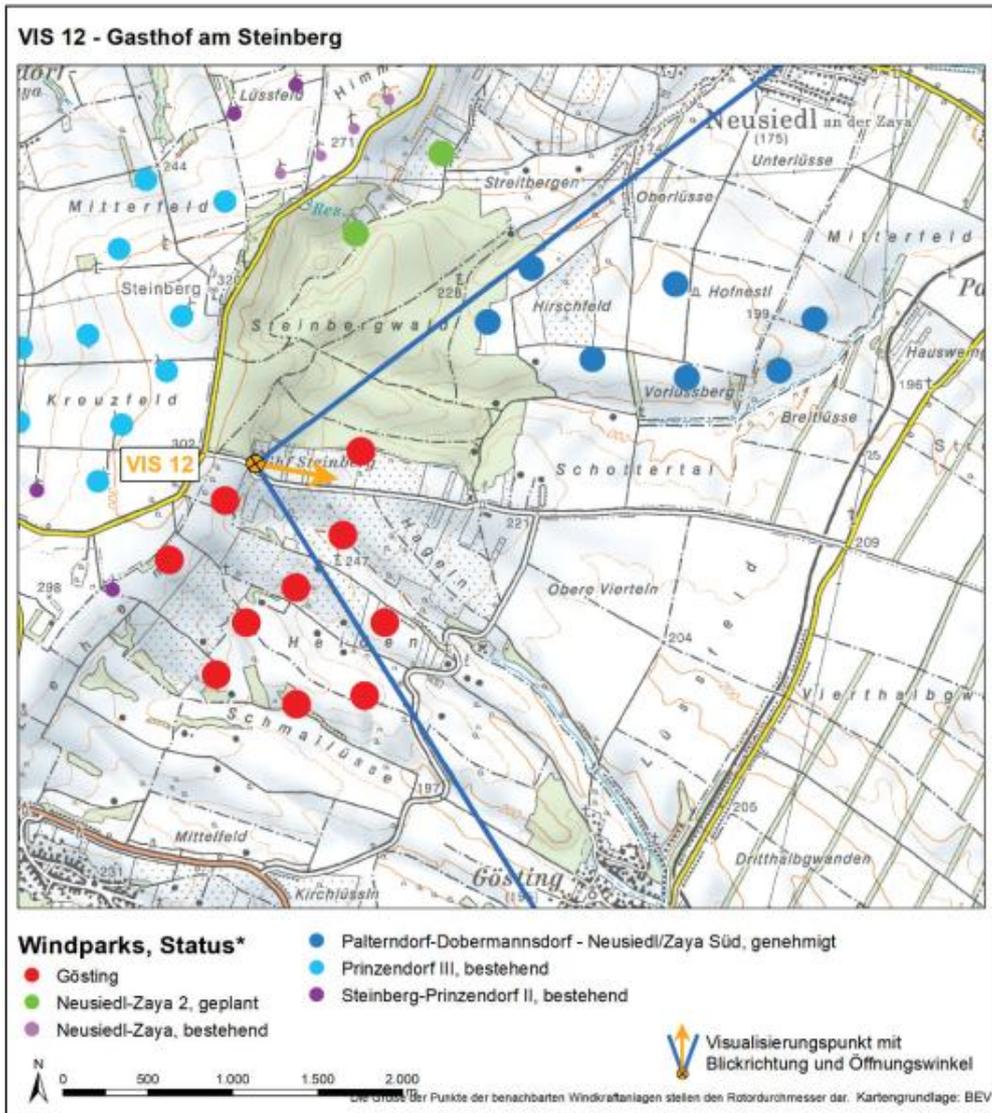


Foto: RURALPLAN 2014, Programm EMD 2021: windPRO

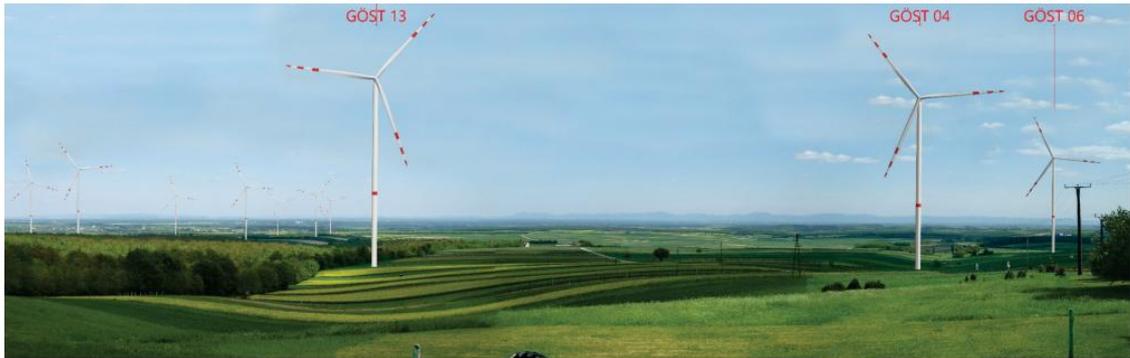


Foto: RURALPLAN 2014, Programm EMD 2021: windPRO



Foto: RURALPLAN 2014, Programm EMD 2021: windPRO

Abbildung 46: Visualisierung VIS 12 - Gasthof am Steinberg: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die nachfolgende Visualisierung 13 zeigt den Blick vom Gasthof (Parkplatz) Richtung Süden. Die Visualisierung 13 zeigt, dass die geplanten Anlagen GÖST 01, GÖST 03, GÖST 06, GÖST 08, GÖST 09 und GÖST 12 vom Parkplatz deutlich sichtbar sein werden. Im Hintergrund sind in weiter Entfernung bereits bestehende Windkraftanlagen sichtbar. Die vorhandene Panoramawirkung des Blicks in die weite Landschaft wird durch die geplanten Windkraftanlagen eingeschränkt.

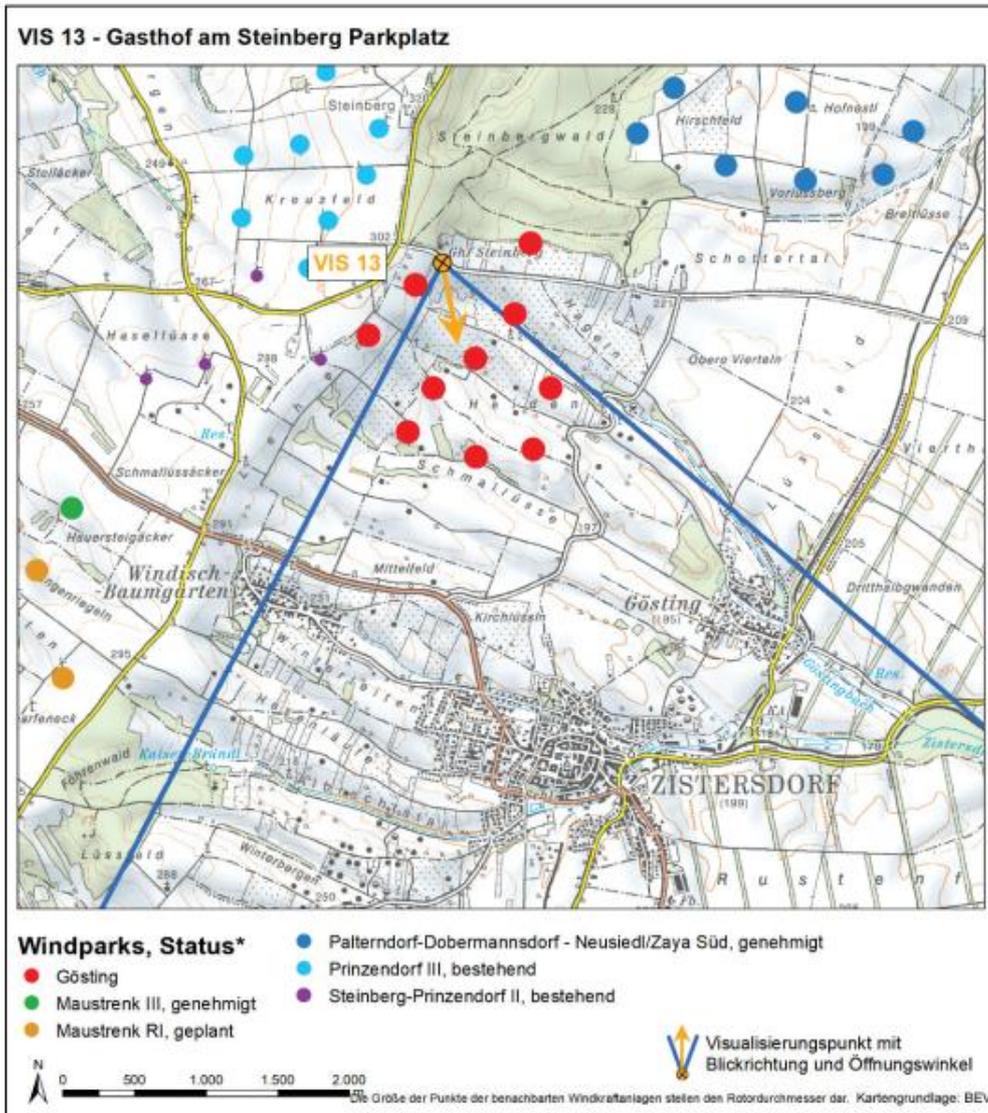




Abbildung 47: Visualisierung VIS 13 - Gasthof am Steinberg Parkplatz: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Gesamtbetrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D0804)

Die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich des Gasthofs. Die Windkraftanlagen ragen mit einer Bauhöhe von 261 m deutlich über die umliegende Vegetation hinaus und bilden durch ihre Größe und ihre Bewegung einen neuen, dominanten Blickfang. Die bisher unverbaute Sicht nach Osten und Süden wird durch die Windkraftanlagen eingeschränkt. Die Errichtung des Windparks Gösting führt zu einer visuellen Beeinträchtigung des Gasthofs „Zum Wirt'n am Steinberg“ und seines Umfelds.

Aufgrund der Nähe und den visuellen Einflüssen auf den Gasthof am Steinberg soll gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft ein Vorsorgemaßnahmenkonzept zur Aufwertung des Erholungsraumes im Bereich des Gasthofs sowie des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes umgesetzt werden (siehe UVE-Maßnahme LB\_04):

- „LB\_04 Im Bereich des Gasthauses am Steinberg sowie des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes wird ein Vorsorgemaßnahmenkonzept zur Aufwertung des Erholungsraumes umgesetzt. Dieses wird seitens der Projektwerber in Abstimmung mit dem Eigentümer (Windkraft Simonsfeld AG) und dem Pächter des Gasthauses am Steinberg ausgearbeitet. Bestandteil des Konzeptes sollen Maßnahmen zur Aufwertung der Freizeitinfrastruktur im direkten Nahbereich des Gasthauses (z.B.

*Kinderspielplatz, Motorikpark) oder Maßnahmen zur Erweiterung der Naherholungsmöglichkeiten im Umfeld (z.B. Energielehrpfad, Aussichtplattform) sein.“*

Die Maßnahme LB\_04 wird im ggst. Gutachten folgendermaßen ergänzt:

- Landschaftsgestalterische Maßnahme zur Reduzierung der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen vom Gasthof am Steinberg:

Östlich des Gasthofs am Steinberg ist eine Baumgruppe zu pflanzen, um die Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von der Terrasse aus zu reduzieren. Die Baumgruppe soll aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehen und so angelegt werden, dass sie sich harmonisch in die umgebende Landschaft einfügt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass die Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit des Gasthofs verloren geht.

- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>47</sup> von 261 m. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
- Landschaftsgestalterische Maßnahme zur Reduzierung der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen vom Gasthof am Steinberg:

Östlich des Gasthofs am Steinberg ist eine Baumgruppe zu pflanzen, um die Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von der Terrasse aus zu reduzieren. Die Baumgruppe soll aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehen und so angelegt werden, dass sie sich harmonisch in die umgebende Landschaft einfügt.

<sup>47</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

**Datum:** 31. Jänner 2025

**Unterschrift:** .....  
